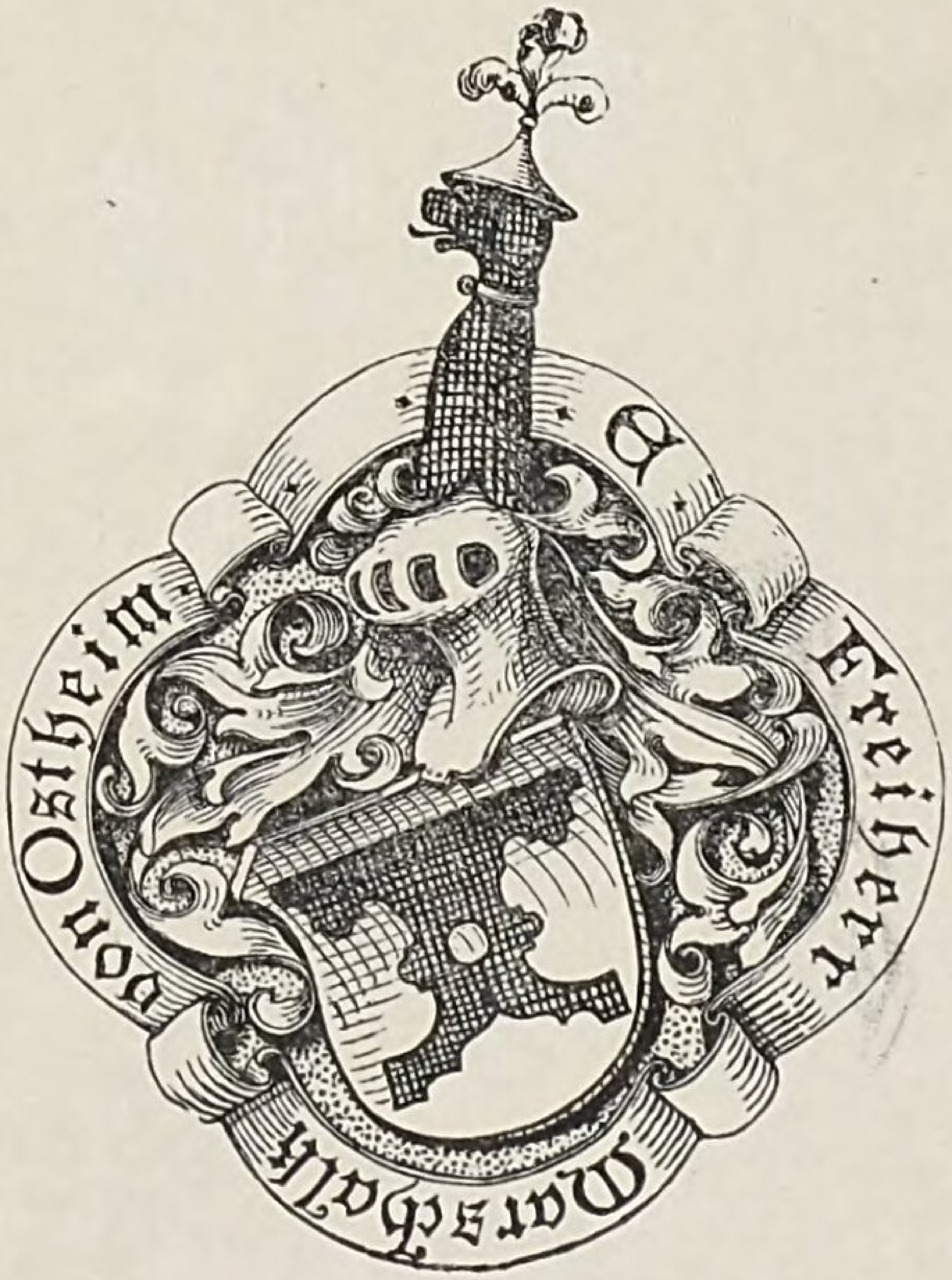

Thur. q. 9/5.

M. v. O.
Hist.
q. 30/4

J. G. Gruners und J. E. Gruners

historisch-statistische

Beschreibung

des

Fürstenthums Coburg, Sachs. Saalfeldischen Antheils

Fünfter Theil,

enthaltend

die

Geschichte der Stipendienstiftungen in Coburg,

aus

den darüber vorhandenen Akten und Urkunden

entwickelt und dargestellt

von

Dr. Johann Andreas Ortloff,

Herzogl. Hofrath und Polizeydirector zu Coburg.

Coburg 1809.

Bey Rudolph August Wilhelm Ahl.

9. 9/5

Staatl. Bibliothek
Bamberg

Geschichte

der

Stipendienstiftungen

in Coburg,

aus

den darüber vorhandenen Akten und Urkunden

entwickelt und dargestellt

von

Dr. Johann Andreas Ortloff,

Herzogl. Hofrath und Polizeydirector zu Coburg.

Coburg 1809.

Bey Rudolph August Wilhelm Ahl.

H e r r n

M. Johann Bernhard Lippert,

Professor der Theologie zu Erlangen auch Archidiaconus und Senior des Capitels daselbst,

aus

innigster Hochachtung, Dankbarkeit und Freundschaft

zugeeignet

von

dem Verfasser.

Vorrede.

Diese Geschichte der Stipendien in Coburg macht es dem vaterländischen und dem ausländischen Publikum, welches sich für diesen Gegenstand interessirt, möglich, eine Reihe von Stiftungen zu übersehen, von denen es die meisten nur einzeln und dem Namen nach kannte.

Die in dieser Geschichte gegebenen Data sind ganz neu aus den Documenten und Akten entwickelt. So dürftig auch hier und da die gegebenen Notizen erscheinen, so sind sie doch meistens erst die Frucht eines mühsamen Forschens, und — es konnte mir nur aus Liebe für die Wissenschaften und Künste und für diesen Gegenstand, mit unverdroßenem Fleiße, gelingen, Documente aufzufinden, die man als gar nicht vorhanden ansah, oder für verlohren hielte, und Nachrichten aus Kirchenbüchern, handschriftlichen Annalen, Akten und Rechnungen zu entwickeln, — die gewiß mehreren Freunden der Vaterlandsgeschichte, sehr wissenswerth erscheinen, und die mich mein eifriges Studium der Geschichte des Vaterlandes kennen und gebrauchen lehrte.

Vorrede.

Von dem Interesse, das eine Geschichte der vaterländischen Stipendien hat, und von dem Nutzen, welchen sie zu gewähren vermag, habe ich in der Einleitung gesprochen. Die Leser finden in dieser Geschichte der Coburgischen Stipendien, was davon zu wissen nöthig ist, und aufgefunden werden konnte, historisch erzählt und das Erzählte vollständig, mit den Stiftungsurkunden und andern dahin einschlagenden Documenten, ausreichend belegt. Die Urkunden sind größtentheils in Extenso abgedruckt. Bey einer weitern historischen Entwickelung der andern milden Stiftungen, läßt sichs darauf beziehen.

Ich fürchte nicht zu irren, wenn ich dafür halte, daß die Freunde der Sächsischen Geschichte überhaupt, und die der Coburgischen insbesondere, diese Schrift, als einen dankeswerthen Beytrag zu den bis jetzt vorhandenen historischen Materialien ansehen werden.

Coburg, im Monat Septbr.
1809.

D. Johann Andr. Ortloff.
Hofrath und Polizeydirector.

Inhalt.

Einleitung S. 3 — 6.

I. Die zehen fürstlichen Cammerstipendien, nemlich die gymnasiastischen und academischen Stipendien, das stipendium nobile und das stipendium medicum. S. 7—21.

Stiftungsbrief Herzogs Johann Friedrich, Torgau 1545. Doc. Nr. I.

Stiftungsbrief Johann Friedrich des Mittlern rc. Coburg 1545. Doc. Nr. II.

Bekanntmachung zu dem vorstehenden Doc. vom Jahr 1644. Doc. Nr. III.

Johann Casimirs Stipendien=Ordnung, Coburg 1626. Doc. Nr. IV.

Extract aus dem Testament Herzog Johann Wilhelms, Altenburg 1668. Doc. Nr. V.

II. Die Hildnerische Stiftung. S. 21—24.

Testament des Jacob Hildner. 1555. Doc. Nr. VI. a.

Vergleichs= und Quittungs=Instrument über 2300 fl. Fr. Hildnerische Stiftungsgelder, Bamberg und Coburg 1727. Doc. Nr. VI. b.

Revers die Hildnerische Stiftung betreffend, Bamberg 1751. Doc. Nr. VI. c.

Coburgische Anordnung für die Hildnerische Stiftung, 1758. Doc. Nr. VI. d.

III. Ramspergersches Stipendium. S. 25—26.

Ramspergersches Testament 1561. Doc. Nr. VII.

IV. Amlingisches Stipendium. S. 27—29.

Marcus Amlingische Stiftungsbriefe 1614—1615. Doc. VII. a. b. c. u. d.

V. Hörnersches Stipendium. S. 30—31.

Hörnersches Testament, 1616. Doc. Nr. VIII.

VI. Dörrbeckſches Stipendium. S. 32.

Dörrbeckſches Teſtament, 1630. Doc. Nr. IX.

VII. Stamberger'ſches Stipendium. S. 33—34.

Stamberger'ſches Teſtament, Eiſenach 1630. Doc. Nr. X.

VIII. Die Scheres-Zieritziſche Stiftung. S. 35—39.

Scheres-Zieritziſches Teſtament, nebſt ſämmtlichen Nachträgen, 1690—1702 Doc. Nr. XI.

IX. Rauhens Stipendium. S. 40.

Die hierüber vorhandene Correſpondenz, d. a. 1712. Doc. Nr. XII. a. b. u. c.

X. Faber'ſches Stipendium. S. 41.

Extract aus dem Modrachſchen Teſtament, 1712. Doc. Nr. 13.

XI. Schmidt'ſches Stipendium. S. 42.

Eberwein'ſches Teſtament, d. a. 1722. Doc. Nr. XIV.

XII. Motſchmann'ſches Stipendium. S. 42.

Auszug aus dem Motſchmann'ſchen Teſtament, d. a. 1746. Doc. Nr. XVI.

XIII. Frommann'ſches Stipendium. S. 43.

Extract des Abbt Frommann'ſchen Teſtaments, Kloſter Bergen 1774. Doc. Nr. XVII. a.

Punktation der Frommann'ſchen Erben über dieſe Stiftung, Meeder 1779. Doc. Nr. XVII. b.

XIV. Schmalz'ſches Stipendium. S. 44.

Extract des Schmalz'ſchen Teſtaments d. a. 1774. Doc. Nr. XVIII.

XV. Scheler'ſches Stipendium. S. 45.

Extract des Scheler'ſchen Teſtaments d. a. 1786. Doc. Nr. XIX.

XVI. Hagelgans'ſche Stiftung. S. 45.

Hagelgans'ſches Teſtament, Hannover 1797. Doc. Nr. XV.

Die
Stipendienstiftungen
in
Coburg.

Einleitung.

In der Geschichte der Wissenschaften und Künste liegt die Geschichte eines bedeutenden Hülfsmittels, die der Stipendien für Studierende, noch fast gänzlich unbearbeitet da; und auch in der Entwickelung der Detail-Staatsgeschichte, wo die Stipendien als eine Unterstützungsquelle zur Bildung künftiger geistlicher und weltlicher Staatsdiener mit erscheinen, so daß dadurch Söhne unbemittelter, oder doch nicht hinreichend bemittelter Räthe, Beamten, Pfarrer und Schullehrer dem Stande ihrer Eltern gemäß, wenn auch ohne sonderliche Talente, brauchbar für den Staat zu der glaublich bedürftigen Routine herangebildet werden können, ist ihrer wohl noch nicht gedacht worden. Was in der Schrift: „Ueber den Ursprung und Fortgang der Stipendien für Studierende. Ein historisch litterarischer Versuch, von Friedrich Wilhelm Anton Layritz. Bayreuth, 1801, 3 Bogen 8.“ gesagt und in dem „Stipendien Lexicon von und für Deutschland, von Johann Daniel Schulze. Erster Theil. A — L. Leipz. 1805, 19 Bogen 8.“ zu geben versucht worden ist, gilt mehr für einen

Aufruf diesen Gegenstand zu kultiviren, als für eine Behandlung der Stipendiengeschichte.

Für die Geschichte der Wissenschaften und Künste und auch für die der Hülfs- und Unterstützungsanstalten läßt sich aber die Geschichte der Stipendien nicht eher darstellen, als bis die Specialgeschichte derselben in einzelnen Ländern und Provinzen ihre Bearbeiter gefunden hat. Nicht leicht ist auch wohl ein Theil der vaterländischen Geschichte aufzufinden, welcher im Vaterlande ein Interesse hervorzubringen im Stande wäre, das dem, an einer Darstellung der Stipendien, gleich käme. Als der Gubernialrath Ritter von Riegger die „Studentenstiftungen in Böhmen, die auch mancher Familie im Auslande zu statten kommen können, zum Dienste der Menschheit. Prag und Wien 1787, 8.“ bekannt gemacht hatte; so wurde diese mit allgemeinem Dank aufgenommen und die „Nachrichten von Nürnbergischen Stipendien, welche D. Johann Christian Siebenkees, Professor der Rechte in Altdorf sammlete und Nürnberg 1794, 8.“ öffentlich mittheilte, mit Begierde von seinen Landsleuten ergriffen.

Die Gründe, warum dergleichen Nachrichten, besonders im Vaterlande von so allgemeinen Interesse sind, liegen nicht ferne. Die Stiftungen sind zu seinem Vortheile gemacht und da, und es wird durch die öffentliche Darstellung derselben — gewöhnlich mit einem nicht hinlänglich

zur Publicität gebrachten, noch mehr aber durch die Länge der Zeit aus der Sage verschwundenen und dem Gedächtniß entrückten Gegenstande bekannt, aus den es, den Absichten der Stifter gemäß, mannichfachen Nutzen zu ziehen vermag. Die Freunde der Wissenschaften und Künste freuen sich der Mittel, die zur Erweiterung und Verbreitung derselben dienen, der unbemittelte Staatsdiener sieht sich in Hinsicht der Ausbildung seiner Söhne nicht ohne alle Hülfe und auch der talentvolle arme Jüngling ist von dem Vaterlande nun nicht gänzlich verlassen; er findet Quellen zur Unterstützung, die ihm zu dem vorgesteckten Ziele diensamen Vorschub leisten. Selbst für die Verwandten und Nachkommen der wohlthätigen Urheber der Stiftungen ist es nicht von geringem Interesse, ihre Vorfahren, ehrenvoll, wie sich's gebühret, dem vaterländischen Publikum, durch ihre Handlungen, zu einer etwas nähern Kenntniß gebracht zu sehen, und dem Staate selbst muß daran gelegen seyn, daß diejenigen, die sich des Genusses der Stipendien, um sorgenfreier den Studien obliegen zu können, erfreuen, wissen, wessen sie sich dabei dankbar zu erinnern haben.

Die Bearbeitung jeder Stipendiengeschichte hat ihre Schwierigkeiten. Die Unzulänglichkeit der Nachrichten haben wir am meisten zu beklagen. Kaum ist mehr als der Name der hochsinnigen und gutmüthigen Stifter übrig geblieben.

Stiftungen für das Publicum, für die Wissenschaften und Künste sind keine Geheimnisse. Wer hier Geheimnisse findet, sey es aus Schwäche oder aus Vorurtheil, hat nicht den Willen, redlich, die Stiftungen ihrer wohlthätigen Urheber, nach ihrer Absicht, vollzogen zu wissen; er hat den Glauben an die Heilighaltung des vernünftigen und letzten Willens der Verstorbenen, — er hat den Glauben an die Heiligkeit des Rechts verloren.

Wir führen nun die Stipendien für die Studierenden in Coburg, in chronologischer Ordnung auf.

I.

Die fürstlichen Cammerstipendien.

Die fürstlichen Cammerstipendien sind, ihrer ursprünglichen Stiftung nach, wahrscheinlich die ältesten. Es bestehen derselben gegenwärtig zehen an der Zahl, wovon vier gymnastische (Stipendia gymnastica) und vier academische (Stipendia academica) genennet werden — wahrscheinlich weil die erstern das Studium nicht hinreichend bemittelter aber fähiger Jünglinge auf den Vorbereitungsschulen, den Gymnasien, und die letztern eben solche Jünglinge beym eigentlichen Studieren auf Universitäten, unterstützen sollen. Von den beyden übrigen heißt das eine Stipendium nobile und wurde bisher den Söhnen derer von Adel und der fürstlichen Räthe abgereicht, das andere aber Stipendium medicum und es genoßen es immer, was auch schon der Name ankündiget, diejenigen, die sich der Heilkunde widmeten.

Das Entstehen dieser Stipendien verliert sich wahrscheinlich in die Zeiten der Kirchenreformation hinein. Die Klöster wurden bekanntlich damals aufgehoben und die Stiftungen für dieselben, bey wiederhergestelter Ordnung, zu ähnlichen Zwecken, welche die Wissenschaften, Künste und den Kirchenglauben födern sollten, verwendet.

Damals und glaublich bey den in dem Jahre 1528 in Sächsischen Landen begonnenen Kirchenvisitationen, scheint der erste Anfang mit der Anordnung der Stipendien gemacht worden zu seyn. Daß es um diese Zeit geschehen ist, geht daraus hervor, weil Churfürst Johann Friedrich in der Generalconfirmation das Kirchen- und Schulwesen

betreffend, d. d. Weymar Montags nach Pfingsten 1544, die von ihm und durch die Visitatoren gemachten Verordnungen, welche mit auf die Stipendien Bezug hatten, aufhob, — er fügte hinzu: „er habe deshalben andere Versehung gethan.“ 1).

Auch in der Pflege Coburg hatte die Kirchenvisitation statt. Sie geschah im Jahr 1528 und die folgenden Jahre darauf, während der gemeinschaftlichen Regierung des Churfürstens Johann Friedrich mit seinem Halbbruder Johann Ernst. Letzterer übernahm erst nach einem Erbsonderungsreceß 1542 die alleinige Regierung, die jedoch nur bis 1553 dauerte, wo diese Pflege wiederum an Johann Friedrich fiel. — Nach Hönn 2) legirte auch Johann Ernst in seinem kurz vor seinem Tode eingerichteten Testamente, am 1. Febr. 1553, für arme Studenten, welche sich der Theologie beflissen, drey Stipendien, jedes zu vierzig Gulden.

Was Churfürst Johann Friedrich lange und besonders nach der angeführten Verordnung im Jahr 1544 im Sinne hatte, stellte er nun, wie von Seckendorf sagt, 3) mit Einwilligung der Landstände im Jahr 1545 ins Werk und kann hier wegen des Zusammenhangs nicht Uebergangen werden.

Diese schon berührte andere Versehung oder Anordnung der Stipendien wurde in einem offenen Ausschreiben und gedruckten Patent d. d. Torgaw am Tag Bartholomäi 1545 bekannt gemacht. Der Churfürst bestimmte darin das Einkommen der drei Stiftskirchen Altenburg, Gotha und Eisenach, auf dem Fall ihrer vollkommenen Erledigung, zu diesen Zwecke und

---

1) S. Friedr. Rudolphi Gotha Diplomatica, I. 152 u. f., wo sich diese Confirmation das Kirchen- und Schulwesens abgedruckt befindet.

2) Hönn Sachsen Coburgische Historia II. 179.

3) Veit Ludwig v. Seckendorf in der ausführlichen Historie des Lutherthums, Columne 2510.

und weil schon zu siebenzig Stipendien andere Stiftungen erlediget, also Fundationen dazu bey Abfassung dieses Patentes vorhanden waren; so ordnete er zugleich von diesen an, wie sie in den verschiedenen Kreisen seiner Lande, den darin befindlichen Städten und zwar überall der Zahl nach, unter seine Ritterschaft, oder dem Adel, unter die Söhne der Pfarrer und unter die der Bürger vertheilt werden sollten. Eine gleiche Veranstaltung traf er derjenigen Stipendien wegen, die bey der Abfassung des Patents noch nicht zur Unterstützung vertheilt werden konnten. Die Schoßer wurden auch zugleich zur Vereinnahmung der deshalb angeordneten Einkünfte und Ausbezahlung der Stipendien angewiesen, — die Verschreibungen darüber den Ausschuß der Landschaften zugestellt und den Stadträthen der Städte die getroffenen Anordnungen in dieser für die Cultur der Wissenschaften und Künste so wichtigen Angelegenheit eröffnet. 4) Müller 5) giebt an, daß die Summe dieses Legats 5620 fl. und die Hauptsumme 112400 Gulden betragen habe. Nach von Seckendorf 6) beliefen sich, die zu diesem Zwecke berechneten Einkünfte von den Stifte zu Altenburg, Gotha und Eisenach auf 4167 Gulden, die Früchte so mit zu Geld angeschlagen, daß der Altenburger Scheffel (etwas mehr als zwey Coburger Srm.) von Waizen und Erbsen zu 12 gr. von Gersten zu 11 gr. und von Haber zu 6 gr. gerechnet wurde.

Doch diese lobenswerthe Veranstaltung konnte nicht nach ihrem Sinne und ihrem Umfang in Ausübung gebracht werden. Der Krieg der schmalkaldischen Bundesgenossen mit Kaiser Carl V., die Gefangenschaft des Churfürsten Johann Friedrich und die Wittenberger Capitulation,

---

4) Dieses wichtige offene Ausschreiben selbst, unter den Doc. Nr. I.

5) in den Annalen des Chur- und fürstl. Hauses Sachsen, S. 102.

6) am angef. Ort.

wo er seine Lande verloren und nur seinen Kindern so viel Städte, Schlösser und Güter eingeräumt wurden, die ein jährliches Einkommen von 50,000 Gulden gewährten, hinderten die Ausführung. Selbst das Stift Gotha blieb mit seinen Einkommen, die im Jahre 1545 noch nicht zu milden Stiftungen verwendet worden, in der Folge bey dem Amte Gotha. Es ist dem Churfürsten von Carl V., gestattet worden, daß er Schloß, Amt und Stadt Gotha, während seiner Gefangenschaft, für seine Person, mit allen daselbst befindlichen Zugehör, ohne allen Widerspruch des Churfürsten Moritz, als sein eigenthümliches Tafel- und Cammergut genießen könne. — Und auch nachher ist es hiebey geblieben. 7)

Die Fürsten erkannten es, daß sie die eingezogenen Stiftungen und Klostergüter ihren Zwecken gemäß und dahin zu verwenden hätten, wohin solche von den Fundatoren verordnet worden. Dieß war auch gewiß mit der Grund, warum die drei fürstlichen Brüder Johann Friedrich der Mittlere, Johann Wilhelm und Johann Friedrich der Jüngere im Jahr 1555 aufs Neue eine ansehnliche Stipendien Anordnung trafen. Sie erklären bey dieser Anordnung: sie hätten sich versehen gehabt, daß vermöge der Hülfe und Zulage, welche ihr Großvater und Vater, also die Churfürsten Johann der Beständige und Johann Friedrich der Aeltere, für Kirchen- und Schulen und ihre Diener gethan, nunmehr alle nothdürftig, auch etliche reichlich und überflüßig versehen und bedacht, und fernere Vorsorge nicht mehr nöthig seye. Mit landesväterlichen Gesinnungen fahren sie aber gleich weiter fort: Wir wissen es gnädiger Meynung nicht zu verhalten, daß unsere jetzigen Visitatoren vor wenig Tagen berichtet, wie noch allerley Mängel in dieser Hinsicht vorhanden, und auch darüber, um Verordnung etlicher Stipendien unterthänig gebeten. Nach Vergleichung, was schon für

---

7) Vergl. Rudolphi Gotha Diplom. S. 158.

Ausgaben von dem Einkommen der eingezogenen geistlichen Stiftungen und Klöstern bestimmt worden und nach der Eröffnung, daß noch davon ein geringes übrig wäre, geschahe unter andern die Anordnung. Sieben und vierzig Stipendiaten auf der Universität Jena im Studieren — und zwar solche, die dazu geschickt wären — zu unterhalten, und namentlich, zehen Personen von Adel jährlich fünf und dreissig Gulden und den übrigen sieben und dreissig Personen, so Pfarrers, Bürgers- und Bauerssöhne seyn sollten, jährlich dreissig Gulden zu diesem Behufe abzureichen, „damit," sagen diese preißwürdigen Fürsten, männiglich zu spüren und zu vermerken, daß wir das Einkommen gemeldeter Stifte und Klöster in unsern eigenen Nutzen zu verwenden nicht bedacht; so wären wir unsers Herrn Großvaters, seeligen und christlöblichen Fußstapfen hierin zu Folgen gnädiglich erbötig und bereit." Wegen dieser stattlich ausgesezten Summe hegten auch die fürstlichen Brüder zu den Visitatoren und allen übrigen Einwohnern das Vertrauen, sie würden hieraus befinden, daß sie mehr thäten, als die Stifte und Klöster ertragen konnten, — was auch die Visitatoren mit Dank erkannten und für hinreichend und überflüßig erwogen.

Diese Anordnung der Stipendien wurde nun mit Hinzufügung dessen, was hier vorgetragen wurde, mittelst eines Patents Coburg d. d. Laurentii 1555, welches an die Ritterschaft, Schösser, Schultheisen, Kastner und Räthe der Städte gerichtet ist, dem Adel, den Pfarrern, Bürgern und Bauern, die zum Studieren geschickte Kinder haben, von ihnen selbst aber an äußern hierzu erfoderlichen Hülfsmitteln nicht unterstützt und nicht unterhalten werden konnten, bekannt gemacht und aufgefodert, ihre Kinder anzugeben, zu einer deswegen nöthigen Prüfung zu stellen und eines endlichen Bescheids zu erwarten. 8)

8) Das Patent findet sich unten bey den Doc. Nr. II.

Von dieser Zeit an gewann denn auch die Stipendienstiftung ihren eigentlichen Fortgang, ob es gleich wahrscheinlich ist, daß sie während der Gefangenschaft **Johann Friedrichs des Mittlern** mehrmals, nach ihrem Zwecke, nicht in Erfüllung kommen konnte.

Johann Casimir, der nach der Restitution der Länder seines Vaters **Johann Friedrichs des Mittlern**, und nach, wegen seiner Minderjährigkeit aufgehobenen Vormundschaft seinem Vater folgte und die Coburgischen Lande regierte, konnte nur für die Wissenschaften und die Hülfsmittel zu denselben wohlthätig wirken. Er selbst, in der Tugend sorgfältig unterwiesen, betrieb auf der Universität Leipzig drei Jahre die Wissenschaften mit Liebe; sie führten ihn zum Ziele, machten ihn innigst mit den Staatsgeschäften vertraut, — und so ward er als Regent, durch eigene Kraft, aufmerksam auf Männer von Geist, Talenten und Gelehrsamkeit. Zugleich glücklich in der Wahl derjenigen, die ihn umgaben und beratheten, unternahm er in drangvollen Zeiten nicht nur große Dinge, sondern er führte sie auch aus.

Nachdem Ausspruch und der Entscheidung der kaiserlichen Commissarien bey der Landestheilung zwischen Herzog **Johann Wilhelm** an einem und dessen Bruders Söhnen **Johann Casimir** und **Johann Ernst** d. d. Erfurt am 6. November 1572 blieben die allgemeinen Landesstipendien ungetheilt 9). Im Jahr 1598 aber, als sich im Monat May

---

9) Es heißt deshalb in dem **Ausspruch und Entscheid der kaiserl. Commissarien** d. d. **Erfurt** am 6 Nov. 1572. „Universität, Consistoria, Hofgerichte, gemeine Stipendia u. dgl. so nicht füglich oder nicht ohne sondere Zerrüttung und Schaden oder auch Gefahr künftiger Mißverstände getheilet werden mügen, daß solches gemein und unzertheilet bleibe, und in jetzigen Stand und Wesen, nur zum wenigsten, biß daß der jungen Herzogen einer, seine männliche Jahre erreichet und selbst zur Regierung schreitet gelassen werde." — Darauf in dem **Weimarschen, Abschied** d. d. 15. Junius 1573. „So sollen auch die Personnen der Universität, Consistorii, Hofgericht

die Landstände zu Eisenach versammlet hatten, wurden mehrere Stipendien für die Studierenden von der Landessteuereinnahme aufs Neue gestiftet

---

vnndt Stipendiaten von beidenn fürstlichen Theillen wie hiebevor besoldet, vnndt wenn Personnen abgehenn, derern Stellenn mitt beiderseytts Vorwießenn vnndt bewilligung wiederumb ersetzt werdenn." Weiter in dem zwischen der thüringischen und fränkischen Linie, der verschiedenen aus der Landestheilung erwachsenen Irrungen wegen zu Leipzig am 2ten November 1573 errichteten Vergleich. „Die Visitatoren haben auch der Stipendiaten halben Inn Jüngster Visitation vorguth angesehen vnnd auß erheblichen Vrsachen geschlossenn das Vortt an 50 Stipendiaten Inn der Vniuersitet Ihena, als nehmlich vj Candidaten theologie derer Jeden 45 fl. zween Candidaten Juris, vnnd zween Medicinern derer jeden 40 fl. vnnd 6. vonn Adel derer Jeder 35 fl. vnd 34 andere gesellen derer Jeder 30 fl. zum Stipendiys zugebenn, sollen gehaltten, vnd mitt dem Examminiren auch mitt der Praesentation vnnd Benenuung der Persohnen Nehmlich das die Coburgische Regierung ezliche Jar allein zubenenen haben, Bis sie dem Weymarischen teil der Persohnen halbenn gleich werden, vnnd hernach die Benennung zu gleich vnnd Inn Eingleichenn Persohnen Wechßelsweiß geschehe, procedirt werde, wie es vonn Ihnen Jüngst angeschafft.

Bey solcher ordnung der Stipendiaten Laßen es die Churf. Räthe an stadt Irer gestr. Hrn. Bleibenn vnd wollen das derselbigen allenthalben nachgegangen Auch die Besoldung vff. 50 fl. Stipendiaten auß Beiden Rentereien zu den Zeiten wie es Biß annhero Breuchlich gewesenn Dorzu gereicht werden sol, Darneben habenn die Churf. Räthe Bewilligt vnd der Regierung zu Coburgk nachgelaßenn Vnd freygestelt das sie Iherlich Ein hundert fl. geistlichen Persohnen dergleichen auch j hundert fl. andern abgebranten Hausarmen, krancken Leuten zu Almosenn gebenn vnd austheilen meug." Ferner endlich in dem Vertrag und Abschied zwischen Coburg und Weimar, d. d. Coburg am 24. Decbr. 1576. „Wie lange denn Stipendiaten die Stipendia zu Ihena zuelaßen, desen mogenn sich beide Regierungen mit einander nach Gelegenheit der Sachen vergleichen." — Die gemeinschaftlich gebliebenen Stipendien für die Universität Jena betragen jährlich 1760 Gulden, und erfodern also ein Capital, zu 5 Procent Zinsen gerechnet, von 35,200 Gulden. Vergl. hierüber Achatius Ludwig Carl Schmidt zuverlässigen Unterricht von der Verfassung der Herzogl. Sächsischen Gesamtakademie zu Jena. Jena 1772 8. S. 138 und Johann Gerhard Gruner. Geschichte Friedrich Wil-

und Johannes Casimir beschloß dabey zugleich die Anordnung des Coburgischen Gymnasiums. 10)

Für die Stipendiaten auf den Universitäten erließ er eine besondere Stipendienordnung, die mit der im Jahr 1626 publicirten Kirchenordnung bekannt gemacht worden ist. 11) Was hier in Coburg durch diesen kräftigen und edlen Fürsten für die Verbreitung der Wissenschaften geschah, welche Aufmunterungen durch ihn die Lehrenden und Lernenden erfahren haben, steht nicht bloß in den gedruckten Geschichtsbüchern der hiesigen hohen Schule, — wohin ich für meinen Zweck verweise — sondern immer in den dankbaren Herzen von Coburgs Einwohnern. Casimirs Name ist sein Lob.

---

helms I. Coburg 1791 S. 15 und an mehrern Stellen.

10) S. Annales Isenacenses; in *Christ. Franc. Paullinii* rerum et antiq. Germanic. syntagma Francof. ad Moen. 1698. 4. pag. 221. „In Comitiis hisce Isnacensibus Illustrissimi Fratres de tributo annuo extraordinario (von der Landsteuer) promiserunt quotannis sese exsoluturos 1200 Florenos, Coburgensibus septingentos et Isnacensibus quingentos; ad pias causas ab ipsis adhibendos. etc. — In der Urkunde, welche in den obern Eckstein des Gymnasiums bey dessen Erbauung gelegt würde, sagt auch Johannes Casimir ausdrücklich: ꝛc." Wir hingegen, aus landesväterlicher getreuer Affection, und zu wirklicher Bezeugunge derselben, Ihnen, Unsern getreuen Landständen, von Grafen, Adel, Bürgern und Unterthanen zu gemeiner Landschaften, und deroselben Nachkommen, Wohlfarth und Besten, uff dem zu Eisenach im Majo des verschienenen 1598. Jahrs gehaltenen gesammten einhelligen Landtage, bewilliget, neben allhier zu Coburg nunmehr angestellten allgemeinen Hofgerichte und Schöppen-Stuhl, auch eine sonderbare Landesschule zu Coburg anzuordnen, dieselbe mit einer gewissen Anzahl gottesfürchtiger, gelehrter und erfahrner Praeceptoren und Professoren, zu bestellen, daselbsten unsere Landeskinder mit Stipendiis zu versehen und darüber ein Convictorium vor die armen Unvermögenden in Unsern Landen, so von ihren Eltern zum Studieren nicht verlegt werden können anzurichten ꝛc. S. Joh. Christian Briegleb Geschichte des Gymnasii Casimiriani Academici zu Coburg. Coburg 1793. 8. S. 288.

11) Docum. Nr. IV.

Die letztern Regierungsjahre dieses Fürsten fielen in die Zeiten des dreissigjährigen Kriegs, der Deutschland verwüstete und in den meisten Gegenden desselben die friedlichen Wohnungen der Musen beunruhigte. Die fürstliche Bibliothek zu Coburg wurde 1632 bey dem Wallensteinschen Einfall weggeraubt und zerstreuet und die Stiftungen für die Studierenden fanden Unterbrechungen.

Doch diese Unterbrechungen scheinen lange gedauert zu haben, und die Klagen hierüber müssen sogar in den bestimmtesten Ausdrücken darüber laut unter dem Volke geworden seyn, „Ob thete die landsfürstliche hohe Obrigkeit die vor diesem eingezogenen Stifte und Klostergüter zu eigenem Nutzen und keineswegs dahin verwenden, wohin solche von den Fundatoren verordnet seyen," man machte unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. deshalb den vorhin bemeldeten Stiftungsbrief Coburg d. d. Laurentii 1555 mit einer diese Klagen in Licht setzenden Einleitung unter dem 26 März des Jahrs 1644 aufs Neue bekannt, und gab zu erkennen, daß wenn das Kriegsübel vorüber und der Friede hergestellt sey, alles wiederum in altem guten Stand gebracht und jedem seine Gebührniß gereicht werden würde. 12)

Was der langwierige Krieg an der Ausspendung der Hülfsmittel für die Wissenschaften und Künste verhinderte, suchte auch wirklich Friedrich Wilhelm II. wieder gut zu machen. Er nahm sich nicht nur des Coburgischen Gymnasiums thätig an, sondern er verordnete auch demselben in seinem zu Altenburg am 21. März 1668 aufgesetzten Testamente zweytausend Gulden zu vier Stipendien. 13)

---

12) Docum. III.

13) S. Gottfr. Ludwigen Ehre des hochfürstl. Casimiriani academici in Coburg. Coburg 1725 8. S. 62 u. 65. — Den hieher gehörigen Extract aus dem Testamente Friedrich Wilhelms II. enthält das Doc. Nr. V.

Von Ernst dem Frommen, an welchen bald hierauf Coburg kam, ist es bekannt, daß er während seiner fünf und dreissigjährigen fürstlichen Regierung vieles für Kirchen, Schulen und Studierende that. Weißlich verordnete er schon, noch vor dem Aussterben der Altenburgischen Linie, in seinem am 31. August 1654 errichteten Testamente die Aufrechthaltung der Stiftungen. Besonders empfal er für seine damaligen Länder die Heilighaltung der desfalsigen Anordnungen Churfürsten Johann Friedrichs und seiner dreien Söhne. 14) Kaum waren ihm aber noch im

14) Testament Herzogs Ernst des Frommen d. d. 31. Aug. 1654. ꝛc. „So sollen Unsere Successores, welches Wir ihnen hiermit Väterlich eingebunden und derowegen ihr Gewissen gerühret haben wollen, darüber mit Ernst getreulich halten, und es dahin richten, daß von denen Beambten und Bedienten, welchen solche Güthere mit zu administriren oder dergleichen Geld nach Unser derentwegen gemachter assignation auszuzahlen haben, aufgetragen, die aus demselben Jährlichen zu erheben geordnete pensiones nirgends anders wohin, alß zu iztgedachtem Ende verbraucht werden mögen. Gestalt es dann auch also mit denjenigen Stiftungen, welche so wohl Unser in Gott ruhender Uhr Groß Herr Vater Chur Fürst Johann Friedrich zu Sachßen ꝛc. Hochlöblicher Gedächtnis und dessen hinterlassene 3 Söhne, an Geld und Frucht vor gewisse Pfarrer und Schulbediente, auch Hospitalien in diesem Unserm, wie nichts wenigers in dem Weimarischem, inclusive der Eisenachischen Landesportion und dem Altenburgischen Fürstenthum, Item in den assecurirten Aembtern und denn fürter mit dem, was Unser Herr Vetter Herzog Johann Casimir zu Sachßen ꝛc. zur Schulen zu Gotha, so wohl auch, was Wir noch bey währender Gesambtschafft der Lande zu Weimar, vermög der Schuldentheilung etilchen Pfarrern zur Zulage und dann wegen Unterthaltung des Convictorii in besagter Gothischen Schulen verordnet, gehalten werden solle, und ist zu dessen allen fernern Beobachtung Unser Will und Meinung, daß die Beambten, welche solche Stifftungen jährlich zu entrichten haben, bey ihrer Annehmmung auch Unserm Consistorio angeloben sollen, dieser Unser Verordnung getreulich und unausgesezt nachzuleben: Massen dann dasselbige, auf beschehene Erkundigung des wiedrigen bey Unser Renthcammer oder Regierung fleissige Anregung zu thun haben wird, damit die Beambte zu solcher ihrer Schuldigkeit mit besondern Ernst und Einsehen angehalten werden."

im hohen Alter durch das Absterben seines minderjährigen Vetters, des Herzogs Johann Wilhelms III. zu Altenburg, als nächsten Agnaten die Fürstenthümer Altenburg und Coburg zugefallen, so traf er in seiner vom 9ten Novembr. 1672 datirten Regimentsverfassung für diese dieselbe Vorsorge. 15)

Herzog Ernst starb für Coburg zu frühe. Zur kurzen Beendigung der gemeinschaftlichen Regierung der sieben Fürstlichen Brüder errichtete Herzog Albrecht mit seinem ältern Bruder, dem Herzog Friedrich, nach der schon unter dem 30. September 1679 den Cammerräthen und Renntmeistern auszumitteln anbefohlnen und nun eruirten Septima, zu Friedenstein am 24. September 1681 den Hauptvergleich, wegen der ihm aus dem väterlichen Erben zukommenden Landesportion, vermöge dessen er Coburg zu seinen Antheil von den väterlichen Landen und dabey auch einen Siebentheil der damaligen gemeinschaftlichen Landesbürden überkam und

---

15) Regimentsverfassung Herzogs Ernst des Frommen, d. d. 9. Nov. 1672. ꝛc. „So wollen Wir, daß solches alles, und was Wir ferner annoch verordnen möchten, wie auch, was mit Unserer Hand und Siegel bekräftiget, nach unserm seligen Abschied, sich finden wird, von Unseren Söhnen in gutem Zustande, nach Inhalt der Fundation erhalten und darinnen, ohne sonderbahre erhebliche Nothdurfft und gepflogene fleißige Rathschlagung, nichts geändert, auch, da je ichtwas befunden werden solte, das mit der Zeit nicht von so grossen Nutz und Nothdurfft zu seyn, und sonsten besser und nützlicher anzuwenden schiene, solches dennoch auf vorhergegangene fleißige Betrachtung, und gemeinen Consens zu nichts anders, als zu geistlichen und milden Sachen: Sodann die weltliche Stifftungen zu dergleichen gemeinnützigen Dingen, gewendet und verändert, nicht aber zur Cammer gezogen und mit andern Ausgaben vermischet werden sollen; deßgleichen auch Unsere Söhne, über allen anderen ausgelassenen Ordnungen, in geist und weltlichen Sachen, zu halten und selbige in Uebung zu conserviren, hiermit angewiesen werden.“

nachdem sich der Betrag derselben, nach weiter deshalben gepflogener Deliberationen und zu Friedenstein am 2ten December 1683 abgeschlossenem Recesses auf 1102 Gulden 19 Groschen $7\frac{5}{7}$ Pfennigen, mit Einschluß von 375 Gulden Coburgischer Stipendien, bestimmte, auch übernahm. 16)

---

16) Receß zwischen Herrn Herzog Friedrich und Herrn Herzog Albrecht Gebrüder. d. d. Friedenstein den 2. Decbr. 1683. rc. zum 4. hiernächst ist man nun auch würcklich zur Vertheilung der übrigen sämmtl. gemeinschaftl. Onerum geschritten, da von Herrn Herzogs Albrechts Fürstl. Durchl. erbötig sind, zu förderst von nächst von verwichen Michaelis 1683. an, an denen gesammten beständigen gemeinschaftl. Bürden wie solche in der Beylage Nr. 1. enthalten, ihre Septimam zu übernehmen und künftig vor sich beyzutragen rc.

Nr. 1.

Summarische Designation der beständigen Onerum.

an sämtlich beständigen fürstl. Cammerbürden haben sich nach beschehener Untersuchung und gezogenen Calculo in allem gefunden

7,720 fl. 8 ggr. $1\frac{1}{2}$ pf. Mfl.
und trägt davon eine Septima
1,102 fl. 19 gr. $7\frac{5}{7}$ pf.

welche Septimam Herrn Herzog Albrechts fürstl. Durchl. künftig allein zu bezahlen übernommen, wie die hierunter (Nr. 2.) befindl. besondere Specification von Posten zu Posten mit mehreren besagt. Sign. Friedenstein den 2. Decbr. 1683.

Friedrich H. z. S.

Nr. 2.

Die Septima der beständigen Bürden ist 1102 fl. 19 gr. $7\frac{5}{7}$ pf.
hiervon tragen Fürstl. Coburg. Theil

357 fl. 3 gr. den Stipendiaten zu Coburg
11 fl. 15 gr. d. Pfarrer zu Walbur
17 fl. 11 gr. d. Adjuncto } Neder
11 fl. 9 gr. d. Diacono }
5 fl. 15 gr. d. Pfarrer } zu Oeslau
118 fl. 2 gr. so denen Geistlichen in Amt Sonnenfeld anjetzo mehr gegeben wird, als in Portionsbuch enthalten
90 fl. 2 gr. dergl. im Amt Mönchröden
25 fl. 14 gr. 11 pf. zu Unterhaltung des Kaiserl. Cammergerichts zu Speier weg. Coburg
11 fl. 9 gr. dem Advocaten des. weg. Coburg
7 fl. 3 gr. zum siebenden Theil dem Archivario zu Weimar an 50 fl. im Ganzen

Für Coburg allein waren also jetzt aus den bisher aufgeführten allgemeinen Landesstipendienstiftungen

58 fl. 12 gr. zum siebenden Theil, zu Unterhaltung des Hofgerichts zu Jena. Das Ganze ist 410 fl. als
174 fl. weg. S. Gotha und
230 fl. weg. S. Coburg
11 fl. 11 gr. $10\frac{2}{7}$ pf. dem Advocaten in der Jülichischen Sache. Ist das Ganze 70 fl. 20 gr. als
41 fl. 16 gr. S. Altenburg
29 fl. 4 gr. S. Gotha
1 fl. 6 gr. $2\frac{4}{7}$ pf. dem Bibliothekario zu Jena
115 fl. 14 gr. 8 pf. denn Herrn Professoren zu Jena an Geld und Deputat wegen S. Gotha und Altenburg an 799 fl. 19 gr. $8\frac{1}{4}$ pf.
116 fl. 2 gr. $5\frac{3}{7}$ pf. vor die Oeconomie daselbst an Geld und Deputat, wegen S. Gotha und Altenburg an 812 fl. 17 gr. 2 pf.
8 fl. 17 gr. 3 pf. dem Protonotario zu Jena an Geld und Früchten, das Ganze ist 61 fl. 13 gr. 9 pf.
16 fl. 6 gr. $10\frac{2}{7}$ pf. dem Agenten zu Wien, das Ganze ist 114 fl. 6 pf.

984 fl. 2 gr. $2\frac{5}{7}$ pf. Summa bleiben 118 fl. 17 gr. 5 pf.

welche Ihro Fürstl. Durchl. mit Stipendien übernommen, so sonsten unter

den Altenburgischen Cammerbürden begriffen, und wollen die Altenburgischen Landeskinder zumalen damit bedenken, wenn sie dazu geschickt und sich unterthänigst darum anmelden werden: als
40 fl. einem Medico
60 fl. zwey Philosophen

Die 357 fl. 3 gr. Mfl. oder 375 fl. Frk. Stipendia so Hrn. Herzogs Albrecht hochfürstl. Durchl. vermöge Cammerbürden Vertheilungsrecesses d. d. 2. Decbr. 1683. unter andern gemeinschaftl. übernommen und die tempore comunionis bis Mich. 1735, inmediate von fürstl. gemeinschaftl. Landesherrschaft zu Saalfeld und Meiningen vergeben und aus der ehemaligen Coburg. gemeinschaftl. Cammer bezahlt, auch in der Rechnung verschrieben worden, bestehen in
100 fl. an 4 Stipendiis Gymnasticis a. 25 fl.
60 fl. so dem Professor Tertio und
45 fl. dem Professor Quarto dem Gymnasio zum Besten als eine Besoldungszulage bezahlt werden.
50 fl. an ein Stipendio nobili academico,
120 fl. an 4 Stipendiis philosoph. academicis a. 30 fl.

375 fl.

vier Stipendia gymnastica, jedes zu fünf und zwanzig Gulden Fränkisch,

vier Stipendia academica, jedes zu dreissig Gulden Fränkisch,

und

ein Stipendium nobile zu funfzig Gulden Fränkisch entstanden.

An den übrigen hier zu gleicher Zeit mit bestimmten Stipendien, als

dem Stipendio medico von vierzig Gulden Fränkisch,

und

den zwey Stipendiis philosophicis, beyde zusammen sechzig Gulden Fränkisch betragend,

participirten die Altenburgischen Landeskinder, die zum Studieren geschickt sind und sich deshalb unterthänigst anmeldeten.

Von 1683 an, kamen auch diese Stipendien in Coburg, wie die in den fürstlichen Archive hierüber vorhandenen Akten bezeugen, im Gange, und wurden bey Lebzeiten des Herzogs Albrecht, nach geschehenem Vortrag, von dem Consistorium vergeben. Nach dem Tode des Herzogs Albrecht sind sie bis Michaelis 1735 unmittelbar von den gemeinschaftlichen Landesherrschaften zu Saalfeld und Meiningen ausgetheilt und von der Coburgischen Cammer ausbezahlet worden.

Noch finden diese Stipendien gegenwärtig eine ihrem Zwecke angemessene Verwaltung und es werden jährlich

hundert Gulden Fränkisch zu vier gleichen Theilen, als Stipendia gymnastica,

zweihundert und zwanzig Gulden Fränkisch, auf eben diese Weiße, als Stipendia academica,

fünfzig Gulden Fränkisch, als ein Stipendium nobile, an Adeliche oder Söhne der Räthe,

und

zwey und vierzig Gulden Fränkisch, als ein Stipendium medicum

an dazu qualificirte Subjecte, nach geschehenem Vortrag an den Landesherrn, von der höchsten Landesbehörde so vertheilt, daß gewöhnlich der Studierende dreimal des Genußes eines Stipendiums sich zu erfreuen hat.

II.

Das Hildtnerische Familienstipendium.

Jacob Hildtner, Castner zu Weißmayn und seine eheliche Hausfrau Anna Hildtnerin, geborne Leidingerin verfaßten zu Coburg am 9ten April 1555 ein Testament und legten solches auf dem Rathhaus zu Stafelstein nieder. Dieser letzte Wille wurde auch daselbst, nach Absterben der Hildtnerischen Eheleute, den Verordneten von Coburg und den Hildtnerischen Erben eröffnet.

Hierin ordneten sie folgendes Familienstipendium an. Es solten nämlich von hundert Gulden Fränkisch als den jährlichen Zinsen von zweitausend Gulden Fränkisch Einem aus dem Geschlechte der Hildtner, oder Einem von den Erben der Töchter seines damals in Regensburg lebenden Bruders, welcher zum Studieren gehörig qualificirt wäre, sechs auf einander folgende Jahre, sechzig Gulden, als ein Stipendium ausbezahlt werden.

Im Falle aber kein zum Studieren geeigneter Nachkömmling vorhanden ist, bestimmten die Fundatoren, daß diese sechzig Gulden jährlich

an Jungfrauen aus dem Geschlechte der Hildtner und der Erben der Töchter seines Bruders vertheilt würden; — doch erhält, wenn unter diesen Jungfrauen eine arme sich befindet, die from und redlich ist, ein Jahr sechzig Gulden auf einmal zum Heyrathsguth, als eine Anhülfe.

Finden sich keine genußfähigen Frauenspersonen aus der Hildtnerischen Familie, für diese Stiftung; so fließen die geordneten Stiftungswohlthaten den Hausarmenleuten in Coburg und Bamberg zu.

Die noch übrigen vierzig Gulden Fränkisch von dem besagten hundert Gulden jährlichen Zinsen, sind, nach dem Testamente, an Hausarme Leute, halb im Stifte Bamberg und halb in der Pflege Coburg zu vertheilen.

Zur Vollziehung des Testaments und stetiger Aufrechthaltung der getroffenen Disposition sind vier Personen in demselben constituirt, die gewöhnlich aus der Hildtnerschen Verwandschaft, der Landschaft, dem Amte zu Coburg, der hiesigen Stadtgeistlichkeit und dem Stadtrath genommen wurden und nach Abgang einer derselben, eine andere sich erwählen.

Um die Kosten zu bestreiten, welche die Aufrechthaltung dieses Testament verursachen möchte, estimmten die Hildtnerischen Eheleute eigens den Abwurf von funfzehn Gulden Fränkisch als den Interessen eines dazu fundirten Kapitals von dreihundert Gulden Fränkisch.

Das Kapital von zweitausend Gulden Fränkisch und den hundert Gulden Fränkisch Interessen, waren auf einen Verschreibungsbrief Weigands, Bischoffs zu Bamberg, auf die Stadt Bamberg und die andern dreihundert Gulden Fränkisch mit ihren funfzehn Gulden Fränkisch Interessen auf eine Verschreibung des genannten Bischoffs und dessen fürstliche Cammer fundirt. 17) Allein im

---

17) S. Hildtnerisches Testament, Docum. VI, 2.

Jahr 1631 fing die Bezahlung der Interessen hauptsächlich zu stocken an. Die Stipendiaten und Verwandten baten bald darauf um Ausbezahlung der geordneten Legate. Von den Testamentarien wurden häufige Bittschreiben nach Bamberg erlassen; dieses alles kann aber nur wenig gefruchtet haben, denn im Jahr 1697 waren die rückständigen Zinsen bis auf sechs und zwanzig hundert Gulden Fränkisch hinangewachsen und überstiegen also schon den Kapitalstock mit dreihundert Gulden Fränkisch. Im Jahr 1698, unter Lotharius Franz Churfürsten zu Maynz und Bischoff zu Bamberg, geschah endlich die tröstliche Zusicherung, „So balden die reliqua belli superirt seyen werden, alsdenn solle diese Stiftung auch considerirt werden.“ Doch bis die Umstände dieser Zinßentrichtungsangelegenheit gehoben wurden, kam das Jahr 1727 herbei, wo sich die Coburgischen Executoren des Hildtnerischen Testamentes mit der Obereinnahme zu Bamberg deshalb verglichen, Tausend und funfzig Gulden Fränkisch baar ausbezahlt erhielten und sich deshalb als vergnüget erklärten. — Die richtige jährlich Ausbezahlung der Interessen des 2300 fl. Fränkisch betragenden Kapitals mit 115 fl. Fränkisch wurde zugleich aufs Neue zugesichert. 18)

Den Coburgischen Testamentsexecutoren mußte es erwünscht seyn, zu bewürken, daß der Kapitalstock für diese Stiftung nach Coburg translocirt wurde. Dieses geschah auch im May 1751 mit Neunzehnhundert Gulden Fränkisch, gegen Revers, 19) auch in der Folge dem Testamente gemäß zu verfahren. Vierhundert Gulden Fränkisch wurden, weil von den vorher besagten vierzig Gulden Fränkisch die Hälfte an Hausarmeleute im Stifte Bamberg vertheilt werden müssen, zurückbehalten.

---

18) Doc. VI, b. 19) Doc. VI, c.

Im Jahr 1758 wurde von dem Fürstl. Coburgischen Consistorio, mittelst höchsten Rescripts, die genaue Beobachtung des Hildtnerschen letzten Willens den Testamentarien, als Hauptaugenmerk, anbefohlen. 20)

Noch gegenwärtig bestehet der Hauptkapitalstock hier aus Neunzehnhundert Gulden Fränkisch, wovon sich 1200 fl. Fränkisch an die Herzogl. Cammer und 700 fl. Fränkisch an die Landschaftskasse und zwar beide Summen zu vier Procent Interessen verliehen befinden.

Dem Testamente gemäß, wären für diese Stiftung von den Coburgischen Administratoren jährlich 95 Gulden Fränkisch zu verausgaben, nämlich:

60 fl. Frk. als Stipendien, — oder an Jungfrauen aus der Hildtnerischen Familie,
20 fl. Frk. für Coburgische Hausarme, und
15 fl. Frk. als Administrationsaufwand.

Es kommen aber, nach der Angabe, jährlich nur sechs und siebenzig Gulden Frk. Interessen ein. Hiervon erhält jährlich

13 fl. 7 ggr. 4 pf. die hiesige Allmosenkasse,
6 fl. 13 ggr. 4 pf. das hiesige Waisenhaus,
15 fl. die vier Testamentarien,

und der Rest der Einnahme wird, nach Maaßgabe des Testaments, verhältnißmäßig vertheilt. 21)

---

20) Doc. VI, d. 21) Acta Mscpta.

III.

Das Ramspergersche Stipendium für Coburger Bürgerssöhne.

M*argaretha Ramspergerin*, oder *Rambsbergerin*, errichtete Montags nach Mariä Reinigung (am 3. Febr.) 1561 ein Testament und legirte darin *tausend Gulden* zu einem Stipendium für hiesige Bürgerssöhne, und sonstige milde Stiftung für die Stadt Coburg. Sie war die Wittwe des Burgermeisters *Caspar Ramsperger*. Dieser ist den Freunden der Coburgischen Geschichte, aus mehreren wichtigen Datis bekannt. Er war einer von denen, welche der Churfürst *Johann der Beständige* zur Sequestration der Klostergüter im Coburgischen beauftragte, — der mit zum Executor der Münzprobations-Angelegenheit in Coburg ernannt wurde, — dem Landtage zu Zwickau und Torgau beiwohnte und daselbst mit die Berathschlagung über die Abhülfe der Landesgebrechen vorbereitete, — auch den für die Pflege Coburg so wichtigen *Landesgebrechens-Abschied* von 1531, der selbst einen integrirenden Theil der in Coburg noch gültigen *Landes- und Polizey-Ordnung* ausmacht, mit unterschrieb. 22) Er starb im Jahr 1550 und seine hinterlassene Wittwe glaublich 1562. 23)

---

22) Vergl. *Hönn's Sachsen-Coburgische Historia* II. 151 u. 154 den *Landesgebr*. Absch. von 1531 (Mspt.) und die Landes- und Polizey-Ordnung. Gegeben, Weimar 1556 Art. XXI.

23) Coburgische Stadtraths-Annalen Fol, 13 Mspt. u. Acta.

Das Kapital-Vermögen der Margaretha Ramspergerin bestand aus fünftausend Gulden Fränkisch. Unter diesen befand sich auch, nach Angabe des Testaments und laut Original-Verschreibungsbriefs d. d. Altenburg 1543, ein zu fünf Procent verzinsliches Darlehn von dreitausend Gulden Frk. an den Churfürsten Johann Friedrich. Von diesem in der Rentkammer zu Coburg stehenden Darlehn vermachte sie dem Coburgischem Stadtrath tausend Gulden Frk., daß er, von dem Interessen-Abwurf dieser Summe, einen armen Studenten, wecher ein Bürgerssohn und frommer Leute Kind, auch eines erbaren, gottesfürchtigen Wandels und Wesens und tüchtig zum Studieren, zur Förderung seiner Studien dreissig Gulden, drei Jahre lang, in Summa neunzig Gulden geben und auf der Universität Jena in der Theologie oder Jurisprudenz studieren lassen soll. Der Stipendiat aber soll, nach Vollbringung seiner Studien, dem Stadtrath zu Coburg seine Dienste anbieten, und so der Stadtrath des Stipendiaten zum Kirchen-Schul- oder Polizeywesen bedürfte, ihm, und Niemand anders, dienen.

Die übrigen zwanzig Gulden Frk. Zinsen wollte die wohlthätige Stifterin, an fromme, gottesfürchtige Hausarmeleute, welche das ihrige nicht verspielet oder angeworden, ausgetheilet wissen.

Der Kapitalstock dieses Stipendiums steht noch immer an dem Ort, wo er zur Zeit der Stifterin sich befand, in der fürstl. Cammer und wird mit vier Procenten verzinset. Das Einkommen hiervon gewährt also jetzt die jährlich zur Vertheilung angeordnete Summe nicht. Das Stipendium wird daher auch von dem Magistrat zu Coburg an den Stipendiaten zur Unterstützung seiner Studien seit langer Zeit nur mit fünf und zwanzig Gulden Frk. ausbezahlt. 24)

---

24) Ramspergerisches Testament, Doc. Nr. VII.

IV.

Das Amlingische Stipendium.

Das Amlingische Stipendium stiftete Marcus Amling, Burgermeister zu Coburg, im Jahr 1615. In dem von ihm vor dem Stadtrath am 8. März 1614 errichtetem Vermächtniß, 25) sagte er, daß er und seine vorige Ehefrau Catharina, eine geborne Körnerin, sich mit einander vereiniget und verglichen hätten, jährlich und ewig aus ihrer Verlassenschaft zwölf Gulden so zu verwenden, daß davon

drey Gulden zur Erhaltung der Bibliothek,
vier Gulden für Bettgewande auf der alten Schule,
zwey Gulden ins Siechhaus,
ein Gulden ins Convent,
und
zwey Gulden für arme Schüler

halb auf St. Marcus und halb auf Catharinen Tag vertheilet würden. Ein Kapital von zweyhundert Gulden versprach er deshalb bey dem Stadtrath niederzulegen, oder doch hierdurch seine Erben zur Niederlegung desselben nach seinem Tode zu verpflichten. Wirklich entrichtete er auch schon dieses Kapital am 12. August des Jahrs 1614, als an welchem Tage das Stiftungs- und Quittungsinstrument vom Stadtrath ausgestellt wurde. 26) Noch vorher aber, am 14. April 1614, brachte Amling

25) Amlingische Stiftungsdocumente, Doc. Nr. VIII, a.

26) Doc. VIII, b.

andere zweyhundert Gulden und machte die Anordnung, daß die Interessen davon, zwanzig hausarme Bürger und Bürgerswittwen erhielten. 27) Fünfhundert Gulden legte er wiederum beym Stadtrath am 12. May 1615 zu einem Stipendium nieder, 28) mit der Bestimmung, daß der Stadtrath solche dreissig Gulden jährlicher, ewiger Zinsen verleihen, und diese jedes Jahr zu Ostern, einer Person aus dem Amlingischen Geschlecht, wenn eine vorhanden und zum Studieren im Examen qualificirt befunden, vor allen andern, auf zwey, drey oder vier Jahre lang, zutheilen solle; — würde aber unter dem Amlingischen Geschlecht keine solche taugliche Person seyn, alsdann diese Zinsen einem tauglichen und in Examen bestandenem Jüngling aus dem Körnerischen Geschlecht, und wenn hier keiner anzutreffen, einem dürftigen Bürgerssohn, so als geschickt im Examen erkannt, allzeit zu Ostern zu vertheilen und zu geben habe. Zum gewissenhaften Gebrauch dieses Stipendiums verordnete Amling ferner: Wenn einer oder der Andere, der dieses Stipendium genöße, und dasselbe, wie sich gebühret, nicht anlegen, noch fleißig studieren würde, so soll es demselben wiederum genommen und einem andern frommen, fleißigen Studenten, in und nach seiner gesetzten Ordnung der beiden Geschlechter, und in Eventum, einem armen Coburgischen Bürgerskind, gereichet und gegeben werden. Die Collatur des Stipendiums stellte Amling dem Stadtrath und den vornehmsten zwey Freunden aus dem Amlingischen Geschlecht anheim. 29)

---

27) Doc. VIII, c.

28) Doc. VIII, d.

29) Im Jahr 1616 hat Marcus Amling glaublich den Willen gehabt, sein Stipendienkapital von fünfhundert Gulden auf tausend Gulden zu erhöhen und die Anordnung zu treffen, daß die Studierenden solches fünf Jahre genießen und Ostern und Michaelis die Interessen davon und zwar jedesmal zu dreissig Gulden erhalten sollten. Wahrscheinlich wurde er von dem Tod an der Ausführung übereilt. Ein Quittungs- und Stiftungsinstrument ist noch im Entwurfe abschriftlich vom Jahr 1616 vorhan-

Dieser für seine Nachkommen und andere so wohlthätig vorsorgende Mann, Marcus Amling, ward im Jahr 1544 geboren, 1572 im Stadtrath zu Coburg aufgenommen und starb als ältester Burgermeister am 1. August 1616. 30)

Da die Zinsen gegenwärtig niedriger als sechs Procent stehen; ja ein großer Theil der ausstehenden Kapitalien des Stadtraths nur mit vier Procent verzinset werden; so bekommt deshalb auch derjenige Studierende, welchem dieses Stipendium conferirt ist, nur fünf und zwanzig Gulden Fränkisch zur jährlichen Unterstützung seiner Studien während den jetzt gewöhnlichen drey Universitätsjahren.

---

den, — die Stelle aber, in welche der Tag und das Monat, da Amling das Geld deponirte oder deponiren wollte, sollte gesetzt werden, ist leer gelassen. So wünschenswerth die Erfüllung der Absicht des Marcus Amling auch gewesen wäre; so fällt doch die glaubliche Realisirung derselben dadurch gänzlich über den Haufen, weil der D. Johann Christian Amling ein naher Verwandter des Stifters und Mitcollator des Stipendiums, über die Amlingischen Legate, an den Gen. Super. D. Seyfart, laut Extracts aus den Sacristeyakten, am 21 März 1699 schrieb: „Wegen des Amlingischen Legates ist zu gedenken, daß sich solche an Kapital auf 900 fl. belauffen, welche nach Inhalt E. E. Raths allhier ausgehändigter Verschreibungen, anderweit an gewisse Ort, gegen jährliche Zinsen haben verliehen werden sollen." — „So viel die Zinsen von 500 fl., so zum Stipendio legirt, belanget, sind dieselbe bis auf das 1637te Jahr vergnüget." — Die Stiftungshandlung findet sich daher auch in dem Stadthandelsbuch, welches 1606 angefangen und 1648 geschlossen wurde, nicht eingetragen, was doch geschehen seyn müßte, wenn diese Stiftung Realität hätte. Auch besagen die Stadtrechnungen nichts davon, wie sie den auch, nach den angegebenem Datis, davon nichts besagen können.

30) Handschriftliche Annalen des Stadtraths zu Coburg. Vergl. Stadthandelsbuch angef. 1606 — 1648. Fol. 215, 227, 237 und 256.

V.

Das Hörnersche Stipendium.

Der Rathsverwandte Marcus Hörner und dessen Ehefrau Cunigunda, eine geborne Schellerin, vermachten, in ihrer letztwilligen Disposition vom 10. Febr. 1616 fünfhundert Gulden zur Anlegung und Interessenvertheilung, als ein Stipendium. Die Hörnerschen Eheleute hatten einen blödsinnigen Sohn; da dieser aus mehreren Ursachen, die sie im Testamente angeben, zum Ehestand untüchtig war, auch das ihm zufallende Vermögen nicht selbst verwalten konnte; so bevormundeten sie denselben und ordneten zugleich jure substitutionis an, auf wen, nach ihrem Tode die Güter ferner fallen sollten. Als Erben setzten, jure substitutionis, die Hörnerschen Eheleute ihre beiderseitigen Verwandten ein, namentlich Marcus Hörner, seinen vollbürtigen Bruder Georg Hörner, seines Bruders Caspar Hörners Burgermeisters zu Hildburghausen Kinder und seiner Schwester Magdalene und Daniel Güttigs Kinder; — die Cunigunde Hörnerin aber ihre Schwester Margaretha Zieglerin, die damals Valentin Rußwurm Wildmeistern zu Heldburg zur Ehe hatte.

Zunächst für diese Erben ordneten nun die Testatoren die schon genannten fünfhundert Gulden zu einem Stipendium an, und bestimmten, daß dieses, wenn einer aus den eingesetzten Hörnerischen Erben zum Studieren durch die hiesige Geistlichkeit und den Stadtrath, auch den ältesten des Hörnerschen Geschlechts, jedoch aus der substituirten Erben Nachkommen, in dem Examen tauglich bestanden, daß es demselben auf drey Jahre lang gereichet würde, — dagegen, wenn dieses Stipendium

einer aus den Hörnern gehabt hätte, so soll solches einer aus der Freundschaft der Hörnerischen Gattin genießen, doch muß er aber von dieser ihrer substituirten Erbin geboren, oder von derselben Nachkommen seyn. Diese Umwechselung wurde für immer festgesetzt.

Wäre jedoch keiner von den Hörnerischen oder der Margaretha Zieglerin geborner vorhanden oder zum Studieren tüchtig befunden, so erhält ein ehrlicher, frommer gottesfürchtiger Bürgerssohn zu Coburg das Stipendium, bey dem aber ebenfalls das vorher geordnete Examen statt findet. Das Stiftungskapital sollte der Stadtrath gegen hinreichende Sicherheit zu sechs Prozent Zinsen ausleihen.

Ueber dieses Stipendium vermachten die Hörnerschen Eheleute

funfzig Gulden in das Siechhaus,
funfzig Gulden in das Convent,
und
funfzig Gulden den Currentschülern, um diesen von den Zinsen Bücher zu kaufen.

Die handschriftlichen Annalen des Stadtraths melden noch von Marcus Hörner, daß er am 24. Junius 1555 geboren 1588 in das Rathscollegium aufgenommen wurde und 1616 starb.

Aus den schon bey den Ramspergerschen und Amlingischen Stiftungen angegebenen Gründen, wird auch hier, statt den sechsprocentlichen Interessen, nur fünf und zwanzig Gulden an den Stipendiaten von den Magistrat entrichtet. 31)

---

31) Das Hörnersche Testament, Doc. Nr. IX.

VI.

Das Dörrbeckische Stipendium.

Zu dem Dörrbeckischen Stipendium wurde von dem Rathsverwandten Georg Dörrbeck in seinem am 14. Septbr. 1630 errichteten Testament ein Legat von fünfhundert Gulden ausgesetzt. Dreißig Gulden Zinsen sollten von diesem Kapital einem Studierenden aus seiner Freundschaft, — wenn einer vorhanden wäre, — in Ermangelung eines solchen aber einem andern Dürftigen, so lange er auf Universitäten den Studien obliegen würde, gereichet werden.

Andere zweyhundert Gulden ließ Dörrbeck dem Stadtrath dazu erlegen, damit er von den jährlichen Zinsen zwölf Gulden jedes Jahr, an dem St. Georgen Tag, zu seinem Gedächtniß an Hausarme vertheilen lassen möchte. Ferner zehen Gulden wurden von ihm in das Convent verschrieben. Ueberdieß vermachte er noch in die lateinische Stadtschule, ein ganzes gebettetes Bett, zum Besten der hiesigen armen Schüler.

In den bey dem Stadtrath vorhandenen handschriftl. Annalen findet sich, daß Georg Dörrbeck 1573 geboren wurde und ihm 1618 die Wahl als Rathsglied traf. Nach dem Jahr 1630 kommt er nicht mehr in den jährlichen Stadtraths-Bestallungen vor; es fällt daher auf 1630 oder 1631 sein Todesjahr. 31)

Der Stadtrath vertheilt dieses Stipendium gewöhnlich auf drey Jahre und der Studierende erhält die Zinsen des legirten Kapitals jährlich durch die Hinausbezahlung von fünf und zwanzig Gulden Frk.

---

32) Dörrbeckisches Testament, Doc. Nr. X.

VII.

Das Stambergersche Stipendium.

Der Stifter dieses Stipendiums war D. Johann Stamberger, fürstl. Sachsen Eisenachischer Rath. In dem Stiftungsbrief sagt Stamberger, daß ihm Gott von Jugend an zu seinen Studien Glück verliehen, deshalb wolle er auch zu Gottes Ehre und andern zur nützlichen Fortsetzung ihrer Studien wiederum zu dienen, zwey Stipendien, ein academisches und ein gymnastisches verordnen. Für das stipendium academicum erhielt der Rath zu Eisenach sechshundert Gulden Markwehrung und für das Gymnasium zu Coburg fünfhundert Gulden, eben solcher Währung, der dasige Rath, *) angewiesen. Von den Zinsen dieser eilfhundert Gulden, sollten jährlich zwey Knaben, einer auf dem Gymnasium zu Coburg und der andere zu Jena, oder auf einer andern der Augsburgischen Confession zugethanen Universität unterstützet werden. Verwandte aus der Stambergerschen Familie, welche studieren, haben den Vorzug und erhalten beyde Stipendien, jedes drey, vier oder auch mehrere Jahre lang. Sind keine Stambergerschen Verwandten vorhanden; so treten die Freunde seiner Frau, aus dem Herwart'schen Geschlecht männlicher und weiblicher Linie, an die Stelle; in deren Ermangelung aber andere Bürgers- oder Landeskinder, die nach vorhergegangener Prüfung dazu würdig scheinen; doch soll an diese keines der Stipendien ohne erhebliche Ursache länger als auf drey Jahre vergeben werden. Es ist eigene Anordnung des

---

*) Das gestiftete Kapital administrirt die Gymnasiumsverwaltung; — laut Rechnung derselben im Jahr 1798, bestehet nun der Stock in siebenhundert und vierzig Gulden fränkisch.

Stifters, daß diese Stipendien nach seinen Namen: die Stambergerschen heißen. Auch ist diesen Beneficiariis aufgegeben: daß sie ohne Unterschied jährlich pro excollendis ingeniis und deren Exploration ein specimen ihres profectus vel disputando vel perorando oder andern löblichen Exercitiis ihnen selbsten zum Besten zu ediren schuldig seyn sollen." 33)

Johann Stamberger war zu Meder, bey Coburg, am 3. October 1565 geboren. Damals begleitete sein Vater daselbst die Pfarrstelle, (späterhin wurde er seines Dienstes entlassen.) Er studierte zu Jena, nahm aber am 30. Sept. 1594 zu Basel die juristische Doctorwürde an. Im Jahr 1600 kommt er zu Coburg unter den Hofadvocaten und als Beysitzer des Schöpfenstuhls vor; 1602 wurde er fürstl. Sachsen-Eisenachischer Rath; letztere Stelle verwaltete er 37 Jahre. Stamberger verheyrathete sich 1594 mit Catharina, einer gebornen Herwartin, D. Justin Perolds, Stadtphysici in Gotha, Witwe und — zum zweyten Mal 1625 mit Barbara Susanna, des Bürgermeister Breithaupts zu Eisenach Tochter, mit dieser lebte er 11 Jahre in kinderloser Ehe. Er starb im Jahr 1639, als ein, seiner Frömmigkeit, Klugheit und Freygebigkeit wegen, geschätzter und gerühmter Mann. 34)

Von der Stambergerschen Stiftung erhält der Stipendiat in jedem von den gewöhnlich bewilligten drey Jahren, dreyßig Gulden Fränkisch.

Das Stipendium für das Coburger Gymnasium wurde sonst von dem Herzogl. Scholarchat vergeben, nach dessen Aufhebung es nun jezt die höchste Landesbehörde den dazu geeigneten Subjecten conferirt.

---

33) Stambergerisches Testament, Doc. Nr. XI.

34) Joh. Chr. Thomä, das dem Fürstenth. Coburg aufgeg. Licht am Abend. Coburg 1722. S. 742. Hönn's Sächs. Coburg. Historia S. 97 und vorzüglich *Christ. Franc. Paullini* historia *Isenacensis* in dessen Rer. et antiquit Germanic. syntagm. Fol. 242.

VIII.

Die Scheresische oder Zieritzische Stiftung zu milden Sachen.

Johann Conrad Scheres, genannt Zieritz, stiftete vier Stipendien. Eines erhalten Coburgische Landeskinder, das andere Bayreuther, das dritte wird wechselsweise an Coburger und Bayreuther vertheilt und das vierte ist für die Anverwandten des verstorbenen Zieritz, wenn solche vorhanden sind, bestimmt.

Scheres, genannt Zieritz, war am 26. October 1641. zu Cüstrin in der Neumarkt geboren. — Die Familie stammte aus Schottland und sein Vater stand in Chur-Brandenburgischen Diensten. — Er studierte zu Wittenberg, Frankfurt an der Oder und Jena, gieng dann als Hofmeister eines Freyherrn von Blumenthal an den Brandenburg-Bayreuthischen Hof und wurde bald nachher Hofrath, dann Geheimer Rath in Bayreuth. Als er über 20 Jahre in Bayreuth gewesen war, gieng er 1688 als Geheimer Rath und Canzlar nach Coburg, 1692 in eben dieser Qualität nach Darmstadt und 1699 wieder nach Coburg, wo er abermals in seine vorigen Functionen eintrat und am 2. Sept. 1704 auf seinem Gute zu Wiesenfeld starb. 35)

35) Das wenige, was man von unsers Scheres, genannt Zieritz'ens, Lebensumständen weiß, findet man in Gottfr. Ludwigens Ehre des Hochfürstl. Casimiriani academici. Coburg 1725. 8. Theil I. S. 295 und Theil II. S. 573. „Die eigenen Worte des verstorbenen Mannes, von seiner Geburt, Schicksalen und Aemtern, so wie sie bey dessen Begräbniß, nach der Leichenrede abgelesen worden," jedoch mit einem Eingange versehen und ergänzt, sind unter folgendem Titel gedruckt: M. Gottlieb Christoph Harles gesammlete Nachrichten von dem Leben und den

Die testamentliche Urkunde unsers Scheres, genannt Zieritz, weißt auf seine Denkungsweise hin und bezeichnet zugleich, so wie der äussere Werth des Gestifteten, mit welchem Rechte er in Coburgs Annalen so verdienstlich gerühmt wird. Hier wollen wir seine Stiftung näher bezeichnen.

Die Stiftung zu Wiesenfeld besteht:

1. in zwey Ritterhöfen und der dazu gehörigen Schäferey;
2. in fünf Strichen Holz, welche nach und nach erkauft worden sind;
3. in Lehnschaften,

und

4. in Capitalien.

Der Werth der Güther geht aus den Pachtprästationen und andern Gefällen hervor. Im Jahr 1805 hatte der Pachter, als Pachtabgabe, von den Stiftungshöfen zu entrichten:

16 Smr. Waizen,
30 — Korn,
40 — Gerste,
30 — Hafer,
1½ — Linsen,
96 Pfund Butter,
258 Maaß Milch und noch einige andere geringe Abgaben.

Die Gülten und Erbzinsen bestanden in eben diesem Jahre in:

10 Smr. Waizen,
16 — Korn,
2 — Gerste,

Stiftungen des ehemaligen hiesigen Kanzlers, Joh. Conrad von Scheres, genannt Zieritz, womit zugleich zur Anhörung der jährlichen Gedächtnißrede auf diesen geziemend eingeladen wird. Coburg 1766. 4. Wieder abgedruckt in dem Denkmahl großer und verdienstvoller Staatsmännner. Coburg 1797. 8. S. 178 u. f. — Briegleb's Beyträge zur Geschichte des Coburgischen Gymnasii, 2 Progr. vom Jahr 1800. 4.

26 Smr. Hafer,
2 — Erbsen
und
350 Stück Eyern.

Die Schäferey ist gegenwärtig bis zum Jahr 1811 verpachtet und bringt jährlich 350 fl. Fr. Pachtgeld ein. Die zur Stiftung sonst gehörigen 6 Handfrohnen, sind am 9. May 1800 gegen 300 fl. Fr., von den Frohnsöldenbesitzern bezahltes Aequivalent, auf ewige Zeiten aufgehoben worden.

Holz wird gegenwärtig nur zum Behuf der Feuerung des Stiftungshauses geschlagen. Der Holzschlag betrug im Jahr 1806, 11 Klafter weiches Holz und 15 ½ Schock weiches Reißig.

Die Erbzinsen der Stiftung machten 46 fl. 20 gr. 4 pf. aus:

Nämlich:

die eigenen Stiftungs-Lehnschaften, 10 fl. 17 gr. 11 pf.
die erkauften Carpzov'schen, 28 fl. 9 gr. 9 pf.
— — Kupferischen, 3 fl. 15 gr. 9 pf.
und
— — Schmidtwinterischen, 3 fl. 18 gr. 8 pf.

Lehngeld fiel im Jahr 1805 gar nicht; im Jahr 1806 war aber der Betrag desselben 156 fl. 10 gr. Fr.

Der Capitalstock der Stiftung war im Jahr 1806: 13736 fl. Fr. (excl. eines Capitals von 2400 fl. fr. und der davon seit 1711 rückständigen Zinsen).

Die Einnahme der Schereßischen Stiftung, war im Etatsjahr 18$0\frac{4}{5}$: 1422 fl. 1 gr. 11 pf. Fr.
und die Ausgabe 1199 fl. 4 gr. 5 ⅞ pf. Fr.

Die Benutzung der Stiftungsgebäude für die Pfründner, so wie die Naturalien, welche für die Pfründner verbraucht oder als Deputate abgegeben wurden, sind hier nicht mit in der Rechnung begriffen. Die Total-Summe beträgt also in einem Gemeinjahr, sicher mehr als 1500 fl. Fr.

Gewöhnlich hat das Stift Wiesenfeld vier Pfründner, — der fünfte ausser der Stiftung, erhält eine Pension. Jeder Pfründner genießt freye Mittags- und Abendkost, nebst dem nöthigen Getränke, (2 Maaß Bier) sonst aber erhält er noch jährlich:

1 Huth — 1 fl. fr.
1 Paar Beinkleider — 3 fl.
1 — Strümpfe — 1 fl.
1 — Schuhe — 1 fl.

Alle zwey Jahre:

1 Paar Pantofeln — 10 gr.

und alle vier Jahre 2 fl. Zuschuß zu Kleidungsstücken.

Die Kranken werden gut verpflegt.

Für die Vermehrung der Zieritz'schen Bibliothek sind, nach einem Regulativ der Herzogl. Landesregierung jährlich 70 fl. fr. (incl. 12 Rthlr. Besoldung des Bibliothekars) ausgesetzt.

Die beständigen jährlichen Legate sind:

5 fl. Fr. dem geistl. Ministerio,
14 — — dem Collegio Scholastico,
2 — — dem Stadtkirchner,
8 — — den vier Schullehrern in den deutschen Schulen,
4 — — vier armen Schülern in der hiesigen Rathsschule,
9 — — den Pfarr- und Schulwittwen-Fisco,
8 — — der Coburgischen Armuth,
30 fl. 8 gr. für eine Koststelle im Convictorio.

Unbeständige Legate:

28 fl. 16 ggr. nebst 2 Smr. Waizen und 3 Smr. Korn dem Pfarrer zu Wiesenfeld,
6 fl. dem Schullehrer zu Neukirchen,
6 fl. dem Schullehrer in Beuerfeld,
1 Smr. Korn der Schullehrer zu Meeder,
2 Smr. Waizen der Regierungskanzlist und die Kanzleybothen,

An milden Beyträgen wird jährlich bezahlt:

4 fl. zur Armen- und Sicherheits-Anstalt auf dem Lande,
30 fl. zur Coburgischen Armenkasse,
4 fl. zu Büchern für arme Schulkinder in Wiesenfeld,
12 fl. zur freyen Schule in Wiesenfeld,
2 fl. der Hebamme in Wiesenfeld,
und
16 ggr. zur Pfingstkollecte.

Zur Reparirung bußwürdiger Kirchen und zur Verpflegung und Forthelfung nothleidender Exulanten soll, ein Jahr in das andere gerechnet, die Summe von 100 fl. Fr. nicht überstiegen werden.

Für höchst bedürftige Personen, welche aus gegründeten Ursachen in die Stiftung nicht aufgenommen werden können, soll nach dem Regierungs-Regulativ 43 fl. 8 gr. zu Pensionen ausgesetzt seyn. 36)

---

36) S. Scheres-Zieritzisches Testament Doc. Nr. XI.

IX.

Johann Rauhens Stipendium.

Der Stifter dieses Stipendiums, Johann Rauh, glaublich aus Aume im Vogtland, konnte, wie sich aus den Documenten, welche dessen Stiftung begründen, seine auf dem hiesigen Gymnasium in den Jahren 1668 bis 1670 begonnenen Studien auf der Universität Leipzig armuthswegen nicht vollenden. Da er in Coburg mehrere Wohlthaten genossen, sich in seinem sechs und sechzigsten Lebensjahre ohne Weib und Kinder befand; so stiftete er im Jahr 1712 für Coburg ein Stipendium von dreyhundert Gulden Fränk., welches vor allen diejenigen, welche seines Namens und Geschlechts und aus dem Voigtland gebürtig sind, erhalten sollten. Rauh muß bald nachher gestorben seyn. Denn in dem Stipendienverzeichniß des Stadtraths findet sich, daß dieses Stipendium schon zwischen 1712 und 1713 zum ersten Mal vertheilt wurde.

Da die Capitalien sich gegenwärtig nur fünf procentlich ausgeliehen befindet, so wird dieses Legat auch nur jährlich an den Stipendiaten mit funfzehn Gulden Fränk. ausbezahlt. 37)

37) S. Documente Nr. XIII. a. b. u. c.

X.

Fabersches Stipendium.

Dieses Stipendium wurde von der hinterlassenen Wittwe des Herzogl. Sächsischen Hof- und Justitzraths Johann Heinrich Modrach, der Frau Anna Juliane Modrachin gestiftet. Sie starb am 8. October 1712 und legirte in ihrem am 11. Novbr. 1712 eröfneten Testamente sechshundert Gulden Capital, von welchem die Zinsen an arme Schüler und Studenten abgegeben werden sollten. Sie verordnete ausdrücklich, daß dieses Stipendium das Fabersche sollte genennet werden, weil der Fond dazu aus der Hinterlassenschaft ihres ersten Eheliebsten des Licentiaten und Consistorialassessors Johann Christian Faber herkomme.

Verwandte haben bey der Conferirung dieses Stipendiums den Vorzug; — auch können andere, welche eben nicht studieren, an dem Genuß dieser Stiftung Antheil nehmen.

Das Herzogl. Consistorium vertheilt dieses Stipendium und der Percipient erhält, während der Zeit des Genusses, jährlich dreyßig Gulden Fränkisch. 38)

---

38) Doc. Nr. XIII.

XI.

Schmidtisches Stipendium.

Die Stifterin dieses Stipendiums ist die am 5. Decbr. 1722 verstorbene Anna Ursula Eberweinin, geborne Schmidtin, Wittwe des Advocaten Johann Christoph Eberwein. Sie legirte in ihrem am 19. October 1722 errichteten und am 7. Januar 1723 publicirten Testamente, eine Summe von sechshundert Gulden, oder fünf hundert Thalern, zu einem Stipendium für Studierende aus der Amling'schen, sodann aus der Seitzisch-Maßlitzerischen, Hagelgans'schen und Eberwein'schen Familie.

Die Verwaltung dieses Stipendiums hat das Herzogl. Consistorium, welches auch das Stipendium jährlich vertheilt. 39)

39) Doc. Nr. XIV. und Ludwig am angef. Ort S. 335—338.

XII.

Motschmann'sches Stipendium.

Johann Wilhelm Motschmann, Herzogl. Sächsischer gemeinschaftlicher Kriegscommissarius und Landescassierer zu Coburg, vermachte, in seinem am 5. Januar 1746 errichtetem Testamente, fünfhundert Gulden Fränkisch, zu einem Stipendium für Studierende und Andere und ordnete dabey an, daß seine Blutsfreunde den Vorzug, bey dem Genuße haben sollten.

Motschmann hinterließ ein Capitalvermögen von 10950 fl. Fr. und starb 1746. Die Verwaltung des Fonds zu diesem Stipendium hat das hiesige Gymnasium. 40)

40) Doc. Nr. XVI.

XIII.

Frommannsches Stipendium.

Ehrhard Andreas Frommann, von dem dieses Stipendium seinen Namen führt, war zu Wiesenfeld im Coburgischen am 8. November 1722 geboren. Sein Vater war daselbst Prediger. Er studierte zu Coburg und Altdorf, ward am letztern Ort 1745 M. der Philosophie und Privatdocent, 1748 Pfarrer zu Walbur im Coburgischen, 1754 Pfarrer zu Garnstadt, 1756 Professor der griechischen und orientalischen Sprachen an dem academischen Gymnasium zu Coburg, 1761 Director desselben, 1762 D. der Theologie, und 1764 Herzogl. Sächs. Coburgischer Consistorialrath. Im Jahr 1771 wurde er als königl. Preuss. Consistorialrath, Generalsuperintendent und Abbt zu Kloster Bergen bey Magdeburg, nach Kloster Bergen berufen und starb daselbst am 1. Octobr. 1774.

Er hat viele Programmen, Disputationen und Abhandlungen geschrieben, die in dem unten angeführten Werke von Meusel sich vollständig verzeichnet befinden. 41)

Frommann stiftete in seinem Testamente d. d. Kloster Bergen 24. August 1774, sechs hundert Thaler zur Unterhaltung einer freyen Koststelle für diejenigen Studierenden in Coburg, die aus seiner Familie abstammen würden. 42) Allein es erhob sich ein Streit über die Gültigkeit des Testaments, — die Wittwe des verstorbenen Frommann theilte, mit den übrigen Verwandten desselben, die Hinterlassenschaft ihres Gemahls, nach den Magdeburgischen Statuten ab, und wurde von der Zahlung ihres Theils, losgesprochen, die übrigen Verwandten aber

---

41) S. Lexicon der vom Jahr 1750 bis 1800 verstorbenen teutschen Schriftsteller. Ausgearbeitet von Johann Georg Meusel. Dritter Band. Leipz. 1804. S. 546—550.

42) Doc. Nr. XVII. a.

bezahlten in die Kasse des Coburgschen Gymnasiums 300 Thaler zu einem Stipendium für die Frommannsche Familie und übergaben deshalb, bey dem Herzogl. Consistorium, eine, unter dem 10. Decbr. 1779 aufgesetzte Punctation zur Bestätigung. 43) Die Confirmation dieser Punctation wurde auch von dem Herzogl. Consistorium d. d. Coburg 15. März 1780 der Gymnasiums-Verwaltung bekannt gemacht.

Der Stipendiat erhält nach einem Decret vom Herzogl. Consistorium d. d. 16. Febr. 1809. gegenwärtig aus dieser Stiftung ein Stipendium von fünf und zwanzig Gulden Fränk.

Der Capitalstock beträgt im jetzt laufenden Jahr, 595 fl. 4 gr. Fr.

43) Doc. XVII. b.

XIV.

Schmalz'sches Stipendium.

Von zweyhundert Gulden Fränk. bestimmte die jährlichen Zinsen der Kaufmann Gottlieb Schmalz, mittelst Testaments vom 26. Novbr. 1774, zu einem Stipendium für ein bedürftiges, studierendes Landeskind.

Die Administration dieser Stiftung hat das hiesige Gymnasium. Das Stipendium wird, nach der Stiftungsurkunde, dem Stipendiaten auf zwey Jahre conferirt. Er erhält zehn Gulden Fränkisch.

Schmalz starb am 18. März 1775. 44)

44) Extr. Schmalz'sches Testament, Doc. Nr. XVIII.

XV.

Scheler'sches Stipendium.

Die Frau Dorothea Catharina Schelerin, geborne Knorrin, Wittwe des Rathsglieds Christian Philipp Scheler, legirte in ihrem am 5. Julius 1786 errichtetem letzten Willen, dem hiesigen Gymnasium ein Capital von sechshundert Gulden Fränk. zu einem Familien-Stipendium für Studierende aus der Wohlrabischen und Knorr'schen Familie.

Die Administration des hiesigen Gymnasiums verwaltet dieses gestiftete Capital und es werden jährlich an den treffenden Studierenden dreyßig Gulden Fränkisch, als Stipendium ausbezahlt.

Vorzüglich wichtig ist für die hiesige Jugend, das Scheler'sche Vermächtniß von vierhundert Gulden Fränkisch, wovon die Interessen zum Ankauf nöthiger Bücher verwendet und diese Bücher an die Kinder der Armen vertheilt werden.

Die Stifterin starb am 19. März 1790. 45)

45) Extr. Schelerschen Testaments Doc. Nr. XIX.

XVI.

Die Hagelgans'sche Stiftung.

Der Cammer-Secretär Christian Friedrich Hagelgans, zu Hannover, errichtete daselbst am 12. April 1797 ein Testament, ernannte darin das Hochfürstl. Sächsische Gymnasium Casimirianum academicum zu Coburg zu seinem Erben, den Stadtrath zu Coburg zum Executor des Testaments und ein Mitglied des Coburgischen Stadtraths zum Administrator des Stiftungsvermögens.

In diesem Testament bestimmte Hagelgans für einen jeden sich zu seiner Verwandtschaft legitimirten Studierenden, ein Stipendium von fünf und siebenzig Gulden ($7\frac{1}{2}$ fl. zu 1 Louisd'or gerechnet,) welches demselben drey Jahre lang, gegen Beybringung eines Zeugnisses seines academischen Wohlverhaltens, von der Administration ausbezahlt werden soll.

Diesem Familienstipendium fügte Hagelgans noch andere Stiftungen bey, wovon hier vorzüglich noch der Freytisch und die Fleißprämien zu nennen sind.

Für eine Freystelle im Coburgischen Convictorium vermachte der Stifter Neunhundert Gulden. Jeder mit dem Verstorbenen Verwandte, kann solchen vier Jahre lang genießen; in Ermangelung eines solchen, wird der Freytisch einem Coburger conferirt. 46)

Als Fleißprämie setzte Hagelgans sechzig Gulden aus, die jährlich an vier Gymnasiasten, welche sich durch Sitten und Fleiß, nach dem Urtheil der Professoren, besonders ausgezeichnet haben, vertheilt werden.

Christian Friedrich Hagelgans wurde zu Darmstadt am 4. August 1720 geboren. Sein Vater, Johann Tobias Hagelgans, war Oberamtsassessor zu Darmstadt, der Urgroßvater Professor und der Großvater Burgermeister zu Coburg. Hagelgans wurde zuerst zu Hannover im Jahr 1754 bey dem Calenbergischen Archiv, und darauf 1761 bey der königl. Kammer daselbst, als Secretär, angestellt. Er starb zu Hannover am 23. Julius 1798 im 44sten Dienst- und 78sten Lebensjahre. Die Schwester Marie Sophie, welcher Hagelgans so versorgend in seinem Testament gedenkt, und von deren Tod Mehreres bey der Vollziehung seines letzten Willens abhieng, starb bald nach dem Bruder, am 27. Junius 1800 zu Darmstadt.

Hagelgans lebte unverheyrathet, er war der letzte seines Mannsstammes und mit dem Tode der genannten Geschwister, erlosch auch der Hagelgans'sche Geschlechtsname.

---

46) Hagelgans'sches Testament Doc. Nr. XV.

Die Hagelgans'sche Stiftung bestund ursprünglich:

1) aus einem Stadel, der 26 fl. Fr. Zinsen trägt,

2) aus einem Grundstück, welches ungefähr 50 fl. Fr. Pachtertrag gewährt,

3) aus 5179 fl. 11 gr. 9 pf. Fr., welche theils als als Capitalvermögen und theils als Erlöß von dem versilberten Mobiliarvermögen von Hannover aus, im Jahr 1802, nach Coburg überschickt wurden,

und

4) aus 2914 fl. 9 gr. 3½ pf., als Erlöß aus dem Verkauf des Hagelgans'schen Münzcabinets, im Jahr 1805.

Ausser dem besagten Stadel und dem Grundstück, besteht, laut der Administrationsrechnung der Hagelgans'schen Stiftung, von Martini 1807 bis Martini 1808, das gegenwärtige Stiftungsvermögen, aus 9012 fl. 12 gr. 6 pf. Fr. 47)

---

47) Magistrats-Acta und Rechnungen die Hagelgans'sche Stiftung betreffend.

Documente

zur

Coburgischen Stipendiengeschichte.

Nr. I.

Von Gottes Gnaden wir Johans Friederich, Herzog zu Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschall und Churfürst, Landgraff in Döringen Marggraff zu Meissen, und Burggraff zu Magdeburg, entbieten allen und ietzlichen unsern Unterthanen unnd insonderheit euch, denen von der Ritterschafft Pfarrherrn, Predigern, Bürgermeistern, Räthen der Städte und derselben Burgern, unser Gnad, vnnd alles Guts zuvor und fügen euch hiermit kund und zu wissen.

Nach dem Gott der Allmachtig durch lauter Güte und Barmherzigkeit, sein allein seligmachendes Wortt, welches durch des Babst des Antichristen, falsche, verführische und teuffelische Lehre verdunckelt und verdruckt worden, in vnsern Chur- und Fürstenthum, gnädiglich wieder an den Tag hat kommen und erscheinen laßen, dadurch gemeldtes Bapsts ungöttliche Lehre und Greuel geoffenbart, und seine unchristliche aufgerichtete Ceremonien, an Meßen, Orden, Closterwesen und dergleichen, in Kirchen, Stiften und Klöstern, (dem Allmächtigen sey Lob) gefallen, also, daß die ungöttliche Gestifte und Clöster, von wegen der erkannten Wahrheit, und entdeckten Falsches, in unsern Landen, ledig worden.

Damit nit das Einkommen berührter Stiffte und Clöster, in besserem und Gottgefälligen Gebrauch der Christenheit, auch sonsten gemeinem Nutz zu gute, verwandelt und verordnet werde, wie wir dann gegen dem Ausschuß unser Landschafft, verrückter Zeit, gnädiglich gewilligt so haben wir davon, zu Erhaltung der reinen Göttlichen Lehre, auch Christlicher guter Policey, etliche Stipendia verordnet, damit junge Leute, in unser Univer-

sität zu Wittenberg auferzogen, welche solche Christl. Lehre rein erhalten, und den falschen Lehrern, Predigern und Rotten-Geistern, in rechten Verstand, der heil. Schrift widerstehen, und sonsten uns, und gemeinen Nutz dienen mögen.

Vnd auf daß nu ihr, und männiglicher solcher unser Verordnung, auch gnädigen Erzeigung, grundlich Wissens empfähet, so haben wir vor Nutz und Gut geachtet, berührte unsere Verordnung zu den sonderl. Verschreibungen, so wir einer jeden unser Landschafft derwegen gegeben, durch einen offenen Druck ausgehen zu laßen, und allen den unsern dieselbe kund zu thun.

Und erstlich, haben wir gnädiglich gewilligt, daß anderthalb hundert Personen, Armer von Adel, Pfarrer, Prediger und Bürgerkinder in unserer Universität Wittenberg von dem Einkommen der dreyer Stifft, Altenburg, Gotha und Eisenach, sollen unterhalten und stipendiret werden, nehmlich, acht und dreysig vom Adel, welcher neun, jährlich vierzig und die andern dreyßig Gulden jeder haben, und auf zwo Fristen, als Weinachten, und Johannis Baptistä von unsern Befehlshabern daselbst zu Wittenberg empfahen sollen.

Acht und zwanzig Pfarrer und Prediger, sechs und achtzig Bürgerskinder, deren jeder jährlich fünf und zwanzig Gulden haben und auf vorgeschriebene zwo Fristen bekommen sollen.

Und haben solche Stipendia folgender Maß aus und abtheylen lassen, nemlich, daß unser Chur zu Sachsen, sieben von Adel, sechs Pfarrer und Prediger und funfzehen Bürgers Kinder.

Unser Fürstenthum zu Döringen eylff von Adel, neun Pfarrer und Prediger und drey und dreysig Bürgers Kinder.

Unser Marggraffthum Meissen eylf von Adel, acht Prister und sechs und zwanzig Bürgers Kinder.

Unser Voit-Land, sechs vom Adel, fünff Priester und zwölf Bürgers-

kinder anzuzeben und zu nominiren haben sollen, welche alle, wir ausgemeldten zen Stifften, deren ganzes Einkommen sich dahin, und nicht höher erstrecket, vorgeschriebener Maßunterhalten wollen laßen.

Nachdem aber das Einkommen derselben dreyer Stifft sich noch nicht gar verlediget hat, derhalben wir dann noch zur Zeit, zu gantzer Vollstreckung, berührter unser Verordnung, nicht kommen mögen.

Damit aber gleichwohl mit berührtern Stipendien, die sich bisher verledigt obberührter unser Verordnung ein Anfang gemacht werde, so haben wir auf die bereit an verledigte Pfrunden und Stipendien, und derselben verledigte Einkommen, siebenzig Personen zum Studio und derselben halben nachfolgende Abtheilung verordnet, nemlich:

Daß unser Chur zu Sachßen drey von Adel, vier Priester und zehn Bürgers Kinder.

Unser Fürstenthum Thüringen, fünff von Adel, vier Priester und zwölf Bürgers Kinder.

Unser Marggrafthum Meissen, fünff von Adel, vier Priester und eylff Bürgers Kinder.

Und unser Voitland drey vom Adel, drey Priester und sechs Bürgers Kinder, angeben, und zu solchen Stipendien, bis zuvor berührter gänzlicher Verledigung erwehlen sollen und mögen.

Damit aber ihr, die Räthe der Städte, gleichwohl wissen möget, welchen und wie viel Stipendia einer jeden Stadt auf berührten Fall der vollkommenen Verledigung, berührter dreyer Stift Einkommen, geordnet, so haben wir die hier nach ausdrücklich setzen lassen.

Dann unser Chur Stadt Wittenbergk sol haben vier Stipendia vnnd die andern Städte in gemeldter Chur, als Beltzick, Brück, Nimieck, Brettin, Jeßen, Herzbergk, lieben Werda, Bitterfeldt, Kembergk, Schmidberg und Schwenitz eine jede ein Stipendium.

Die Städte zu Thüringen sollen haben, als Gotha vier, Eysenach vier, Salfeld drey, Jehna drey, Weymar drey, Eisenberg zwey, Peßneck zwey, Neustadt zwey und die andern als Waltershausen, Creutzburgk, Kahl, Saltzungen, Buttstadt, Auma, Burgeln, Roda, Orlamündt und Gerstungen, eine jede eines.

Die Städte zu Meissen sollen haben, als Zwickaw vier, Torgaw vier Aldenburg vier, Grim drey, Eilenburg zwey und die andern als Colditz, Born, Leißnick, Heinrichen, Dolmitzsch, Schmöblen, Belgern, Dieben und Schleta, eine jede eins.

Die Städte im Voigtlande sollen haben, als Schneberg zwey, Plawen zwey, Werda zwey und die andern als Olsnitz, Weida, Adorf, Buchoitz, Zigenrück und Pausa, eine jede eins.

Damit aber dieselbigen Stipendiaten in unser Universität fruchtbarlich studieren mögen, so haben wir auch, den fürnehmst verordneten von Adel und Superattendenten des Landes, und dann auch den Räthen der Städte, sonderlich geschrieben, daß dieselben Knaben, ihres Armuths, Alters und Fundaments halben also sollen geschickt sein, daß sie ihres Alters vierzehen Jahr erreicht, auch ihr Fundament in der Grammatica erlernet haben und deren Eltern in dem Vermögen nicht seynd, dieselben in unser Universität zu Wittenberg ausserhalb gemelden Hülf der Stipendien zu unterhalten.

Begehren darauf genädiglich, ihr wollet eure Kinder, die ihr zur Lehr geneigt vermerckt, Gott dem Allmächtigen zu Lob, auch euch und ihnen und gemeinem Nutz, zum besten, zum studio halten, auf daß sie dieser unser Verordnung mögen fähig werden, und derselben geniessen:

Dann welchen gleich einmal Stipendia verliehen und wurden doch von unser Universität zu Wittenberg Gelehrten, so darzu verordnet in Verhör und Examine dermassen befunden, daß sie mit der Lehre nicht anhalten, noch sich Studirens fleißigen, sondern mehr anderer Eitelkeit sich unterfangen, auch keine Besserung auf gedachter Gelehrten ermahnen

bey ihnen zu vermuthen, die werden ihrer Stipendien wiederum entsetzt und andern verliehen werden.

Hierzu so wissen wir euch, denen von der Ritterschaft, nicht zu verhalten, daß wir hierüber, von dem Einkommen der Geistlichen Gütern unsere Lande, zu Ausstattung euer der unvermüglichen von Adel, Töchter, so hier vor derowegen mehrmahls in das verdamliche Closter Wesen und Leben gedrungen worden, jährlich sechzenhundert Gulden verordnet, welche in vorbemelde vier Land Greiß folgende gestalt ausgetheilet sollen werden: Nemlich, gegen Sachsen, dreyhundert funffzig Gulden fünffzehn Groschen: Gegen Thüringen vierhundert funffzig Gulden, anderthalb Groschen. Gegen Meissen vierhundert Gulden. Und ins Voigtland vierhundert Gulden zehen Groschen.

Die Einnahm und Ausgabe berührten Summen, haben wir, zu Sachsen unsern Hauptmann und Schösser zu Wittenberg, zu Thüringen unsern Hauptmann und Schösser zu Weimar, zu Meissen unsern Amtmann und Schösser zu Altenburgk und im Voigtland unsern Amtmann und Schössen zu Plauen befohlen, immassen unsere Verschreibungen, wie wir auch den Verordneten des grosen Ausschußes berührter vier Kreiße, unser Landschaften allbereit zugestellt, solches klärlicher und ferner besagen und ausweisen.

Wiewohl auch weyland der Hochgebohrne Fürst, Herr Johannes, Herzog zu Sachsen, Churfürst rc. Unser gnädiger lieber Herr und Vater, seeliger und milder Gedächtniß auch folgens wir, den Pfarr-Herren, Kirchen und Schuldienern, zu dreyenmahlen auf Bedencken der verordneten Visitatoren, an vielen Orten Zulagen gethan, damit von der Geistlichen Gütter einkommen, wie euer etlichen selbst wohl bewust, ein gute Summa aufgangen und jährlich aufgehet, wir wollen geschweigen, was treffentliches Unkostens wir der Religion halben in Zeit unser Regierung haben aufgewandt, auch nochmals und beharrlich, aufwenden müssen. Wann wir aber gleichwohl hierüber vernehmen, daß etliche Pfarr Herrn

unserer Lande zu Nothurfft nochmalß nicht versehen seynd, so haben wir verordnet, den Mangel desselben halben, mit Fleiß zu erkunden, wie dann nunmehr fast beschehen, und seynd darauf, durch Göttliche Verleihung, willens, und entschlossen, wie wir dann an etlichen Orten allbereit gethan, denselbigen zu vorigen ihren Pfarr Einkommen fürderlich, auch so viel zu verordnen und zuzulegen, daß sie mit gebührlicher und bequemer Enthaltung, wohl versehen, auch die vorigen und obberührten Zulagen samt den jezt gemelden leztern, und was sonsten zu einer jeden Pfarr gehöret beständiglich und auf Ewigkeit mit unsern Briffen und Siegel, vor uns unsern Erben und Nachkommen, gewidmet sollen werden.

Und haben auch solches alles gnädiger Meynung nicht unangezeigt laßen wollen, dann euch gnädigen Willen zu erzeigen seynd wir geneigt. Zu Uhrkund mit unsern aufgedruckten Secret besiegelt und gegeben zu Torgaw, am Tag Bartholomaei, Anno 1545.

Gedruckt zu Wittenberg, bey Georgen Rahw.

Nr. II.

Von Gottes Gnaden, Wir Johans Friederich, der Mittler, Johans Wilhelm, vnd Johans Friederich, der Jünger, Gebrüdere, Hertzogen zu Sachssen, Landgraffen in Thüringen, vnd Marggraffen zu Meissen, rc. Entbieten allen vnd jeglichen, vnsern Pfarrherrn, Predigern, vnd Geistlichen, auch Amptleuten, denen von der Ritterschafft, Schössern, Schultheisen, Castnern, vnd Räthen der Städt, vnsern Gruß, vnd Gnade zuvorn, Ehrwürdige, würdige, liebe Andächtige, Räthe, vnd Getrewe,

Wiewohl weyland die Hochgeborne Fürsten, Herr Johans, vnd Herr Johans Friederich, der Elter, Hertzogen zu Sachssen, vnd Chur-

Churfürsten, ꝛc. vnsere gnädige liebe Herrn Großvatter, vnd Vatter, seliger, vnd Christlicher Gedächtnuß, hievor, den Pfarrherrn, Kirchen, vnd Schuldienern, auch Hospitaln, vnd Siechhäusern, in jhrer Liebten, vnd Gnaden Fürstenthumb, vnd Landen, eine stattliche Hülffe, vnd Zulage gethan, darumb wir vns gentzlich versehen gehabt, dieselben würden nunmehr alle notturfftiglich, auch etliche reichlich, vnd vberflüssig, versehen, vnd bedacht, auch derhalben einige ferner Versorgung zuthun, hinfürder solt von vnnöthen gewesen seyn,

So wissen wir euch doch gnädiger Meinung, nicht zuverhalten, daß vns vnsere jetzige Visitatores, vor wenig Tagen, berichtet, als solten derwegen noch allerley Mängel vorstehen, vns auch darüber, vmb Verordnung etlicher Stipendien, vnterthänig gebeten,

Nun haben wir jhnen darauff Vrsachen, warumb wir vns nicht vermutet, das vber gedachter vnser Herrn Großvatter, vnd Vatter, seeligen, Verordnung, weitere Zulagen solten vonnöthen seyn, auch wie hoch sich dieselben vorigen Verordnungen, vnd Außgaben, von den Geistlichen Stifften, vnd vnserer Lande Clöstern, erstrecken theten, vnd das noch davon ein geringes übrig were, anzeigen, vnd eröffnen lassen, Aber damit sie, vnd menniglich zuspüren, vnd zuvermercken, daß wir das Einkommen, gemeldter Stiffte, vnd Clöster, in vnsern eigen Nutz zuwenden, nicht bedacht, So weren wir vnsers Herren Großvattern, vnd Vattern, seeligen, Christlichen, vnd löblichen Fußstapffen, hierinnen zufolgen, gnädiglich erbötig, vnd geneigt, vnd wolten denen Pfarrhern, vnd Kirchendienern, bey welcher Einkommen, Mangel befunden, noch in die zwey tausend Gülden, Jährlich davon vnterschiedlich reichen, vnd darüber sieben vnd viertzig Stipendiaten, in vnser Schule zu Jehna, im Studio vnterhalten, darunter zehen Adels Personen, vnd deren jedem jährlich, Funff vnd dreissig Gülden, aber die andern sieben vnd dreissig Personen, so Priester, Burger, oder Bawers Söhne seyn sollen, deren jedem jährlich, dreissig Gülden, doch das solche alle zum Studio ge-

schickt, vnd tüchtig seyn sollen, Deßgleichen Fünff hundert Gülden, zu gemeinen Particular Schulen, darzu drey hundert, vnd viertzig Gülden, zu Jungfraw Schulen, in Stätten, vber das, Sechs hundert Gülden, armer Priesterverlassenen Weysen, Hospitalen, vnd Siechhäusern, auch jährlich geben vnd endrichten, vnd mit Erlegung deß halben theils, auff Martini, schierstkünfftig, anfahen, vnd die ander Helffte, auff Pfingsten, deß künfftigen Sechs vnd Funfftzigsten Jahrs, reichen zulassen, welches alles sie mit dem vorigen, obgenandter vnser Herren Großvattern, vnd Vattern, seeligen, Verordnungen vnd Außgaben, (die von berürter Stifft, vnd Clöstern, Einkommen, zu milden, gütigen Sachen, jährlichen gegeben,) in eine stattliche Summa, die jhnen namhafft gemacht, erstrecket: Zuversichtig, obgedachte Visitatores vnd menniglich, würden hieraus befinden, daß wir mehr theten, dann obangezeigte Stiffte, vnd Clöster, (ausgeschlossen vnsere alte, darauff gebürende, vnd hergebrachte Fürstliche Gerechtigkeiten,) ertragen könten, mit weitern gnädigen erbieten, so wir zu erzehlen, vmb kürtze willen, vnterlassen, auch vnvonnöthen achten,

Weil dann sie die Visitatores, jhnen solches mit gebürender Dancksagung, nicht allein vnterthenìglich haben gefallen lassen, sondern auch vor gnugsam, vnd vberflüssig, erwogen,

So zeigen wir es euch hiemit sämbtlich vnd sonderlich darumb an, auff das jhr die vom Adel, auch Priester, Burger, vnd Bawer, die Kinder haben, welche zum studiren geschickt, vnd aber von dem jhrem selbst nicht verleget, noch darbey erhalten können werden, vns dieselben angeben möget, doch solle derselben keiner vnter Sechzehen Jahren, alt seyn, vnd zuvorn seine Grammatica also gelernet haben, damit er in vnser Schule zu Jehna, mit Nutz fürder studiren, vnd fortfahren möge, auch von vns, an vnsere hierzu verordnete Examinatorn, gegen Jena, zum Examen gewiesen, vnd da er von denselben Zeugniß bringet, als dann jhme nach Gelegenheit derselben, endlicher Bescheid gegeben werden,

Nach deme auch nicht vnbillig, das solche Stipendiaten, vns für diese gnädige Vorlage, danckbar seyn, so sollen sie sich verpflichten, daß sie ihr studiren dermassen anlegen, vnd zu frucht bringen, daß sie zu weltlichen, vnd Geistlichen Regiment, mügen gebraucht werden, vnd dienen wollen, vns zuvorn Dienst anbieten, vnd da wir ihrer für vns selbsten am Hofe, oder in Landern, bedürffen, sich jährlichen, ein mahl in der Pfingstwochen, durch vnser Examinatorn, in beyseyn eines vnsers gelehrten HoffRaths, den wir jederzeit darzu verordnen wollen, verhört, vnd wie ein jeder befunden, vns fürter von ihnen sämbtlicher Bericht gethan werden, damit wir wissen mügen, wie solche vnsere gnädige Vnterhaltunge, angelegt, wir vns auch fernerer Bewilligung halben, haben vernehmen zulassen, Dann da wir befinden, daß es an einem, oder mehr, nicht bewand, dem, oder denselben wollen wir ihre Stipendia jederzeit vffzukündigen, vns hiemit vorbehalten haben,

Wie viel auch in ein jede Knaben, vnd Mägdlein Schule, deßgleichen in die Hospital, vnd Siechenhäusern, von obberürter bewilligter Summa, gereicht werden solle, das wöllen wir nach genommener Erkündigung, vnd gehaltenem Rath, außzutheilen, vnd erblichen zuverweisen lassen willen,

Solches alles wolten wir euch gnädiger Meinunge nicht bergen, Zu Vrkund, mit vnserm zu Ende auffgedrucktem Secret besiegelt, vnd geben zu Coburgk, am Tage Laurentij, Anno Dommi, 1555.

Nr. III.

Ahn den Leser. *)

GEgenwertiges Fürstliches Außschreiben, ist vmb der Vrsach willen, bey jetziger Zeit, do Kirchen vnd Schuldiener, ihre völlige Besoldungen nicht

*) Nemlich an den Leser der unter Nr. II. vorstehenden Verordnung, welche im Jahr 1644 aufs Neue gedruckt und mit dieser Einleitung bekannt gemacht wurde.

erlangen können, durch den Druck zu vernewern, befohlen, dieweil ihrer etliche fürgeben wollen, Ob thete die Landsfürstliche hohe Obrigkeit die vor diesem eingezogene Stifft: vnd Clöstergütter, zu ihrem eigenem, oder doch weltlichem Nutzen, vnd dergestalt, keines weges, dahin anwenden, wohin solche von denen löblichen fundatorn verordnet, Es bezeuget aber bemeltes Außschreiben, daß die hohe LandsOberkeit, vor Jahren, zu Vnterhaltung Kirchen vnd Schulen, deßgleichen zu andern milden Sachen, ein mehrers bewidthumet, dann angeregte Stifft vnd Clöster ertragen können, daher, wann gleich dieselbige, bey guten Zeiten, einen gewiesen theil, vom ertrag, anderswohin hette verwendet, vnd noch jetzo, nach solchen theils proportion, würde verwenden, so geschehe es doch nicht von geistlichem Gut, angesehen, dargegen, in viel andere wege, von weltlichen Einkunfften Ersetzung geschehen, Allein ist inbrünstig zubitten, damit der liebe Gott dermahleinst sich vber vns erbarmen, dem leidigen Kriegestewern, vnd Fried verleihen wolle, auff das alles wiederumb in alten guten Stand gebracht, vnd einem jeden sein völlige Gebürniß gereicht werden möge, Signatum den 26 Martii, Anno 1644.

Nr. IV.

Johann Casimirs Stipendienordnung; Coburg 1626.

Oder

Von den Stipendiaten, so auff Academien erhalten werden.

DJeweil wir auch zur Ehre GOttes, zur Fortpflantzung der reinen vnverfälschten Lehr, vnd den armen Landkindern zum besten etliche Stipendiaten auff Academien, biß anhero vnterhalten, vnd dieselbe noch ferner zu vnterhalten gemeynt seyn, als hat man dabey nachfolgendes in acht zu nehmen:

1.

Die *Stipendia* sollen den Landkindern zuförderst geben werden.
Const. Elect. f. 203.

Nach dem die Stifftung vnnd Verenderung der Stipendiaten fürnemlich dahin gemeynet, daß Kirchen vnnd Schulen in vnsern Landen, mit gelehrten geschickten vnnd tüglichen Personen jederzeit bestellet werden mögen, die Erfahrung aber bezeuget, daß vmb vieler Vrsachen willen denselben durch die Auslendischen nicht allewege zum nützlichsten gedienet, weil sie nicht allein an den Ingeniis einander vngleich, sondern auch auff eine andere Weis erzogen, vnnd offtmals allein der auslendischen vngewöhnlichen Sprache halben, vnsern Vnterthanen, vnangenehm vnd vnverstendlich seyn, daß sie in jhrem Kirchen Amt desto weniger bauen mögen, Als sollen die Stipendia zuförderst den Landkindern, so in vnsern Landen gebohren vnd erzogen, gereichet werden, Jedoch wollen wir vns vorbehalten haben, derselben etliche auch auff fremde ausländische (nach Gelegenheit der Personen, vnnd anderer Vmstände, sonderlich auff diejenigen, deren Eltern, aus dem benachtbarten Bapsthumb der Lehre halben, weichen müssen) zu verwenden.

2.

Die *Stipendia* sollen in die Städte vertheilet werden.

Vnnd dieweil vnsere trewe Landschafft auff den Landtägen vnterschiedliche mal darumb gebeten, solche beneficia der gestalt auszutheilen, damit eine jede Stadt, ein oder zwey Stipendia jhren armen Stadtkindern zum besten erlangen möchten, soll es mit Austheilen der Stipendien hinfüro also gehalten werden, daß eine jede Stadt macht haben soll, eine oder zwo Personen zu Stipendiaten aus jhren Landkindern, vns vnterthänig fürzuschlagen, vnd wann dieselbe jhre Jahr, auff Academien complirt, an derselben Stelle, andere tüchtige Personen zu nominiren, darauff wir vns nach Gelegenheit der Vmbstände, mit gnädiger gewiriger Resolution wollen vernehmen lassen.

3.

Den Armen sollen die *Stipendia* gereicht werden.

Es sollen aber allein denen Stipendia gereichet werden, welche so arm vnnd dürfftig seyn, daß sie sich von ihrem eigenen Patrimonio nicht vnterhalten können, darneben vnsere Consistoriales bey ihren Pflichten vnd Gewissen mit allem Fleiß zu verhüten, daß nicht aus Gunst, Freundschafft vnd Gabe der Reichen, vnd offtermals zum Studiren, vntügliche Kinder, den Armen vorgezogen werden.

4.

Welches Alters vnd Geschickligkeit die *Stipendiaten* seyn sollen.

Welchen Stipendia zu geben, sollen des Alters seyn, daß sie in wenig Jahren zum Predig Ampt informiret, vnnd nachmals in fürfallender Noth zu Kirchen- vnnd Schuldiensten, mit Nutz gebrauchet werden mögen, Ihre studia sollen sie in den Particular Schulen oder Gymnasiis so ferne gebracht haben, daß sie der Lateinischen Sprach mächtig, vnnd latinè nicht allein congruè schreiben, sondern auch reden können, Sie sollen auch in der Griechischen Sprach einen guten Grund gelegt, wie nichts wenigers die Præcepta Logicæ et Rhetoricæ gefasset haben, vnd dieselbe ad usum zu transferiren wissen, damit sie hernach auff Academien mit Nutz, zu höhern lectionibus befördert werden mögen, vnnd ihre studia desto schleuniger absolviren können.

5.

Die *Stipendia* bitten, sollen eine beglaubte *commendation* haben.

Alle die jenigen, welche vmb ein Stipendium ansuchen, sollen sich in vnserm Consistorio schrifftlich anmelden, vnnd von der Obrigkeit desselben Orts, da sie wonhafft ihrer Armut vnnd Vnvermögens, vnd dann vom Superintendenten, Adjuncten oder Pfarrer, so wol auch von ihren Præceptoribus ihres Ingenii, Wandels vnd Fleisses, vnd wie fern sie in ihren studiis kommen, beglaubtes Zeugnüs aufflegen, darauff

der Superintendens Generalis, oder weme es das Consistorium aufftragen wird, das Examen mit jhnen fürnehmen, vnnd mit allem Fleiß erkundigen soll, ob sichs auch in Warheit also, mit jhnen verhalte, wie die Testimonia, so jhnen mitgetheilet, lauten: Damit solcher gestalt dem gemeinen Nutz zum besten, die geschicktesten vnd tugentlichsten Ingenia auserlesen, vnnd zu solchen beneficiis befördert werden.

6.

Stipendia sollen mit Vorbewust des *Consistorii* ausgetheilt werden.

Es soll auch forthin keinem ohne Vorbewust des Consistorii, vnd ohne solch vorgehendes Examen, das Stipendium gereichet oder zugeschrieben werden, vnd ob wol sichs begebe, daß wir selbst auff beschehene Vorbitt, oder sonst durch sonderbahre Befehl eine Person zum Stipendio verordnet wurden, dieselbe aber in examine nicht tüglich noch geschickt befunden, so sollen vnsere Consistoriales denselben das Stipendium nicht zuschreiben, sondern vns die Gelegenheit vmbständig zu anderweit Verordnung wiederumb berichten.

7.

Stipendiaten sollen sich *obligiren.*

Wiewol nicht allein GOttes Wort, sondern auch das Liecht der Natur, so allen Menschen eingepflantzet, lehret, daß ein jeder für die empfangene Gutthat danckbar, vnnd hierdurch deme zu dienen verbunden, von welchem er die Gutthat empfangen hat, Jedoch weil die menschliche Natur so verderbet, daß die Jugend sich dessen nicht allzeit erinnert, als sollen die Stipendiatem, zuvorn vnnd ehe sie in vnser Stipendium eingenommen, sich gegen vns, vnd vnsere Landschafft, folgender gestalt obligiren vnd verschreiben:

DEmnach der Durchleuchtige Hochgeborne Fürst vnnd Herr, Herr Johann Casimir (oder, Herr Johann Ernst) Hertzog zu Sachsen,

Gülich, Cleve vnnd Bergk, Landgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen, Graff zu der Marck vnnd Ravenspurg, Herr zu Ravenstein, ꝛc. Mein gnediger Fürst vnd Here, mich N. N. von N. zu Fortsetzung meines angefangenen Studii, mit einem Stipendio (Nobili, Theologico, Juridico, Medico, vel Philosophico) gnediglichen versehen. Als bekenne, gerede vnd verspreche Ich, neben vnderthäniger danckbarlicher Erkentnis solcher bewiesener Gnade, mit diesem Brieffe, meiner eigener Handschrifft, daß ich nicht allein hinfüro, nach GOttes Gnad vnnd Segen, meinem Studiren, fleissig vnd embsiglichen obligen, vnd nachsetzen, Sondern auch, wann vnd zu welcher Zeit, von Ihrer Fürstl. Gnade, oder dero löblichen Räthen, Ich in Geist- oder weltlichen Regiment, Kirchen vnd Schulen zu dienen, erfordert, vnd darzu geschickt seyn werde, mich gegen gebührlicher Besoldung vnnd Vnterhaltung, nach meiner Person Geschickligkeit, vnnd vorstehenden Dienste, vnterthänig vnd gehorsam gebrauchen lassen, Auch ohne J. F. G. oder deroselben Fürstl. Räthe, Erlaubnis vnd Einwilligung, an andere auswertige Orte zu Dienste nicht begeben, Sondern vielmehr, do es dero gestalt geschehen, vnnd ich wiederumb abgeruffen würde, als ein gehorsamer, solchem allezeit, vnterthänig vnd willig folgen soll vnd wil, trewlich vnnd ohne geferde. Zu Vhrkund habe ich diesen Revers mit eigener Hand geschrieben, vnd mit meinem gewöhnlichen Petschafft bekrefftiget. Geschehen, ꝛc.

8.

Stipendiaten sollen auff der *Vniversitet* Jehna studiren.

Dieweil auch vnsere in Gott ruhende VorEltern, die Vniversitet Jehna, mit grossen Kosten gestifftet, wir auch zu dem fisco vnd peculio derselben, ein ansehnliches contribuiret, denn zu Vnterhaltung des Convictorii, noch jährlich eine gewisse Summa reichen lassen, vnd in demselben, gewisse Stellen, vor vnsere arme Landkinder vorbehalten, Als sollen vnsere Stipendiaten, auff keiner andern Universitet, als zu gedachtem Jena, ihre Studia anfangen, continuiren vnd vollenden, wolten sie aber

auff

auff eine andere, sonderlich Churf. Sächs. Universiteten sich begeben, sollen sie dasselbe erstlich bey vns in Vnterthänigkeit suchen, vnd dessen Erlaubnüß, von vnserm Consistorio erlangen.

9.

Stipendiaten sollen wesentlich bey den *Academien* sich auffhalten.

Nach dem auch befunden worden, daß diejenigen, welche Stipendia erlanget, sich von der Universitet weg begeben, Pædagogias bey denen vom Adel oder in Städten annehmen, auch wol ein halbes oder viertel Jahr, bey jhren Eltern, oder Vormunden, ausser den Academien sich auffhalten, als soll dasselbe hinfüro gäntzlich abgeschaffet, vnnd keinem das Stipendium gereichet werden, es sey dann, daß er sich wesentlich vnd continuè bey der Universitet sich auffhalte,

10.

Stipendiaten sollen jhrem *Inspectori* Gehorsam leisten.

Dieweil wir auch einen sonderbahren Inspectorem vber die Stipendiaten verordnet, als sollen alle vnd jede Stipendiaten, wann sie auffgenommen werden, mit handgebender Trewe, an Eydes statt verheissen, vnnd zusagen, daß sie demselben alle gebührliche Reverenz, Ehre vnd Gehorsam erzeigen, nach seinem Rath vnnd Anleitung jhre Studia, von einem halben Jahr zum andern anstellen, seine Straff vnd Warnung für gut vnd jederzeit zu danckbarlicher Erkäntnüs auffnehmen, sich darnach bessern, darwider weder mit Worten oder Wercken nicht seyn, noch thun, vnd vmb was Mißhandlung sie gestrafft vnd gebüst, oder do jhr Mißhandlung so wichtig vnd wol verschuldet were, daß sie darumb das Stipendium verwircket hetten, vnd excludiret oder suspendiret würden, sich darwider nicht setzen, sondern gehorsamlich erzeigen, daß sie auch solches gegen niemand, wer der sey, weder mit Worten oder Wercken, heimlich oder öffentlich durch sich selber oder andere nicht gestatten zu geschehen, an denen eyffern noch rech-

nen in keinerley Weise oder Wege, sondern gegen jederman deßhalben zu frieden seyn vnnd bleiben wöllen.

II.

Stipendia sollen einem jeden 5. Jahr gereichet werden.

Wir wollen auch, daß hinfüro die Stipendia, einem jeden beneficiario 5. Jahr gereichet werden sollen, welche er auff der Universitet also zu verführen, daß er in den ersten beyden Jahren, seine linguas vnd artes zuförderst treibe, vnd darneben die publicam Locorum Thologicorum lectionem conjungire, die vbrigen drey Jahr soll er gäntzlich dem Studio Theologico (er trüge denn zu einer andern Facultet Beliebung, vnd hette dißfals vnsere gnädige promission erlangt) consecriren, würde sich dann nach Ausgang derselben 5. Jahr befinden, daß eine sonderliche Hoffnung bey einem Stipendiario eines vornehmen Profectus sich eräuge, wollen wir auff ein oder mehr Jahr, durch ein sonderbares Indult, das Stipendium jhme prorogiren, auch nach Gelegenheit mit einer Zubuß vernehmen.

12.

Stipendiaten sollen bey den *Examinibus* sich einstellen.

Es sollen vnsere Stipendiaten jederzeit auff Academien nicht mit Müssiggang, Vppigkeit, Fressen, Sauffen, vnd dergleichen zubringen, sondern die lectiones publicas fleissig hören, in declamationibus, disputationibus sich mit allem Fleiß vben, sonderlich aber bey den Examinibus, welche alle halbe Jahr mit Jhnen angestellet werden, sich jederzeit einstellen, vnd ohne sonderbahre Erlaubnüs vnsers Consistorii, vnd des Inspectoris von denselben sich keines weges absentiren, damit wir nicht zu ernstem Einsehen vnnd Entziehung des Stipendii, durch jhren Vnfleiß bewogen werden.

13.

Pfarrer sollen keine *Stipendia* haben.

Als auch befunden, daß diejenigen, so zu Kirchen vnd Schuldiensten befördert werden, jhre Stipendia nach ein oder mehr Jahr, neben jhren

ordentlichen Salariis behalten, als soll dasselbe vorthin gäntzlich abgeschafft, vnd niemand ohne vnsern sonderbahren Befehl gegönnet seyn, das Stipendium bey seinem Kirchen- oder Schuldienst zu behalten, dieweil solches andern armen Expectanten zum Nachtheil gereichet.

14.

Stipendiaten sollen im *Gymnasio* zu Coburgk eine *Disputation* halten.

Nach deme auch mercklich viel daran gelegen, daß die Kirchendienste mit tüchtigen wol qualificirten Personen bestellet werden, als sollen hinfüro diejenigen Stipendiaten, welche ihre fünff Jahr auff Academien complirt, vnd vmb Beförderung zu Kirchendiensten bey vnserm Consistorio anhalten, vnter vnsers General Superintendenten Præsidio, in vnserm Gymnasio zu Coburgk, welches wir mit grossen Kosten auffgerichtet vnd erhalten, in einer Disputatione publica sich hören lassen, auff daß also ihr Profectus desto besser exploriret werden möge.

Nr. V.

Extract aus dem Testamente des Herzogs Johann Wilhelm,

d. d. Altenburg den 21. Martii Anno 1668. (S. des teutschen Reichs-Archivs partis specialis Continuatio II. von Joh. Christ. Lünig. Leipz. 1712 Fol. pag. 590 u. 591.)

„Und demnach die Legata, so wir zu der Ehre Gottes und Beförderung des lieben Armuths zu stifften gemeinet, billig vorgehen; Als legiren und verschenken wir zu Erkauff- und Erbauung eines bequemen Hauses allhier zu einer Stadtschulen viertausend Gülden.

Zweytausend Gülden der Universität zu Jena, deren Interesse sie zu zweyen Stipendiis gebrauchen, und jedes von 50 fl. reichen sollen

zwey Jungen von Adel, die sie, ihren Pflichten nach zum Studiren tüchtig erkennen werden, jedoch, daß es unsere Landeskinder seyn, und keinem über 4 Jahr gereichet werden.

Zweytausend Gülden dem Gymnasio zu Coburg, welches sie gleichesfalls zu Stipendiis, und zwar viere, wie die Universität zu Jena, anwenden, nur daß jedes Stipendium 25 fl. sey, und eines davon einem von Adel, drey aber andern gegeben werden sollen."

Nr. VI.

Testament

des Jacob Hildtner de Anno 1555.

Im Nahmen GOttes Amen!

KUnd und zuwissen sey hiermit jedermänniglich, daß nach der Geburth JEsu Christi im 1555. Jahr Mittwoch nach Palmarum den 10. Tag des Monaths Aprilis um 10. Uhr Vormittag, zu Coburg in Weyl. Barbara Zuchscherdin seel. nachgelassenen Erben Behaussung daselbst, in der obern Stuben, an der Spittelgassen gelegen, vor Mir unterschriebenen Notario und hernach benahmten glaubwürdigen Gezeugen persönlich erschienen ist, Jacob Hildtner und neben Ihm ANNA sein eheliche Haus Frau, hatten und hielten in ihren Händen diesen Brief mit sein Jacob Hildtners eigen, und des Erbahren Marxen Hörners Schössers zu Coburg von gedachter Frauen wegen Insiegel ordentlich beschlossen, meldten und sagten beide öffentlich, wie Sie mit einander einmüthiglich Ihr Testament gehefft, und letzten Willen darein hätten schreiben lassen, darzu Testamentarien und Ausrichter desselben geordnet, das wolten Sie alles seines Innhalts, wie sie nach Ordnung der Rechten und Warheit gebühret, vor Mir als Notarien, und den nachgeschriebenen Zeugen öffentlich protestiret

und gezeuget haben, mit fleißiger Bitt: Darüber Ihnen solcher Protestation unter meiner Handschrifft warhafftige Zeugnis geben; Geschehen im Jahr, Tag, Stund und Mahlstett, wie oben vermeldt, in gegenwart des Erbahren Marxen Hörnern, Schössers; Hanßen Branecken, Castners; Oßwalden Ebinger, des Raths; Caspar, und Melchior Maurern beiden Gebrüdern; Peter Schmidt, allen Bürgern zu Coburg; Georgen Zechens zu Oberfüllbach, und Peter Müllern, als gemeldten Schossers Diener, dazu als Zeugen sonderlichen erfordert und gebeten, welche sich auch neben Mir mit eigen Händen unterschrieben und Ich Johann Pfister von Römischer Kayserl. Gewalt offenbahrer Notarius hab hierauf, zu wahrer Zeugniß obgeschriebene Handlung, mich selbst eigenhändig unterschrieben.

Ich Marcus Hörner Schösser hab von wegen der Tugendsamen Frauen Anna Hildtnerin mein Innsiegel endts dieses Testaments, Geschäffts und letzten Willens vorgedrucket und hiermit auch mich als erbetener Zeuge mit meiner Hand unterschrieben.

Ich Oßwaldt Ebinger als erbetener Zeug hab mich mit eigener Hand unterschrieben. Ich Caspar Maurer als erbetener Zeug hab mich mit eigner Hand unterschrieben.

Ich Melchior Maurer als erbetener Zeug hab mich mit eigner Hand unterschrieben. Ich Peter Schmidt als erbetener Zeug hab mich mit eigner Hand unterschrieben. Ich Georg Zech von Oberfüllbach hab mich mit eigener Hand unterschrieben. Ich Peter Müller als erbetener Zeug hab mich mit eigener Handschrifft unterschrieben.

In GOttes und desselben allerheiligsten unzertheilbahren Dreyfaltigkeit Namen, Amen. Bekennen Wir Jacob Hildtner jeʒt zu Coburg, und ich Anna Leybingerin sein eheliche Haus-Frau, daß Wir zu Hertzen genommen und betrachtet die Zergänglichkeit dieses elenden Lebens, und daß der Mensch von Natur sterblich, und denn nichts gewisses vor den Tod, und nichts ungewissers, wenn die Zeit und Stund desselben, wie auch Uns JEsus Christus unser Selig-

macher selbst vermahnen thut sprechend: Wachet, denn ihr wisset nicht den Tag noch die Stund, wenn der HErr kommen wird, dergleichen durch den Propheten Jesaia: Versorge und versiehe dein Hauß, denn du wirst sterben und nicht leben, und daß also aus diesen und andern göttlichen und christlichen Vermahnungen noth, daß der Mensch seine zeitlichen Güter verordne, damit so der Herr mit seiner Erforderung aus diesem Jammerthal und zergänglichen elenden Leben kommt, Er von denselben ungehindert, desto ehe mit christlichen brennenden Lampen zu der Hochzeit und Freud der ewigen himmlischen Seeligkeit eingehen möge.

Wiewohl nun wir beide Eheleuth als wir uns hievor, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt im 1526. Jahr zusammen in ehelichen Stand begeben, dergestalt verheyrathet, daß nunmehro unser jedes, des andern, so nach dem Willen GOttes erstlich absterben würde, aller seiner des abgestorbenen Haab und Guth erben, inhalts und nach Ausweisung darüber aufgerichteter, besiegelter Heyraths Brieff und Verschreibung, wie dann wir beede in unser Verheyrathung bey nahent gleiches Vermögens an Gütern einander zugebracht, als daß unser keines damals über 50. Gülden mehr denn das andre gehabt; So haben wir uns doch aus obberührten und andern göttlichen und christlichen Ermahnungen und Ursachen fürgenommen und entschlossen ohn Testament und fernere Ordnung und Schickung unserer Haab und Güter, damit wir nach unsrer Heyrath frey stehen, und damit unsers Gefallen zu thun und zu lassen, auf daß um dieselben, nach unser beeder Tod, nicht Zanck oder Hader erwachse, nicht zu verscheiden, und dennoch aus den und andern Gütern endlichen darzu bewegten Ursachen, zuförderst GOtt den Allmächtigen unsern Schöpffer und Erlöser Ehren halber, Wir aus zeitiger Vorbetrachtung zu Vorkommung Irrung und Zwietracht unser Testament letzten Willens und Ordnung gemacht, Testamentarien geordnet, und über das alles vor Notario und Zeugen protestirt und bezeugt, und thun

das alles hiemit gegenwärtiglich in Krafft dieses Briefs in der allerbesten und beständigsten Maas, Weis, Form und Gestalt, wie wir das mit aller Zierlichkeit zu recht gnug oder nach Landes Gewohnheit am allertauglichsten, beständigsten und kräfftigsten immer thun sollen, können oder mögen, darinnen wir auch keinerley unterlassen, sondern hiemit alles, daß sich zu einem beständigen, rechtförmlichen Testament geziemet und gebühret, gethan, und in den allen gemeiniglich und sonderlich nichts umgangen haben wolten, daß in solchen unsern Testament einigerley Schwächung, Geringerung oder Zerrüttung möchte bringen.

Zum Ersten und vor allen Dingen verjahen und bekennen Wir beede gegen männiglich und jedes insonderheit den heil. Christl. Glauben und bezeugen hiermit in dem, als fromme Christen Menschen zu sterben, befehlen darauf unsere Seelen, als das höchste unser Guth GOtt dem Allmächtigen und seinem einigen eingebohrnen Sohn JEsu Christo, unserm Erlöser und Seligmacher dieselben in ihren Ausgang von unsern Leben vor allem Ubel zu bewahren und in ewige himmlische Freud und Seligkeit zuführen. Welches nun unter uns beeden Eheleuten, nach Wehlung göttlicher Allmächtigkeit, vor dem andern die Tage seines Lebens beschleußt, so solle das lebendig bleibend das abgestorbene nach Christlicher Ordnung und Gebrauch erbahrlich zu der Erden bestatten lassen, so dann das andere nach dem Willen GOttes auch verstorben, so soll es mit dem Begräbnis nach Christlicher Ordnung durch hernach benannte unsere Testamentarien also auch gehalten, sonderlich auch, wo es durch uns ingemein oder auf eines Absterben dem andern nicht geschehen, durch unsere Testamentarien uns in dem GOttes-Haus, darinnen Wir begraben, ein Christl. Epitaphium aufgerichtet werden. So viel dann unsere Haab und Güter belangent, bekräfftigen Wir vorgerührte unsere Heyrath, setzen auch hiemit einander nochmahlen in bester Form zu rechten unzweifelichen Erben ein, also

welches unter Uns, nach göttlichen Willen, vor dem andern die Tage seines Lebens beschliessen und absterben würde, daß das lebendig bleibend alle und jede unsere beede Haab und Güter, wie die genannt, oder wo die gelegen, und begriffen, nichts ausgenommen, einnehmen, sein lebenlang inn haben, nutzen, brauchen, damit thun und lassen soll seines Willens und Gefallens ungehindert männiglich: und nachdem vorberührte unsere Ehe-Bedeitigung durch mich Jacob Hildtner und meine Freundschafft bißher unbesiegelt blieben, welches dann aus der Ursach, daß meine beede Brüder der Doctor und Andres uf mein bittliches Erfordern daselbemahl ausblieben, geschehen, so ist doch hiemit nochmals mein endlicher Will und Meynung, daß itzt berührte unsere Ehe-Betheidigung bey Kräfften seyn und bleiben solle, als wäre die desselben mals die durch mich und dieselben meine beede Brüder neben den andern meiner Haus-Frauen Vormündern gesiegelt worden.

So wir aber abermals, nach Wehlung und Schickung göttlicher Allmächtigkeit, beede von diesen Jammerthal abgeschieden, dieweil wir denn mit unsern Haab und Gütern freystehen und von beeden Theilen von unsern Brüdern, Schwestern und Freundschafft gäntzlich vertheilet, auch nicht Leibes-Erben haben, und uns GOtt in solchen unsern Haab und Gütern und Verleihung derselben gnädiglich heimgesucht, daß wir seiner göttlichen Allmächtigkeit billig ewiges Lob und Danck sagen, Wir Uns demnach schuldig erkennen zu GOttes Lob, Ehren und Preiß, auch um unserer Seelen Heyl willen, von solchen unsern Haab und Gütern Unsrer Freundschafft, dergleichen armen Leuten Verordnung zu thun, zu helffen und zu bedencken.

Demnach und darauf haben Wir Uns verglichen und beschlossen, und thun das abermahl obberührter maßen bester und beständigster Form wie hernach folget: Erstlich ist unser Will und Meynung, nachdem Wir bey dem Hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn **Weiganden** Bischoffen zu Bamberg rc. unsern gnädigsten Herrn, und nach laut Sr. Fürstl. Gnaden eigene Brief, uf der Stadt Bamberg Ein hundert Gulden

jähr-

jährlichen Zinsen von zwey tausend Gulden Haupt-Summa stehends haben, daß von solchen 100 fl. einen aus dem Geschlecht der Hildtner, der zum studiren tauglich und geschickt, darinn dann auch fürnehmlich Mein Jacob Hildtners Freund lieben Herrn Bruders, Doctor Johann Hildtners zu Regenspurg, zwo eheliche Töchter und ihre Erben mit gemeinet, und davon gar nicht gesondert oder ausgeschlossen seyn sollen, jährlich Sechzig Gulden auf sechs Jahr, die nechsten nach einander folgende; und NB. im fall, da dergleichen Personen aus dem Geschlecht der Hildtner und vorgedachten Doctor Johann Hildtners Töchter Erben nicht vorhanden wären, die also zum studiren geschickt und tauglich, NB. alsdann armen Jungfrauen auch des Nahmens und Geschlecht der Hildtner und der beeden Töchter Erben, die da redlich und fromm, aus solcher Stifftung nothwendig gegeben, und die übrigen viertzig Gulden Haußarmen Leuten, halb im Stifft Bamberg, und der ander halbe Theil in der Pfleg Coburg ausgetheilt, und damit diese Ordnung und Maß durch unsrer hierzu verordnete und nachbenahmte Testamentarien gehalten werden soll, wie hernach in einem besondern Artickul von Wort zu Wort unterschiedlich erklährt und gesetzt ist.

Und soll diese unsere Verordnung und Schickung allererst in ihre Würckung gehen, und vollstrecket werden nach unser beeder Absterben, und allwegen in des, so das andere überlebet, Willen und Gefallen stehen, in Zeiten seines Lebens etwas von berührten 100 fl. jährlichen Zinsen zu Bamberg, was es zu seines Leibes Unterhaltung nicht bedürfftig seyn würde, auszurichten und zu thun oder nicht. Jedoch sollen vor allen Dingen solche 100 fl. jährlich Zinß und die Haupt-Summa 2000 fl. uf der Stadt Bamberg, durch das letzter unter Uns am Leben bleibent nicht angegriffen, ver-

setzet, verkaufft, verschickt, noch dieser unserer beeder willkührlichen einmüthigen Vergleichung und Ordnung zuwider, verändert oder derselben entzogen werden, sondern dasselbige, so also das andere überlebt, soll sich an der übermaas unserer Haab und Güter, wie Ihme berühret unserer Erbbetheidigung die zueignet, and giebt, gäntzlich gnügen lassen, auch damit seines Gefallens zu thun und zu lassen, freystehen; und im Fall, da das letztere am Leben bleibend unter uns von wegen solcher unserer verlaßnen Güter oder dieses Testaments und geschäfft angefochten wurde, so sollen nachbenahmte unsere Testamentarien schuldig seyn, auf desselben Ansuchen ihme beständig, räthlich und behülfflich zu seyn, auch soviel an ihnen zu fördern und zu helffen, damit bey solcher Verordnung und Beschickung unbeschwert gelassen, gehandhabet und geschützet werden.

Und nachdem Ich Jacob Hildtner den fünften Theil an Meiner lieben Schwester Barbara Zuchtschwerdin seel. verlassenen Haab und Gütern zu Coburg ererbt, als ist mein letzter Will und Meynung, wo meine liebe Haus-Frau mich nach dem Willen GOttes würde überleben, soll ihr solch mein ererbter fünffte Theil mit aller Gerechtigkeit auch folgen und werden, wo sich aber jemand wolte oder würde unterstehen, der gedachten Meiner lieben Haus-Frauen derhalben Eintrag und Verhinderung zu thun, dieselben dieses unsers Geschäffts, Testaments und letzten Willens nicht fähig, sondern ihrer Gerechtigkeit daran gäntzlichen entsetzet seyn, und denselben durch unsere Testamentarien davon gar nichts gereicht, noch gegeben werden, sondern dieselbige meine liebe Haus-Frau dabey geschützt und gehandhabt werden; Im Fall aber daß keiner unter der Freundschafft der Hildtner, und der gedachten Herrn Johann Hildners Doctorn zweyer Töchter Erben, so zum studiren tüglich, oder arme Jungfrauen, die da redlich und dieser Stifftung nothdürfftig, nicht vorhanden wären; so ist ferner unser endlicher Will und Meynung, daß solche jährliche Zinß nicht hinterlegt, noch auch Uns

zu mehrern Zinßen nicht angelegt, sondern armen Leuten, Sie seyn wie Sie wollen, die das nothdürfftig und bey ihnen wohl angelegt, unter Sie ausgetheilet werde, wie oblautet; nemlich halb in Stifft Bamberg, und halb in der Pfleg Coburg, auch damit Ordnung gehalten werden, wie deßhalben weiter hernach begriffen ist.

Und solle dieser Artickul und andere gebührend Nothdurfft den Verstand haben, wie auch unser endlicher Will und Meynung, daß nach unser beeder Absterben durch unsere Testamentarien zum förderlichsten und unsäumlich solche Austheilung auch mit grossem Fleiß und Einsehen geschehen soll, damit es nicht unnützlich verschwendet werde, wie dann in diesen sorglichen Laufften und Zeiten bisweilen derjenige Gebrauch. Darum und damit solches alles desto stattlicher und fleißiger geschehe und vollstrecket werde, so haben Wir beede Eheleut samt und sonderlich mit Fleiß erbeten die Hochwürdigen und Hochgelahrten und Erbahren Herrn Maximilian Mörlein, Pfarrherrn zu Coburg, Herrn Johann Hildtner, obgenannt zu Regenspurg, beede Doctores, Conraden Caroln, Amtschreibern zu Coburg, und Wolffen Wilde daselbsten zu Testamentarien und Ausrichtern dieses unsers einmüthigen geschäfft Testaments und letzten Willens und geben ihnen darauf Macht und Gewalt, sich nach unserer beeden Absterben obberührte Stifftung auszurichten, zu unterfahen, damit zu handeln und zu thun, wie hierinnen zuvor und hernach geschrieben stehet, und wir das sonderlich freundliches Vertrauen zu ihnen tragen und haben, auch ungezweiffelt seyn wollen, Sie ingemein und sonderlich thun werden, ob auch aus Ihnen vieren einer nach GOttes Willen mit Tod würde abgehen, so sollen die andern drey einen andern von Stund wieder an das abgegangenen stadt zu ihnen zu wehlen und hierzu anzunehmen Macht haben, auch das ordentlich zu

thun schuldig seyn, und nach dem obgedachten Doctor Johann Hildtner unser lieber Herr Bruder und Schwager von hinnen etwas weiter gesessen, und jedesmal schwerlich zu der Hand zu bringen, so sollen doch nichts wenigers, die andern drey mögen und Macht haben seines Abwesens alles dasjenige zu handeln, zu thun, was zu Ausrichtung dieses unsers Geschäffts und verordneten letzten Willens in zutragenden Nothfällen in allwegen sich gebühren will.

Und damit auch diese unsere Verordnung nach tödlichen Abgang des letztern unter Uns durch vorgemelte unsere Testamentarien oder ihren nachgesetzten desto stattlicher kan und mag ausgerichtet, auch von der Summa der obberührten 100 fl. jährlichen Zinß zu Bamberg nicht für Unkosten abgezogen werden, so sollen von Unsern Haab und Gütern drey hundert Gulden Haupt-Summa, so wir auch bey Hochgedachten Unsern **gnädigen Herrn von Bamberg** und auf seiner Fürstl. Gnaden Cammer stehend haben, um jährliche Verzinßung mit 15 fl. angelegt, und solche 15 fl. Zinß durch die jetzigen und künfftig nachgesetzte unsere Testamentarien darzu gebraucht werden, wo sich noch Reisens halben oder sonsten Ausrichtung, Vollstreckung dieser unserer geordneten Stifftung, Zehrung oder andere Unkosten würde zutragen, solche Zehrung und Unkosten davon auszurichten, was aber daran jährlichen überbleibt, und Sie darzu nicht bedurffen, das soll ihnen jedesmal vor ihre Mühe und Arbeit folgen und bleiben. Und ist soviel Erstlich das studiren der Hildtner Person belangend unser endlicher Will und Meynung und Verordnung, so also ein Person des Namens der Hildtner und obgedachter beeder Doctor Johann Hildtners Töchter Erben vorhanden, die zum studiren Lust, eines erbahren redlichen Gemüths, und sich eines eingezogenen züchtigen Wesens hielte und erwiese, demselben sollen berührte 60 fl. uf 6 Jahr lang durch NB. unsere obgenahmte Testamen-

tarien und ihre nachgesetzte gereicht und gegeben, damit Er im studio, wie in solcher Zeit vollkömmlich und gnugsamlich geschehen kan, desto stattlicher fortfahren, NB. gebührende Grad erlangen, und der Freundschafft und andern Nutz seyn und dienen mag, und also der sich also obbestimmter Jahr, aus berührter Gestalt beständiglich und ehrbarlich hält und erweißt, mit dieser jährlichen Hülff und stipendio der 6 Jahr gemeint seyn und ihn geholffen werden, aber nicht dem der keine Lust zum studiren, auch nicht der ein Säuffer, Pflastertreter, Verspieler, Verschwender, verbubtter und muthwilliger. Und ob sich gleich einer erstlich zu Erlangung dieser Provision recht hielte, doch nochmalen davon abhielte, so solle ihm auch ferner oder weiter nichts gegeben werden, darum die Testamentarien fleißig auffsehen und Erkundigung haben sollen; es soll auch derjenige, so aus dieser Provision im studio jährlich, so Er diese Provision empfangen will, eine glaubwürdige Urkund von dem **Rector** NB. **der Universität** allda er studiret, seines Haltens, **denen Testamentarien** sich darnach wissen zurichten, zu antworten, oder zu überschicken schuldig seyn. Für eines, wo aber für das

Andere keiner aus diesem Geschlecht der Hildtner oder Doctor Johann Hildtners Tochter Erben zum studiren vorhanden, oder aber wo gleich vorhanden, doch sich obbemeldter Massen nicht wohl hielten, indeme eine NB. **arme Jungfrau dieses Namens der Hildtner** oder auch **der beeden Töchter Erben** mannbar, die da fromm und redlich, denen soll mit diesen jährlichen Einkommen gedachter 60 fl. als solche 60 fl. NB. **ein Jahr, so uf einmal zum Heyrath Gut, gegeben** und damit geholffen werden, doch hierinnen die auch nicht gemeynet, so eines unzüchtigen, unerbahren Wesens; wo derselben Jungfrauen mehr und förder, die andern nichts an den jährlichen 60 fl. sollen dergleichen gehalten werden. Und so es sich für das

Dritte zutrüge, daß bemelter beeder Personen der Studenten oder erbahren Jungfrauen von dem Geschlecht der Hildtner oder Doctor Johann Hildtners Töchter Erben nit vorhanden, als dann sollen solche Zinß nichts desto weniger jährlich, und jedes Jahr insonderheit wie oblaut ausgetheilet werden, unter andere fromme etliche arme Personen, nemlich und erstlich ob Haus-arme Leut vorhanden, die mit Kindern überfallen und die sich ihrer Nahrung, wie gern Sie wolten nicht erhalten können; oder aber so etliche in Kranckheit verfallen, verbrannt, oder aber um Unschuld in Gefängnis kommen, und sich hievor ehrlich mit ihrer sauern Arbeit genehret, und durch solche Zufälle verarmuthet, denen soll von diesem Einkommen der 60 fl. im Mangel obbemeldter Studenten und Jungfrauen geholffen werden; wo aber derselben Haus-armen Leuten auch nicht vorhanden, alsdann solle solches andern armen geschehen, so man vor nothdürfftig ansiehet, die eines guten Wesens und Gottesfurcht, es sey mit Getraid, Kleidung oder andern, ob auch denselben armen Kindern, die geschickt zum studiren, oder aber Handwerck lernen wolten, oder aber armen Jungfrauen, die sich mit Wissen und Willen Ihrer Eltern verheyrathen, die an Ihrer Person fromm und redlich, und denen damit geholffen werden, die das nothdürfftig; aber denen so gleich arm, und das ihre mit Spielen, sauffen, Unzucht und andern unziemlichen Dingen unnützlich verthan, denen soll nichts gegeben werden.

Und nachdem meine Anna Hildtnerin, Freundschafft die Leidingen genannt, mich und meinen Bruder Hanssen Leiding, uns nach Absterben unsers Anherrn seel. bey Schwäbischen Hall in Hessenthal Gut unfüglich enterbet, und uns wieder GOtt, Recht, und alle Billigkeit unser väterlich und anherrlich Gut vorgehalten, Wir auch guter Ursachen, das nochmalen einzubringen und zu verschaffen, dergleichen auch, dieweil mein lieber Vater Adam Leidinger seel. die Zeit Er Castner zu Baunach gewesen, seine Schwester Dorathea, so sich daselbst verheyrathet, funffzig Gulden zum Heyrath-Gut

auf ihre Bitt geliehen, die auf Zeit und Frist wieder zugeben, wie denn das klärlich und mit lautern Worten in der von Baunach Marcklich einverleibet, aber uf vielfältig Ansuchen auch nit erlangen mögen, jedoch schicken und schaffen, wir beede Eheleut solche meine Erbschafft und Gerechtigkeit des anherrlichen Guts, dergleichen dargeliehenen berührter 50 fl. den Stammen der Leidinger, also daß alles Ihnen bleiben soll, unser im besten zu gedencken.

Und nachdem obberührte unsere Ehebetheidigung klärlich mit bringet, daß ein jedes unter uns Mögen und Macht hat von unsern Haab und Gütern ein hundert Gulden desgleichen auch seine Kleider, Wehre und Harnisch seines Gefallens hinzugeben und zu verschaffen, als ordne und schaffe Ich Jacob Hildtner solche vorbehaltene 100 fl. derselben meiner lieben Haus-Frauen, aber das beste Kleid nemlich einen schwartzen Schamloth mit einem Kehlmarter Futter, meinen freundlich lieben Herrn und Bruder Doctor Johann Hildtner, die andern zwey besten Kleider, nemlich meinen Wolffs-Beltz und einen schwartzen Purschet mit einem schwartzen Kröpffen Futter, Cuntzen und Micheln beeden meines lieben Bruders Andres seel. Söhnen: doch soll Michel die Wahl haben den Wolffs-Beltz oder den Purschet mit dem Futter zu nehmen; mehr schicke und schaffe ich meinem Bruder Wolff Hildtner auch einen schwartzen Purschet mit dem andern schwartzen Futter: was aber für Kleider, Wehr und Härnisch über diese meine Verordnung übrig ist und bleibt, davon sollen die zween einfache schwartze Röck meiner lieben Haus-Frauen sich darein ihres Gefallens zu Kleiden folgen, und die übrigen samt den Wehren und Härnisch Cuntzen und Michel bleiben, auch in ihren Willen stehen, Wolff Hildtner, und seinen Söhnen, meinem lieben Bruder etwas davon zugeben oder nicht.

Deßgleichen hinwieder schicke und schaffe ich Anna Hildtnerin auch solche mir berührte unserer Ehebetheidigung vorbehalten 100 fl. gedachten meinem lieben Haus-Wirth, darzu auch ihme, weilen ich keine leibliche

Schwester oder derselben Töchter weiß noch hab, auch mein Bruder Hanß Leidinger noch unverheyrathet ist, alle meine Kleider, Kleinod und Geschmünckt, was derhalben zu meinen Leib gehörig, und stelle in seinen Wohlgefallen, damit nach seinen Gutbedencken zu handeln und zu thun.

Und ob sich jemand denn hierinnen von uns etwas geschickt oder geschäfft, an demselben unser Schickung und Verschaffung nicht gnügen lassen, oder aber nit endlichen Quittiren, sondern unser Testament, in ein oder mehr Articuln anfechten oder wiedertreiben wolte oder würde, so sollen unsere Testamentarien solch Legat innen behalten, und derselben, dergleichen wie andere Anspruch geschehen, rechten davon, und andern unsern Haab und Gütern aufhalten, auch der oder dieselben Anfechtere dadurch ihr geschickt und Legat verwürcket haben, und dieselben unempfänglich seyn.

Wir beede Eheleut und Geschäfftiger wollen auch hiemit öffentlich protestiret und bezeuget haben, wo dieses unser Testament gar oder zum Theil als ein zierliches Testament nicht Krafft haben solte, daß es doch aus Zulassung der Rechten als ein Codicill, schlechter letzter Will, Geschäfft oder Donation und Ubergab von Todes wegen, oder sonst eines schlechten Willens Ordnung in der allerbesten Form und Weiß der Rechten vor allen Richtern und Gerichten geistlichen und weltlichen auch sonsten Krafft und rechtmäßigen Bestand haben und gewinnen soll, alles in bester Form des Rechten.

Doch behalten Wir uns hiemit bevor angezeigte Stifftung und Verordnung gar oder zum Theil in Zeiten unsers Lebens zu ändern, und da Wir beede Eheleut oder unser eines, daß in Zeit unsers Lebens, aus Brunst, Kranckheiten, Kriegs-Laufften oder andern Unfällen zu unsers Leibes Nothdurfft bedürffen würden, das wieder zu unsern Händen zu nehmen, und zu unse-

unserer Leibes Nothdurfft zu gebrauchen; Dergleichen dieses unser Testament und letzten Willen unsers Gefallens und Gutdänckens wann und wie offt wir wollen, in Zeit unser sämtl. beede Leben zu mehren, mindern, oder gäntzlichen oder zum Theil zu wiederruffen, abzuthun und ein neues wieder zu machen, wie dann das alles die Rechte und der Gebrauch der letzten Willen und Testament zulassen, und wir in Krafft derselben thun oder lassen können, oder mögen durch eingesteckte Zetteln, oder in andere Weg; jedoch wo dieses Testament, Stifftung und Verordnung durchaus in Zeit unserer beeden Leben unverändert bleibt, solle das letztere so am Leben, wo es sich anderweit verehlichen würde, nicht Macht haben obberührte Stifftung und die beede Haupt-Summa der drey und zwantzig hundert Gulden, welche von uns zu derselben Stifftung gemeint seyn, zu verwenden, anzugreiffen, oder in andere Weg solche Stifftung zur Abbruch und Wiederzuverschaffung, wie dann wir beede Eheleut in Beyseyn unserer obbenamten hierzu sonderlich erbetenen Testamentarien das alles unverbrüchlich zu halten einander mit Handgebender Treue zugesagt und gelobt, treulich und ohne Gefährde.

Das alles zu wahrer Urkundt und steten vesten Haltung hab ich obgenannter Jacob Hildtner mein Insiegel in diese unsere Schrifft, Testament, Geschäfft und letzten Willen zu Ende der Schrifft gedruckt, und auch damit verschlossen.

Und Ich Anna sein eheliche Haus-Frau mit Fleiß gebeten, den Erbahren Marxen Hörnern der Zeit Schössern zu Coburg, daß er sein Insiegel zu wahren Zeugnis für Mich auch zugedachtes meines lieben Haus-Wirths Insiegel aufgetrucket hat, welche Siegelung ich jetzt genannter Marcus Hörner also von Bitt weg geschehen bekenne, mir und meinen Erben ohne Schaden. Geben und geschehen zu Coburg, Dienstag nach dem Sonntag Palmarum den neunten Tag des Monaths Aprilis und Christi unsers lieben Herrn und Heylandes Geburt funffzehen hundert und im fünff und funffzigsten Jahre.

(L.S.) (L.S.)

Dieses gegenwärtige Testament und letzter Wille weyl. Jacob Hildtners und Annen seiner ehelichen Haus-Frauen seel. ist mit Wissen und Befehl der Sachen verordneten zu Coburg durch Herrn Maximilian Mörlein Doctorn, Conraden Carln, als für sich und auf zu gestellte Vollmacht der andern Ihrer darinnen benannten mit verordneten Testamentarien, auf heut hierunter beschriebenen dato, auf beschehen Ansuchen und Bitt darzu beschiedenen Erben Freundschafft, Ihnen der beeden verstorbenen seel. neml. Hanssen Leidingers, Michel und Hanssen Hildtners Gevattern eröffnet, und hat benannter Hanß Leidinger für sich solch Testament angenommen und zu halten gewilliger, auch um Copia desselben gebeten, aber Michel Hildtner für sich und von wegen Herrn Johann Hildtners Doctorn und Ludwigen seines Vettern und Bruders, desgleichen Hanß Hildtners als vor befehlhaber Wolffen seines Vetters auch um gleich lautende Abschrifft und Ihr Bedencken gebeten, welches Ihnen auf alle Theil zu geben zugesagt. Geschehen zu Staffelstein im Rathhauß und desselben gewöhnlichen Stuben, ungefehr um zehen Uhr Vormittags, Montags Nicolai, den 6ten Decemb. Anno Domini tausend fünffhundert und im sieben und funffzigsten Jahr, auch im Beyseyn Wolff Dietzen Castners, Hanssen Andres des Raths und Veiten Fleischmanns Stadt Schreiber zu Staffelstein, Christophen Schwalben zu Lichtenfelß, Jacob Yanfels Stadtschreiber zu Scheßlitz, M. Johann Copphans und mein hernach benannten Notarien. Ich Andreas Strobel aus Käyserlichen Gewalt offenbahrer Notarius bin mit und bey allen obgeschriebenen samt gedachten Herren solchen gewesen, daß also, wie oben gemeld, geschehen, gehört, und gesehen, derhalben zu guten Glauben mit eigner Hand unterschrieben darzu sonderlich erfordert und gebeten.

(L.S.) (L.S.) (L.S.) (L.S)

Nr. VI, b.

Original-Vergleichs und Quittungs-Instrument

über 2300 fl. Capital

Hildtnerischer Stifftungs-Gelder

mit der

Hochfürstl. Bambergischen Ober-Einnahme.

KUnd und zu wissen sey hiermit, daß wegen einer den 9. Aprilis Anno 1555 hiesigen Orts fundirten ewigen milden Stifftung, weyl. Jacob Hildtners auf Einhundert funffzehn Gülden Fränckisch jährlicher richtiger Abzinssung von zwey tausend dreyhundert Gülden Capital, welche dermalen bey einer löblichen Ober-Einnahme zu Bamberg verzinßlich niederlieget, zwischen dieser an Einem- und uns denen allhier zu Coburg nach Innhalt Hildtnerischen Testaments geordneten Execution am andern Theil, deren Verzinssung halber einiger Anstand vorgewaltet, und man nun zu dessen Hebung bederseits zusammen getreten, sich gegen einander erkläret und zur Sachen schiedlicher Auskunfft dahin vereinbahret hat, daß hohermeldte Ober-Einnahme Uns gegen diesen Unsern Renunciations und Quittungs-Schein für alle und jede de præterito von obeingangs erwehnten Capital noch rückständig gewesene Zinssen bis ad Terminum Purificationis B. Mariæ inclus: dieses lauffenden Jahrs Ein tausend funffzig Gulden, baar ausgezahlet und vergnüget habe, mit der fernern Anerklärung, daß erwehnte löbl. Ober-Einnahm künfftig wegen alljährlicher richtiger Bezahlung an die Hildtnerische Stifftungs-Execution nach Coburg deren 115 fl. Abzinssung, bis zum Abtrag des Capitals derer 2300 fl. in Termino Purificationis B. Mariæ jedesmahl zu halten, und diesen Transact wie überhaupt also auch insonderheit wegen des dabey geschehenen Remisses, wieder die hiesige

Stifftung zu einer Consequenz niemalen allegiren wolle; also dieselbe Wir wegen bishero formirten Anspruchs auf allen und jeden Zinß rückstand in bester Form Rechtens hiermit quittiren und vollkommen ledig sprechen, ambey auch allen Exceptionibus, in specie læsionis ultra dimidium, persuasionis, simulationis, restitutionis in integrum, und wie solche dißfalls Namen haben und erdacht werden mögen, auf das kräfftigste renunciiren, und selbige gegen alle ohnvermuthete An- und Zusprüche vertreten. Urkündlich ist gegenwärtiges renunciations und Quittungs Instrument in duplo ausgefertiget, von beeden Theilen unterschrieben, und jedem derselben eines hiervon zugestellet worden. Geschehen Bamberg und Coburg, den 26 Martii 1727.

L.S. Hochfürstlich Bambergische Ober-Einnahme.

Zur Hildtnerischen milden Stifftung in Coburg verordnete Executores

L.S. Johann Sebastian Christ.
L.S. Johann Gerhard Meuschen.
L.S. Georg Paul Höhn.
L.S. Johann Schubart.

Nr. VI, c.

Revers.

Nach dem von Hochfürstl. Obereinnahme zu Bamberg, das laut Hildnerischen Testamenti de Anno 1555 bey Hochderselben auf Verzinnßung gestandene Stiftungs Capital nach Abzug derer vor das Bambergische Armuth ausgesezten 400 fl. Frk., mithin das übrige à 1900 fl. Frk., sagen Ein Tausend Neun Hundert Gulden Frk., an Uns Endes benannte Stiftungs Executores dato richtig abgetragen worden, und dann in dem Hildnerischen Testamento enthalten ist,

daß im Fall von der Freundschaft deren Hildner und den Herrn Johann Hildners Doctor zweyen Töchteren Erben Niemand mehr, oder auch keiner, so zum Studiren tüchtig, oder arme Jungfrauen, die da redlich, und dieser Stiftung zum Heyrath Guth nothdürftig, nicht vorhanden, sodann die pro Stipendio jährlich abzugebende Zinnßen nicht hinterleget, oder auf weithere Zinnß ausgeliehen, sondern denen armen Leüthen, sie seyen, wie sie wollen, die das nothdürftig, und bey ihnen wohl angelegt, unter sie ausgetheilet werden sollen, nemblich halb im Stift Bamberg und halb in der Pflege Coburg alles nach mehreren Besagder obgedachten leztwilligen Verordnung ꝛc. Als haben wir gedachte Stiftungs Executores, daß dargegen nicht gehandelt, sondern sothane Disposition überhaupt, und besonder in dem Vorerwehnten Fall mit getreülicher Entricht- und Auszahlung deren halbscheidigen Capital Zinnßen ad 30 fl. jährlich von Sechshundert Gulden Frk., zur Hochfürstl. Bamberg. Geistlichen Regierung zur weiteren Testaments gemäsen Austheilung unter dasigen Stifts arme Leüte genau beobachtet werden solle, hiemit auf das kräftigste zugesaget, und darüber diesen Revers unter aigener Hand ausgestellet. Bamberg den 13. May 1751.

(L.S.) Henr. Wolfg. Fratzscher Fürstl. S. Cob. Consistorialrath und General Superintendent.

Jo. Georg Schröter F. S. Cob. Consistorial Assessor, wie auch Rath und Ambtmann zu Coburg.

Daß gegenwärtige Abschrift mit dem bey Hochfürstl. Geistl. Regierungs Registratur befindlichen Original Revers kollationiret nnd in allen gleichlautend befunden worden sey, beurkunds hierdurch mit meiner eigenen Handunterschrift. Bamberg den 26. August 1799.

JGFC Dumbeck Hochfürstl. Geistlicher Regierungs Registrator.

Nr. VI, d.

Unsere freundliche Dienste zuvor Ehrwürdiger auch Ehrenvester und Hochgelahrte, besonders gute Freunde!

Euch ist zum Theil bekannt, zeiget auch anliegender Testaments Abdruck des mehrern, welche löbl. Stifftung der vormalig gewesene Casiner in Weißmayn Jacob Hiltner nebst seinen Eheweibe errichtet, und wie er zu Vollstreckung seines lezten Willens vier Testamentarios oder Executores solchergestalt verordnet habe, daß, wo einer von denenselben mit Tod abgehen würde, die übrigen drey einen andern von Stund an wieder an des abgegangenen Stelle zu wehlen und anzunehmen Macht haben und schuldig seyn sollen. Es ist iedoch diese Ersetzung derer von Zeit zu Zeit abgegangenen Testamentarien nicht behörig beschehen, und dadurch erfolget daß von denen zulezt gewesenen Executoribus, Ihr der Hr. Consistorial Assessor, auch Rath und Amtmann Schröter dermalen nur noch alleine übrig seyd. Nachdem aber billig und nöthig ist, daß des christl. Stiffters guter Intention und gemachter Verordnung, wie in allen andern, also auch in Ansehung dieses Executions-Punkts nachgegangen werde; Als werdet im höchsten Nahmen des Durchlauchtigsten Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn, Herrn Franscisci Iosiæ, Herzogs zu Sachsen J. C. und B. auch E. und Westphalen ꝛc. Ihr, der Hr. Consistorial Rath und General Superintendent Fischer, Hr. Consistorial Assessor, wie auch Rath und Amtmann Schröter, Burgemeister Schenck und der landschafts Actuarius wie auch Raths Verwandte Schuster, zu Testamentarien und Executorn der Hiltner. Stifftung hiermit dergestalt ernennet und bestellet, daß Ihr Euch nicht nur vor Eure Personen alles dessen was zu genauer Erfüllung sothaner Fundation diensam und erforderlich seyn mag zu unterziehen volle Macht und Gewalt haben, sondern auch im Fall einer von Euch mit Tod abgehen, oder sonst dieses Auftrags entlediget werden sollte, die übrigen drei einen andern an des abgekomme-

nen Stelle wieder wählen, und eben also bey allen andern Veränderungen es gehalten, von der erfolgten Wahl iedoch iedesmal bey F. Consistorio allhier die Anzeige gethan, übrigens aber bey allen dieses Stifftungs Geschäfft einschlagenden Handlungen von Euch und allen künftigen Testamentarien der Wille des Fundatoris zum hauptsächlichsten Augenmerk genommen, und dessen Vorschrifft auf das strecklichste nachgegangen werden solle. Wir versehen Uns sonach, Ihr werdet den Euch hierunter geschehenden Auftrag Gnüge zu leisten unverdroßen bemühet seyn. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg den 15. Martii 1758.

F. S. zum Consistorio anher verordnete
Præsident. Räthe und Assessores
v. Hendrich.

Insertum

Auch Ehrwürdiger, Ehrenvester und Hochgelahrte, besonders gute Freunde!

Ist aus denen zieml. weitläuftig dennoch aber incompleten Acten wahrzunehmen, welchergestalt mit der Hiltner. Stifftung bisher nicht überall so, wie es die Ordnung und Disposition des Fundatoris erfordert, gebahret worden. Allermaaßen aber daß solches führohin besser geschehe nöthig, und in Unsere sub hodierno ergehenden Haupt Rescript Euch aufgegeben ist; So habt Ihr in dieser Absicht, und nachdem das anhero gehörige Stifftungs Capital von 1900 fl. Frk. gegenwärtig Anlehnsweise sicher ausgethan ist, auf dessen Conservation und richtige Erhebung derer davon fällig werdenden Zinnßen nicht nur pro Futuro den sorgfältigsten Bedacht zu richten, sondern auch die noch abgängige Rechnung über die bis zu Anfang des May vorigen Jahres eingegangene Zinnßgelder zu betreiben, und dahin zu sehen, daß die iedes Jahrs fällige Interesse darzu, wozu sie bestimmt, angewendet, und wie es geschehen sogl. berechnet werde, wobey denn wohl in Acht zu nehmen daß die zu einen Stipendio vor

studierende, und eventualiter zum Heyraths Guth vor arme Jungfrauen bestimmten järlichen Sechzig Gulden, nur solchen die sich als Personen des Nahmens derer Hiltnere und des D. Johann Hiltners beider Töchter Erben, würkl. und gnüglich legitimiren, conferiret, sowohl auch das, was vor die Armen legiret, nach ebenmäsiger Vorschrifft des Testaments wahrhafftig bedürftigen ohne Abbruch gereichet, und nur das, was an denen darzu ausgesezten 15 fl. Zinnß von 300 fl. nach Abzug erforderlicher Kosten übrig bleiben wird, unter die Testamentarien getheilet werde. Und da mißbeliebig wahrzunehmen ist, daß bereits im vorigen Seculo das Original-Testament nebst andern zur Stifftung gehörigen Urkunden von hier hinweg nach Jena gebracht worden, und daselbst vermuthlich in des vormal. Geheimden Rath Georg Adam Struvs Händen gewesen; So habt Ihr um deren Wiederhabhafftwerdung Euch zu bemühn. Daran ꝛc. Und ꝛc. Datum Coburg ut in Rescripto.

F. S. zum Consistorio verordnete Præsident Räthe und Assessores

v. Hendrich.

Nr. VII.

Ramspergerisches Testament

oder

Letzter Wille, so Frau Margaretha, Caspar Ramspergers in Coburg hinterlaßne Wittib aufgerichtet Anno 1561.

Im Nahmen unsers lieben Herrn und Erlösers Jesu Christi sey allen und jeeden, welchen dies glaubwürdig Instrument zu vernehmen vorkömbt, hiermit kund und zu wissend, daß nach desselbigen H. Geburt als man zehlet Funffzehen Hundert und Ein und Sechzigsten Jahrs in

in der vierten Indiction oder Römer Zinßzahl bey Zeitherrschung- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand dieses Nahmens des ersten Römischen Keysers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, Ungarn, Dalmacien, Croacien und Sclavonien rc. König, Ertzhertzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgundi, Steyer, Krayn, und Wirtenberg rc. Graffen zu Tiroll rc. Unsers aller gnädigsten Herrn, seiner Keyserl. Mayl. Regierung im ein und dreyssigsten und der andern aller im vier und dreyssigsten Jahr, Montags nach Marien Reinigung, welcher war der dritt des Monats Februarii, zwischen ein und zwey Uhren nach Mittag, hat die erbar und tugendhaffte Frau Margaretha, weyland des erbarn und wohlachtbahren Caspar Ramspergers seel. nachgelassene Wittbe, Bürgerin zu Coburg, gesundes Leibes, guter Vernunfft und wohlgeordneten Gemüths, sitzend an ihrem Tisch, in Ihrer gewöhnlichen großen Wohnstuben, Ihrer Behausung am Marckt, neben D. Christoph Stathmions Behausung in der Spittelgassen gelegen, mich zu End geschriebenen, geschwornen, offenbaren Notarium vor sich erfordert, und mir angezeigt, sie wüste sich aus GOttes Wort zu berichten, daß einem ieden Christen, (weil nichts gewissers sey, denn der Tod, und nichts ungewisseres denn die Stund desselben) zu wachen und beten von Nöthen sey. Derohalben zu Verhütung allerley Zwietracht und Uneinigkeit, so sich ie bißweilen nach Absterben der Freund zwischen den Erben zuzutragen pflegen, were Sie bedacht ihr Testament und letzten Willen, bey gesunden Leib zu beschließen, gantz fleißig bittend, Ihr hierüber ein oder mehr offen Urkund aufzurichten und zu verfertigen, mit ausdrücklicher Bedingung, vester und beständigster Form der Rechten, do solches in ieztberührten Recht, nicht als ein zierlich Testament, daß es doch als ein Codicill und mündlich Testament gelten, und das Recht eines ieden letzten Willens haben solte. Welcher ihrer Bitt und Suchung ich Unterschriebener Notarius meines Ambts halben zu sterck der Wahrheit nichts hab denegiren wollen, und bath hierauff nach hertzlichen Sehnen den Al-

mächtigen barmhertzigen GOtt, und Vater unsers Herrn und Heylandes Jesu Christi, umb Nachlassung aller Ihrer Sünden, und thäte nach wahrem Bekäntnis ihres Christlichen Glaubens ihre Seele dem Allmächtigen gütigen GOtt, der Sie mit seines einigen allerliebsten Sohns Bluth am Stamm des H. Creutzes erlöset und umb der gantzen Welt Sünde Willen in den Todt gegeben und begraben, und umb ihrer Rechtfertigung Willen wiedrumb erstanden ist, treulich befohlen. In dem Glauben wolte Sie ob GOtt will leben und sterben, unzweifflicher Hoffnung der gütige GOtt, werde Sie biß an ihr End also gnädiglich erhalten. Sie bath und begehret auch ihren Leib nach seeligen ihren Abgang dem Begräbniß des H. GOttesAckers alhie, zu ihren lieben Haußwirth, und andern frommen Christen seel. biß an den Tag der frölichen Aufferstehung unsers Fleisches Christl. und ehrlich doch ohne sondere Gepräng zu bestatten, und einem ieden gegenwertigen Schüler bey dem Begräbniß, 6 pf., und dem SchuelCollegen und seinen Collaboranten iedem einen Thlr. zu geben.

Zum andern redet Sie diese Wort und Meinung wie folget: Herr Notari besonder guter Freund. Nachdem mir der Allmächtige GOtt ein gute geseegnete Nahrung bescheret, dafür ich Ihm Lob, Ehr, und Danck sage, und noch 5000 fl., nemlich 3000, bey dem Durchlauchtigsten, Hochgebornen Fürsten und Herrn, dem Hertzogen zu Sachsen, Gebrüdern ihrem gnädigen Fürsten und Herrn, und dann 2000 fl., bey dem erbaren Siegismund Pfinzing, AmbtMann zum Marlstam, beydes gegen gebührliche Verzinßung stehen hab, an solchen 5000 fl., soll meines lieben Haußwirths Caspar Ramspergers seel. und meine nechste Erben und BluthsFreunde, als nemblich Michael Ramsperger sambt seinen dreyen Schwestern und meines Haußwirths und dann Anna Specklerin zu Sangerhaußen meine Muhme, und Christoph Ludwig mein Vetter, desgleichen Burghardts Fischers Mutters und Geschwistern zu Kappendorff und dann Balthasar Häffner ꝛc. den ich aus bedencklichen Ursachen, daß er mich mehrmals betrübet, enterben hette können, auff mei-

nen Theil. Welche iezt genante ich dann zu meinen rechten wahren Erben hiemit einsetze und instituire, auch kein andere nähere BluthsFreunde von beyden Seiten hab und weiß, vier tausend Gülden, und also ieder unser beyder Freundschafft 2000 fl., unverhindert männiglichs, und sollen genants meines lieben Haußwirts seel. die angeregte Freunde Summa bey dem Pfinzing gefolgen, es sollen auch beyde Freundschafft alle Gefährnis an Cleinodien, Silbergeschmeid, Haußgeräth, und andern, was an Hauß und Hoff oder sonsten über die Legata und Beschiedung übrig seyn wird sambt den 4000 fl., in die Häupter zu gleich theilen, doch seyn die Kukus in S. Joachimsthal und ufm Schneeberg, welche ich vor etzlichen Jahren verschenckt und seyd der Zeit liegend blieben, hiermit gar nicht gemeint, wie dann mein erst Testament in dem und andern allen Articuln, gäntzlich cassirt todt und rennunciret ist und seyn soll.

Zum dritten vermache und testire ich die übrigen ein tausend Gülden, willkührlich aus freyem wohlbedachten Muth und sonderlich bedencken auch fürnehmlich GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehren, einem erbaren BurgerMeister und Rath alhier zu Coburg, meinen günstigen lieben Herrn, dergestalt daß nun hinfüro Ir Erb. W. und derselben Nachkommenen von gemeiner Stadt wegen von solcher HauptSumma der ein tausend Gülden jährlich einen armen Studenten, welcher ein Bürgers Sohn und frommer Leuth Kind, auch eines erbaren, Gottesfürchtigen Wandels und Wesens, und zum Studio tüchtig ist, zu Förderung seiner Studien, 30 fl., drey Jahr lang, welche in Summa trifft 90 fl., geben, und uff der löbl. Universität zu Jena in der Theologie oder Iurisprudenz studieren lassen sollen. Welcher Stipendiat nach Vollbringung seiner Studien ein Erbarer BürgerMeister und Rath alhier seine Dienste anbieten, und so sie sein zum Ministerio, der Schuel oder PoliceyWesen bedörffen, Niemand anders dann ihnen dienen soll. Ferner will ich, daß die übrigen 20 fl., frommen, Gottsfürchtigen Haußarmen Leuthen

so das ihre nicht verspielet oder unnützlich an worden, jährlich ausgetheilet werden soll.

Zum vierten. Nachdem ich 400 fl., zum Both bey den Schmieden uf Zinß verliehen, testire ich ein hundert Gulden, davon zu einem voraus vor der Theilung Michael Ramspergern, meinem lieben Schwager. Mehr verschaffe ich Jungfrauen Catharina D. Maximilian Mörlins Pfarrers und Superintendenten Tochter alhier, zwanzig Gülden, mehr, Margaretha, Burghart Reymanns Tochter 20 fl., mehr, Margaretha, Fritz Götzens Tochter 20 fl., mehr, Margaretha, Joachim Meusels Tochter 10 fl., mehr, Margarthlein, Wolffen Möhrings Töchterlein 10 fl., mehr, bescheide und verschaffe ich dem Erbaren Georg Offen, Holsteter genant, Stadtschreiber alhier 100 fl., in Betrachtung daß er mir iedesmahls in meinen obliegenden Sachen und Geschäfften über Land und sonsten willfährig gewesen und gern gedienet hat, mehr testire und bescheide ich ihm ein silbernes innen und außen vergültetes Becherlein mit 3 Füßlein oder Knöpflein. Mehr testire und bescheide ich dem Würdigen und Wohlgelahrten M. Stephan Mörlin Diacono alhier, meinem lieben Beichtvater funffzehen Gülden, mehr bescheide ich dem andern dreyen Caplanen, nemblich Herr Michael Rothen 5 fl., M. Johann Altendorffer 5 fl., und Herrn Albrecht Nendwig 5 fl. Mehr testire ich dem gemeinen Allmoscasten alhier 90 fl.

Zum fünfften dieweil auch meine liebe Schwester Barbara seel. ihren Garten, so von Juncker Lucas von Coburg zu Einberg zu Lehen rühret, und an der durch mehr gedachten meinen lieben Schwager Michael Ramsperger mit meinem Vorwissen und Bewilligung beschieden und verschaffet haben, welchen Garten er dann auch in Lehen empfangen, soll solche Beschiedung hiemit von neuen uf ihm und seine nächste Erben ratificiret und bekräfftiget seyn.

Zum sechsten. Nachdem mir der erbare und wohlweiße Burger-Meister Hanß Hörbart mein günstiger lieber Herr und Freund, ieber-

zeit in meinen anliegenden Sachen redlich und befördерlich gewesen, ist mein Will und Meinung, daß ihm oder seinen Erben nach meinem seel. Absterben, mein Garten und Häußlein in Zinckenwert nebenst seinem Stadel und Gärtlein gelegen, umb 100 fl., in Nutz unverhindert männiglich gefolgen, und den siebenden Theil an solchen 100 fl., inne behalten, als nemblich, 14 fl., 6 gr. und die 85 fl., 15 gr. Caspar Poppen, Schoßern zu Sonnfeld, meinem lieben Doden Hanßen Francken Castner, Balthasar von Sand, Oswald Ewinger, Wolffen Eßbacher, allen des Raths und Hanßen Zehrer, Bürger zu Coburg, als Zeugen dieses meines letzten Willens, und also iedem 14 fl., 6 gr. reichen und geben soll, meiner zum besten zu gedencken.

Zum siebenden ist mein endlicher Will und Meinung, ob iemands unter beyderseits Freundschafften diesen meinen letzten Willen anfechten oder darwieder handeln würde, der oder diejenigen sollen solcher ihrer Erbschafft gäntzlich verlustig seyn, und vor meine Erben nicht angenommen werden.

Zum achten, ob ich zukünfftiger Zeit an beschriebene Zettel unter meiner Handschrifft, in dies Testament legen und einschließen würde, der soll nach meinen Todt zur Zeit der Execution desselben, als bündig und kräfftig seyn, als wehre sie darinnen ufs Pergament verleibet. Domit auch solch mein Testament und endlicher letzter Will, also würcklichen vollstreckt werde, würde verordne und setze ich zu wahren Testamentarien und Executoren desselben die erbaren und Wohlachtbaren Hanßen Herbart BurgerMeister, und Caspar Poppen, Schoßern zu Sonnenfeld, meine günstige liebe Herren Freund und Doden, welchen iedem ich einen vergülteten Becher hiermit testire und verschaffe und soll in meiner Willkühr stehen, die beyde sambt vor berührten des Notarii Becher, bey lebendigem Leibe zu überandworten oder nicht. Bitte hierauff Euch Herrn Testamentarien, solchen meinen letzten Willen, also wie hierinnen geschrieben stehet zu verrichten, und neben den andern ob und nach gemeltenen und hierzu sonderlich erbetenen und erforterten Herren und Freunden dieses meinen geheimen

Testaments und letzten Willens, welches nicht ehe denn nach meinem Todt, eröffnet werden soll, Zeugen seyn wollet. Dergestalt was in solchem verleibt, und geschrieben ist, daß solches alles mein endlicher und letzter Will, den ich gegen GOtt den Allmächtigen mit gutem Gewissen zu verandworten weiß, seyn und bleiben soll, den ich auch unverbrüchlich selbst halten, und endlich, gehalten haben will.

Die Durchlauchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herren, Herrn Johann Friedrichen, den Mitlern, Herrn Johann Wilhelm, und Herrn Johann Friedrichen, den Jüngern, Gebrüderen, Hertzogen zu Sachsen, Landgraffen in Thüringen, und Marggraffen zu Maißen, meine gnädige Fürsten und Herren, desgleichen ihrer Fürstl. Gnaden, Euer löbliche Rath, und Verordnete auch E. E. Rath alhie, allerseits meine gebietende günstige liebe Herren, demüthig und fleißig bittende, Ihr. Fürstl. Gn. auch E. Gunst und Herrl., wollen zu würcklicher Verrichtung dieses meines Testaments und unwiederrufflichen Willens, ob solches von iemands angefochten würde, als ich doch nicht hoffe, auch Niemands mit billigen Fug thun kan, gemelte meine Executoren und treuen Händere gnädiglich und günstiglichen schützen foviren und Handvesten. Ob sie aber desselben halben von iemanden anspruchig würden, und sie desselben Schaden haben möchten, soll solcher Schaden und Unkosten von meiner Verlassenschafft und nicht von den Ihrigen ausgerichtet und erstattet werden. Und seynd dies die Zeugen so neben mir nach benahmten Notario ich Margaretha Ramspergerin Wittbe geschäfftigerin und testirerin insonderheit hierzu erbeten und erfordert: Nemblich die vorgedachten Herrn Hanß Herbart und Caspar Popp Testamentarii, Hanß Franck, Balthasar von Sand, Oswald Ewinger, Wolff Eßbacher, und Hanß Zehrer, alle Bürger zu Coburg, welche sich alle neben mir mit eignen Händen unterschrieben und Ihr ieder sein eigen Innsiegel oder Pettschafft hieran gehangen haben.

(L.S.)

Ich Margaretha Ramspergerin, Wittbe, bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß alles, so in dieser Schrifft verfasset, mein Testament und letzter Wille ist, seyn und bleiben soll. Dieses zu Uhrkund hab ich mein gewöhnlich Pettschafft hieran gehangen, geschehen Montag nach Maria Reinigung 1561.

Spes non confundit

G. O. H. Notarius publicus.

Daß dies obgemelt aufgericht Testament und letzten Willen von der Erbaren und Tugendsamen Frauen Margaretha, Caspar Ramspergers seel. nachgelassenen Wittben, Bürgerin zu Coburg von mir Georg Offen, Holsteter genant, aus Römischer Keyserl. Mayl. Macht und Gewalt geschwohrner offenbahrer Notarius, dieser Zeit zu Coburg Stadtschreiber, als wie obsteht von puncten zu puncten und anders nicht im Jar. Indiction Keyserthumb, Tag, Monat, Stund, Ort, Stadt und Ziel, auch mit Supscriptionen Sieglung und allen wie darinnen incorporirt und verleibet, ergangen und geschehen ist, solches also gehöret und geschehen, das habe ich zu mehrer Bekrafftigung solchs selbst begriffen, und mit meiner eignen Hand, Tauff und Zunahmen geschrieben, und in diesen offenen Form gebracht, und umb mehrerer Sicherheit willen, solche glaubwürdige Urkund, mit meinem gebrauchlichen Notariats Zeichen bekräfftiget.

(L.S.)

Ich Hanß Herbart bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß mich Frau Margaretha Ramspergerin, Wittbe, dieses ihres hierinnen verleibten letzten Willens und Testaments Testamentarien und Zeuge zu seyn, erbetten hat, des zur Urkund habe ich mein eigen Innsiegel hieran gehangen, geschehen nach Maria Reinigung 1561.

(L.S.)

Ich Caspar Popp bekenne hiermit dieser meiner eignen Handschrifft, daß mich Frau Margaretha Ramspergerin Wittbe, dieses

Orts hierinnen verleibten letzten Willens und Testaments Testamentarier und Zeug zu seyn erbetten hat, des zu Uhrkund hab ich mein eigen Innsiegel hieran gehangen. Geschehen Sonntags nach Marien Reinigung 1561.

(L.S.)

Ich Hanß Franck bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß mich Frau Margaretha Ramspergerin, Wittbe, dieses ihren verleibten letzten Willens Zeuge zu seyn, erbetten hat, des zur Uhrkund habe ich mein eigen Innsiegel hieran gehangen. So geschehen Montag nach Marien Reinigung 1561.

(L.S.)

Ich Balthasar von Sand bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß mich Frau Margaretha Ramspergerin, Wittbe, dessen Orts hierinnen verleibten letzten Willens und Testamentszeug zu seyn erbetten hat, des zur Uhrkund hab ich mein eigen Innsiegel hieran gehangen. So geschehen Monntags nach Marien Reinigung 1561.

(L.S.)

Ich Oßwald Ewinger bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß mich Frau Margaretha Ramspergerin, Wittbe, dieses Orts hierinnen im verleibten letzten Willens und Testamentszeuge zu seyn erbetten hat, dies zu Uhrkund hab ich mein eigen Innsiegel hieran gehangen. Geschehen Montags nach Marien Reinigung 1561.

(L.S.)

Ich Wolffgang Eßbacher mit dieser meiner eigenen Handschrifft bekenne, daß mich Frau Margaretha Ramspergerin, Wittbe dieses Orts hierinnen verleibten letzten Willens und Testamentszeuge zu seyn erbetten hat, habe ich mein angeborn Pettschafft hieran gehangen. Geschehen Monntags nach Marien Reinigung 1561.

(L.S.)

Ich Hanß Zehrer bekenne mit dieser meiner eigenen Handschrifft, daß mich Frau Margaretha Ramspergerin, Wittbe dieses Orts hier-

hierinnen verleibten letzten Willens und Testamentszeuge zu seyn, erbetten hat, des zu Uhrkund, hab ich mein eigen Innsiegel hieran gehangen. Geschehen Monntags nach Marien Reinigung 1561.

(L.S.)

Nr. VII, a.

Marcus Amling'sche Stiftungsdocumente.

Im Nahmen der Allerheiligsten Dreyfaltigkeit Amen!

Khunt vnd wissend, daß im Jahr als man zählt nach Jesu Christi seligmachender Geburt sechzehen hundert vierzehn Dienstag den achten Martii zwischen zehen und ailf Vhr vorm Mittag vor Rath persönlich erschienen ist, der ehrbar und wohlweise Herr Marcus Amling der elter vnd alt Burgermeister vnd hat mündlichen vor und angebracht, demnach er in der Eheberedung so er vorm Jahr zwischen Sabinen seiner ehelichen Hausfrawen und seinen Kindern vffgerichtet ein tausend Gülden, solche seines Gefallen zu verschicken und zu verschaffen ihm ausgenommen und bevorbehalten, als war er entschlossen vnd bedacht dieselbe gedachte seiner Hausfrawen vmb der ehelichen Lieb und Treu willen, die sie an ihm thete und hinfürbas zuversichtlich noch thun würde. Zu gönnen und zu vermachen wie er ihr dan hiemit also gegönnet und vermachet haben wolt, were hierauf sein redlicher Will und Meinung, wan sie seine Haußfrau dermals, nach seiner Amlings tödlichen Abgang anzurechnen, zwey Jahrlang erleben würde. Das ihr alsdan zu denen drey tausend Gülten, so vermöge der Eheverordnung ihr gebüre, auch noch diese tausend Gülden aigenthumblich gevolget und gegeben werden solten. Sonsten aber wan sie nach seinem Tod, die zwey Jahr nicht erlebte, so sollen berürte tausend Gülden gefallen seyn und seinen Kindern und Erben bleiben. Und damit sie seine Haußfrau wissen möge die angeregte tausend Gülden

in sie zu empfahen und zu nehmen, so wolte er sie die ihenige tausend Gulden, so man ihn in eines ehrbaren Rathskeller schuldig, hiemit würklich angewiesen haben, im mittels aber, ehr wan nach seinem Tod die bedingte zwey Jahr verfließen, so sollen seine Kinder und Erben, nach Aufweisung der Zeit die jährliche Zins geniesen, auffheben und bekommen. Des Versehens, sie sein Haußfrau werde solch vermächtnus zu Danck erkennen und annehmen.

Dan fürs Ander. Nachdem Catharina Krugin seine Magd nun in das funfzehende Jahr bey ihm gedienet und wie er anders nicht wisse, ihm treulich und recht Haußgehalten, so wolle er ihr für solche ihr Dienst funfzig Gülden beschickt und vermachet haben, welche ihr zu dero besser Unterhaltung nach seinem Tod von seinen Kindern und Erben unweicherlichen gereichet und gegeben werden sollen.

Dan so brachte er zum Dritten an. Wie er und Catharina sein vorige liebe Haußfrau seliger, nicht allein bey ihren Lebzeiten jährlichen zwölff Gülden zu milten Sachen auffgewendet, die von Jahren zu Jahren bis dato aufgerichtet worden. Und so lang ihnn Gott das Leben verleihen würde, er die nochmals aufrichten wolte. Sondern das sie zwey Eheleut auch sich mit einander geeiniget und verglichen, das solche zwölff Gulden aus ihren Verlassenschafften fürbas ewiglichen also aufgewendet werden solten, inmassen sie vor Jahren derowegen ein Recognition und Verzeignus von sich ubergeben, welche in der Pfarrkirchen bey der Bibliotheck daselbsten befindlichen, auf das nun diese zwölff Gülden dergestalt, wie er und sein liebe Haußfrau seliger miteinander abgeredet, benantlich Petri drey Gülden zu erhaltung der Bybliothec, vier Gulden für Bethgewand uff der alten Schul, so dan zween Gülden ins Siechhauß, ein Gülden ins Convent und zween Gülden für arme Schüler halb uff 5 Marci und halb uf Catharinatag jedesmals möge aufgetheilet werden, so were er willens und vorhabens noch bey seinen Leben zweyhundert Gülden Capitalgeldes ins Rathhaus zu erlegen, von dero Zinsen nach seinem Tod solches vollzogen werden könne und im Fall das die Einantwortung derer zweyhundert Gülden

bey seinem Leben nicht geschähe, so sollen doch seine Kinder und Erben dieselbe nach bemelten seinem Tod richtig und gut zu machen pflichtig schuldig sein, welche zwey hundert Gülden ein ehrbar Rath fürter ausleyhen und von dem jährlichen Zinsen diese Geschäfft unbeschwerret je zu gebürenden Zeiten ausrichten lassen wolle.

Hat endlicher Herr Amling gebeten, das die anwesende Herrn Bürgermeister und Räthe dieser seiner Ordnung, Vermächtnis und lezten Willen ingedenk und gezeugen sein, solchen also Registrirn und aufzeigen, sodan dero Stathandelbuch zu gedächtnis und becräfftigung einverleiben auch mittler-Zeit von Obrigkeit wegen darüber halten und handvesten wollen. Welch seiner Herrn Amlings gethane Verordnung und Disposition als rechtmeßig und der Billigkeit gemees, von ihm also angenommen zu Papyr gebracht und begertermaßen in das Statbuch hiemit eingeschrieben worden, diese Ding geschehen, Coburg, im Jahr, Monat, Tag, Stund und Ort wie anstehet, zugegen der hernach benanten Rathspersonen, Herrn Andreaßen Hörners der Zeit regierenden Bürgermeisters, Mattheßen Vischers, Caspars Baiers, Johann Carl Amlings und Gabriel Nagels, so dan Johann Küstlinchs Statschreibers.

Nr. VII, b.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Coburg, demnach der ehrbare und wohlweiße Herr Marcus Amling unßer alter Burgermeister und Rathsfreünd, über dieße 200 Gülden so er und weyland Catharina seine vorige geliebte Haußfrau seel. für Kirchen, Schulen und Armehaußer beschicket und vermachet, und solche noch bey seinen Leben ins Rathaus ein zu antworten und zu übergeben in willens und vorhabens, anders 200 fl. für arme Burger und Wittibs bey unß heütiges Tages an baaren

Geld dergestalt und zu dem Ende niedergeleget und unß bezahlet, daß die an gewieße Ort ůmb 10 fl. jåhrlichen ewigen Zinß außgeliehen, und selbige iedes Jahrs auff S. Marcitag unter zwantzig nothdůrfftige Bůrgers und Bůrgers Wittibs außgetheilet, an die einem ein halber Gůlden davon eingehåndiget und zugestellet werden soll. Bekennen hierauff, daß wir die angeregte 200 fl. von Ihm Herrn Amling alßo zu unßern guten Genůgen empfangen haben. Gereden, geloben und versprechen hierůber fůr unß und unßere Nachkommen in Krafft dieß, daß wir solche auff 10 fl. ewigen jåhrlichen Zinß verleihen, die Ihm Herrn Amling bey seinem Lebzeiten, sie selber seines Beliebens und Gefallens unter die benante Armehaußleůt außzuspenden, reichen und geben, damit zu Jahr in dem 1615 auff S. Marcitag den Anfang machen, und folgents in kůnfftigen Zeiten nach seinem seel. Absterben anfůgen und verordnen wollen, daß berůhrte 10 fl. ewige Zinß zu Jahren zu Jahren auff bestimbte Zeit und Tag disponirter maßen angewendet und außgetheilet werden sollen.

Zu Uhrkund dießes haben wir deme respective Bekåntnis und Reversbrieffe unter unßern und gemeinen Stadt kleinen Sigill von unß wießendlich ůbergeben, sodann daßelbe auch zu ewigen Gedåchtnis unßern des Rathshandelbuch einverleiben lassen. So geschehen Donnerstages den 14. Aprilis im Jahr alß mann zehlete nach Jesu Christi unßers lieben Herrns seligmachender Geburth 1614.

(L.S.)

Nr. VII, c.

Wir Bůrgermeister und Rath der Stadt Coburg, nachdeme der ehrbare und wohlweiße Herr Marcus Amling unßer itzt regierender Bůrgermeister und lieber Rathsfreůnd verschienenen 8 Monatstage Marty unter andern auch noch 200 Gůlden dieselbe entweder bey seinen Leben selbsten einzuliefern oder doch nach seinen Tod durch die Seinige ůber antworten zu

laßen, dergestaldt beschieden und verschaffet, daß solche jährlichen gegen 12 fl. gebräuchlichen Interesse verliehen und berührte Abzinß vermög erwehnter seiner Verordnung außgetheilet werden sollen. Uhrkunden und bekennen hiermit, daß vor ehrengedachter unßer itzt regierender Bürgermeister Herr Marcus Amling berührte 200 fl. auff dato daselbst persöhnlichen baar über entrichtet, und bey unß niedergeleget, darbeneben auch noch 4 fl. so jährlich Petri zu erhalten der Bettgewand auff der alten Schul verschaffet, selbige anstadt künfftiges Termins Petri itzt gutwillig beygeschloßen, und so viel von ihm begehret, auch von unß gestalten Sachen nach, gewilliget worden, daß nechst künfftig Catharinatag die an gehörige Ort verschaffte drithalb Gülden, sodann die Petri künfftigen 1615 Jahrs zu erhaltung der Bibliothec verornete 3 fl. und die am Tag S. Marci nichts wenigers an gewieße Ort verschaffte drithalben Gülden auff berührte Termin von unß erstesmahls wie nichts wenigers hinfürters, so lang wir berührte 200 fl. Capitalgeldes bey unß behalten oder sonsten gebührlich verleihen werden, jährlichen und iedesmahls zu rechter Zeit also gebühret und ins Werck gerichtet werden soll. Ehrbar, treülich und ohne gefährde.

Zu Urkund ist solches unßern des Rathshandelbuch einverleibet und dieß Bekäntnis unter unßern und gemeiner Stadt kleinern Sigill von unß wießendlich übergeben worden, so geschehen Freytags den 12 Augusti im Jahr alß mann zehlete nach Jesu Christi unßers lieben Herrns seligmachender Geburth 1614.

(L.S.)

Nr. VII, d.

Wir der Rath der Statt Coburg thun Kund manniglichen, daß im Jahr nach Jesu Christi seeligmachender Geburth Sechzehen hundert Funfzehen, Freytags nach Cantate dem zwölfften Monatstag May, vor dem Mittag, vor vns persönlich erschienen ist, der erbar vnd wohlweiße Herr Marcus

Amling der Elter, vnßer itzt regierender Burgermeister, vnd hatt mundlichen angebracht, wie er durch gottes Gnade, nuhnmehro nicht allein zu einem ehrlichen, hohen Alter gelanget, sondern auch an zeitlichen Güttern reichlich gesegnet. Für welches alles er seiner göttlichen Allmacht höchlich zu dancken, vnd mit danckbaren Gemüth zu erkennen Ursach hette, vnd derowegen itzo alßbalden freywillig, über vorige seine Legata, fünf hundert Gülden zu den Ende hinderleget, vnd ausgezahlt daß nemlich wir solche an andere gewiße Ort vnd Ende vf dreißig Gülden jährliche ewige Zinß verleyhen, vnd selbige iedes Jahrs vf Ostern einer Person auß dem Amlingsgeschlecht, do die vorhanden, vnd zum studiren in Examine qualificirt befunden, vor allen andern, vf zwey, drey, oder vier Jahrlang, würde aber vnder dem Amlingsgeschlecht keine solche tügliche Person sein, alßdan einem tüglichen, vnd in Examine bestandenen Jüngling auß dem Körnersgeschlecht, vnd wan auch deren keine anzutreffen, ferners einem dörfftigen Burgerssohn, so darzu füglich, vnd geschickt in Examine erkand, allezeit vf Ostern, außgetheilet, vnd gegeben werden solle.

Da es aber einer oder der ander, wie sichs gebühret, vnd es von ihme dem disponenten, vnd dan nach seinen todt vnder Rathgemeine, nicht anlegen, noch vleißig studiren würde so solte es demselben auch im ersten, andern, oder dritten Jahr, wiederumb genommen, vnd einem andern frommen, vleißigen Studenten, in vnd nach seiner gesetzten Ordnung der beyder Geschlechter, vnd in Eventum einem armen Coburgischen Burgerskind gereichet, vnd gegeben werden.

Jedoch wolte Herr Amling die Außtheilung ihm bey seinem Leben, freye, vnd zuvor behalten haben. Nach seinem tödlichen hindrit aber, solte dieselbige bey vns dem Rath, vnd dem fürnembsten zweyen Freunden auß dem Geschlecht der Amling stehen.

War denn sein hervor Amlings anbringen, vnd donation christlich vnd löblich, hierumb so haben wir solche vor vns vnd vnßere Nachkommen zu großen Dank acceptirt, vnd angenommen, vnd bekennen demnach, daß

wir angeregte fünfhundert Gülden von ihme Herrn Amling zu vnßern guten Gnügen empfangen haben, sagen ihm auch derselbigen hiermit frey, quit, ledig vnd los, mit dem Gereden vnd Versprechen, daß wir für vns, vnd vnßere Nachkommen, solche vf dreißig Gulden ewige jährliche Zinß verleyhen, die ihme Herrn Amling bey seinem Leben, sie seines Gefallens, vnd wenn er will, selber außzutheilen, reichen vnd geben, damit anno Sechzehen hundert Sechzehen, vf Ostern den Anfang machen, vnd volgends in künftigen Zeiten, nach seinen seeligen Absterben, neben zweyen der fürnembsten auß dem Amlingsgeschlecht verordnen wollen, daß berührte Zinßen vf bestimbte Zeit disponirter maßen, angewendet, vnd außgetheilet werden sollen, treulich vnd ohne gefährde.

Uhrkundlich haben wir dieße respective Bekändnis, Quitung, vnd Revers, vnter vnßern, vnd gemeiner Statt kleinern Raths Sigilli von vns wißentlich übergeben, wie auch daßelbe zu ewigen gedächtnis in vnßer vnd gemeiner Statthandelbuch einzuverleiben bevohlen. So geschehen wie oben stehet, præsentibus Herrn Johann Fleischman vnd Andreßen Körner, beeden alt Burgermeistern, sodan Marcußen Hörnern, Frantzen Otten, Bonaventura Braithaubten, Johann Carol Amling, Johann Eißenwienern, vnd Gabriel Nageln, allen des Raths, wie auch Johann Altenburgs des jüngern Statschreibers rc.

(L.S.)

Nr. VIII.

Hörner'sches Testament.

Wir der Rath zu Coburg Urkhunten und bekennen hiemit, gegen menniglichen, daß im Johr nach Jesu Christi seligmachender Geburth Sechzehen hundert, Sechzehen Sonabends den zehendem Februar umb neun Uhr Vormittags der ehrbar und weise Herr Marcuß Hörner des Rath und

seine liebe Haußfrau Cunegunda Hörnerin zu dem der Zeit regierenden Burgermeistern Herrn Andrea Hörner, uff das Rathhaus geschicket und ihn mündlich durch unsern Stadtschreibern Johann Aldenburger den Zeugen zu erkennen geben lassen, wie ihn wol bewust, auch ohne das Statkündig, das er durch seinen blöden Sohn Marcum Hörnern übel beschädiget, und sie nicht wissen könten wie es der liebe Gott noch mit ihm schicken würde, weil sie den willens und vorhabens weren, ihre lezte Willen und Dispositiones vor Rath uffzurichten und zu beschließen, aber Herr Marcus Hörner großen Leibesschwachheit halben, so wol auch sie seine liebe Haußfrau Kunegunda in dem sie von ihrem Herren nicht gehen durffte auch ohne das alt und unvermöglich were, in der Person vor Rath nicht erscheinen könten, so haben sie den nachsuchen und bitten lassen, jemand aus unserm Mittel neben gedachten Statschreiber zu ihnen abzuordnen, und solche ihre Testamenta und Beschickungen von ihnen zu vernehmen und anzuhören, inmaßen sie dem zu solcher Abordnung nahmhafft gemacht, und begeret, obgedachten Herrn Bürgermeister Andream Hörnern, und Herrn Craßmussen Neuman auch des Raths.

Und nachden die testirende Personen seiner sowol Herrn Neumans, neben den Statschreiber in specie begeret, ist dahin geschlossen worden, das sie sich zu Herren Marcussen Hörnern, und seiner ehelichen Haußfrauen Kunegunden verfügen, und was ihr gesambter und sonderlicher Wille und Meinung were vernehmen und anhören solten, welches den also verrichtet worden.

Und haben hierauff die Abgeordnete neben dem Statschreiber, Dienstags den 13 Februar, vor gesambten Rath berichtet und vorbracht, wie sie zu Herrn Marcussen Hörnern und seiner Haußfrauen in ihre Behaussuug in der Spitalgassen in die neue Stube kommen, were er auf einem Bette gelegen, zwar schwaches Leibes, aber doch guter Vernunft und verständiger Reden und hette seine liebe Haaßfrau bey ihn nach Gelegenheit gestan-

gestanden und gesessen, sie als Abgeordnete empfangen, und darauff iederman, aus der Stuben entweichen müssen, worauff sie denn angefangen ihren betrübten Zustand zu beclagen, mit diesem Vermelden, das sie dem Herrn Statschreiber ihren freundlichen lieben Gevattern des vorigen Abends, durch seinen Bruder dem ehrwürdigen und wolgelärten, Herrn Johann Aldenburger dem Eltern, ihrem Beichtvatter und Seelsorgern, hetten anzeigen lassen, des Sonnabends frühe, als dem 10. Februarÿ zu ihnen zu kommen, und ihre lezte Willen anzuhören und zu Papier zu bringen, das were also geschehen, doch were Niemand dabey, noch wüste etwas darumb, als sie die zwo testirende Personen und die beide Herren Gebrüdere, dieselbige solten izunder verlesen werden, wolten derowegen die Herrn Abgeordnete gebeten haben, dieses alles aufzumerken, anzuhören, Zeugen zu sein, und solches fürter einem ehrbarn Rath vorzutragen auch beförderlich zu sein, damit es dem Stathandelbuch einverleibet, und nach ihren Tod vollstrecket würde.

Ob nun wol die Requirirte und Abgeordnete ihr herzliches Mitleiden gegen den Testirenden erkläret, und die betrübte Eltern und Eheleute zu christlicher Gedult vermahnet, denn sie viel lieber dieselbige in einem andern und bessern Zustande besuchen wolten, haben sie es doch alles zu Gottes gnädigen Willen gestellet sein lassen müssen, und weren darauff die durch dem Statschreiber von den testirenden Personen anberathene und zu Papier gebrachte Puncten ihnen von Worten zu Worten, langsam und verständig in ihrer Gegenwart wiederumb vorgelesen worden, die hetten sie sambt und sonders, das es also ihre lezten Willen were, freywillig und vernünftigt bejahet, bekhant und gestanden, auch bißweilen etwas mehr errinnert und verordnet, so in ihrer Gegenwart dazu geschrieben worden, und lauten beder Eheleute abgelesene Testamenta von Worten zu Worten, wie folget:

Demnach ich Marcus Hörner Bürger und des Raths zu Coburg, aus Blödigkeit meines Sohns auch Markus genannt, am Leibe hoch

beschädiget, und nicht wissen khan, wie es der liebe Gott noch mit mir schicken werde, aber doch gleichwol nach meinem seligen Absterben unter meinen Blutsfreunden gerne Richtigkeit haben, und Zank und Hader verhütet wissen wolte, so habe ich und meine liebe Haußfrau Cunegunda uns mit einander, ich wie wol schwaches Leibes, dennoch Gottlob, noch bey gutem Verstande unsers lezte Willens und Testamenta mit einander volgendergestalt verglichen, und dazu unsern freundlichen lieben Herrn Gevattern Johann Aldenburgen den Jüngern erfodert deme unsere Punkten und Dispositiones zu Papier zu bringen, wie sonderlich gebeten, und berathen haben, ihm auch dieselbige, in Gegenwart seines Herrn Bruders unsers lieben Beichvaters Johann Aldenburgks des Aeltern Diaconi alhiero vorgesaget, wie volget, doch alle andere aus der Stuben uf unsern Bevelh weichen müssen, das also Niemand, als wir die testirende Eheleut und die zween Gebrüdern beysammen gewesen, auf daß es nicht unter die Leute gebracht und unter den Freunden Zanck und Hader entstehen möchte.

Erstlich bevehlen wir unsere Seelen, wenn wir von unsern Leibern nach Gottes Willen abscheiden werden, in die Hände unsers einigen Erlösers und seligmachers Jesu Christi, und der Leib der Erden davon er genommen ist, die Zuversicht und gewiesen Vertrauens an jüngsten Tage mit allen rechtglaubigen zu ewiger Freude und Herrlichkeit aufzuerstehn.

Weil uns dem zum andern der liebe Gott mit dem schweren Hauscreuz daheim gesuchet, und unser Sohn alles, was er gethan, und gegen mir dem Vatter verübt, mehr aus Blödigkeit den Vorsaz gethan, dahero wir nicht Ursache solchen Erblos zu machen, so setzen und instituiren wir denselbigen ein, zu unsern wahren, rechten und unzweifentlichen Universalerben in alle unsere Verlassenschafft, besucht und unbesucht nichts durchaus ausgeschlossen, wie auch das Nahmen haben mag, inmassen er dem ohne das, vermöge Gottesworts, und der natürlichen und beschriebenen Rechte, unser einiger und rechter natürlicher Erb.

Zum dritten ist er zum Ehestand wegen seines Bruchs nicht tüglich, hat ihn auch in izigen seinem elende Zustande durch ein bey sich verborgen gehabtes Messer sein männlich Glied selbsten abschneiden wollen, wenn er durch Gottesfürsichtigkeit durch Mittel der Wächter davon nicht were abgehalten worden, dahero wir für Rathsam nicht achten, wan er gleich nach Gotteswillen, wiederumb restituiret, das er sich in den heiligen Ehestand begebe, denn auch solche Menschen umb des Zustandes willen, vielmehr durch Unterlassung des Ehestandes auszutilgen, den fortzupflanzen, ist demnach unser Wille und Meinung das also balden nach unser beder Absterben dieser unser blöder Sohn Marcus bevormündet, alles richtig inventiret, und aus den Güttern die Zeit seines Lebens solle alimentiret und unterhalten werden.

Zum vierten weil auch dieser unser Sohn ungeschickt ein Testament zu machen, dahero uns den Eltern gebüret, in deme unser Gütter halben durch zeitige Fürsehung zu disponiren und zu verordnen.

Demnach so ist unser beider Eheleute gesambter und endlicher lezter Wille das alle unsere Haab und Gütter uff unsere zwo Freundschafften zugleich jure Substitutionis erben und fallen sollen.

Jedoch zum fünfften mit bermas und Bescheidenheit, wie ferner folget, weil ich Marcus Hörner noch einen vollbürtigen Bruder, Georgen Hörner und meines seligen Bruders Caspar Hörners gewesenen Bürgermeisters zu Hiltburghaußen seeligen Erben, denn meiner Schwester Magdalenen, Herrn Daniel Güttichs seligen Kinder und Erben, mit Nahmen Frizen und Amaley zu nächsten Erben nach meines Sohns Tode verlasse, das dieselbige die Helffte der Erbschafft unter sich in drey Theile, und also in die Stämme und nicht in die Häubter theilen solten.

Zum sechsten were es dem Sache, das mein Bruder Georg auch vor mir sterben würte, sollen doch seine Kinder jure repraesenta-

tionis abermals nur so viel nehmen als ihr abgestorbener Vatter, wenn er meinen Tod erlebet, an meiner helffte Güter gehabt hette, das also wenn die Erbschafft unter Schwester und Bruderskinder käme, dennoch solche nicht in die Häubter, sondern in die Stämme nach Gelegenheit dieses Falls in drey Theile vertheilet werden solle, es sein uff einen Stam gleich viel oder wenig Erben.

Zum siebenten wen auch meiner Schwester Magdalenen Sohn Friz ohne lebendige rechte eheliche Leibeserben versterben würde, soll sein Antheil widerumb zurück uff meinen Bruder Georgen und Bruders Caspars-kinder oder nach Gelegenheit der Fälle, wen Georg auch vor mir sterben sollte uff die Bruderskinder in die Stämme fallen. Da auch Amalia seine Schwester ohne rechte lebendiger Leibeserben abstürbe, soll ihr Antheil gleicher Gestalt uff den Bruder und Bruderskinder in die Stämme und nicht in die Häubter fallen und vertheilet werden, wie mit Fritzen geschieht.

Zum achten habe ich Marcus Hörner einen halbbürdigen Bruder von der Mutter hero Hans Martin genant, zu Heltburg, demselbigen bescheide ich, fünffhundert Gülden, meiner im besten darbey zu gedencken, und wenn dieser mein Halbruder vor mir oder meinen Sohn abstürbe, sollen solche 500 fl. seinen Kindern beschieden sein, und diß Legatum der fünffhundert Gülden, sollen meine substituirte Erben, nach meines und meines Sohns Tode, die Hörner oben specificiret und meiner Schwesterkind, Friz und Amaley von meiner Helffte alleine bezahlen.

Zum neunten verschaffe ich meinen Stiefbruder Caspar Merten Statschreibern zu Heltburg dreissig Gülden.

Hinwiederumb und zum zehenten setze ich Cunegunda Hörnerin, von Geburt eine Schellerin zu meinen substituirten Erben ein, wenn nemblich mein Sohn auch gestorben, Margaretham Zieglerin, meiner leiblichen vollbürtigen Schwester auch Margarethen genant, eheleibliche Tochter, welche izunder Valentin Ruswurm, Fürstl. Sächs. Wildmeistern zu Heltburg zur Ehe hat, und wen die vor mir nach Gotteswillen

sterben solte, ihre rechte eheleibliche Kinder, und will das sie die andere Helffte unser gesambten Gütter, sambt meiner Kleidung, Geschmuckt, Truhen, und alles was darinnen ist, zu meinen Leibe gehörig, einig und alleine Erben, haben und bekommen soll, nichts ausgeschlossen, wie auch das Nahmen haben mag.

Zum ailfften, verschaffen wir beide Eheleute Marcus Hörner und Cunegunda Hörnerin fünffhundert Gülden zu einem ewigwehrenden Stipendio also: Wenn einer aus den eingesezten Hörnerischen Erben zum Studio durch das Ministerium und Rath zu Coburg, auch den eltisten meines Geschlechts, doch aus den substituirten Erben Nachkommen in Examine tüglich bestanden und befunden, das es denselbigen solle uff drey Jahr lang gereichet werden, hinwiederumb wen es einer aus den Hörnern gehabt, soll solch Stipendium meiner des Weibsfreundschafft, aus meiner substituirten Erben geboren und derselbigen Nachkommen, gegeben und also umbgewechselt werden.

Were es aber Sache, daß keiner aus den Hörnern und der Margaretha Ziglerin geboren, zu den Studio tüchtig vorhanden, soll ein ehrlicher frommer gottesfürchtiger Bürgerssohn zu Coburg dazu befördert werden, doch das allenthalben zuvor rechtschaffen Examen gehalten, und das Judicium und Erkantnus bey den Ministerio und Rath zu Coburg auch den ältisten Freunde jederzeit stehe, wie den ein ehrbar Rath zu Coburg, die fünffhundert Gülden, sechs Procento auf gnugsame Caution ausleihen soll.

Zum zwölfften verschaffen wir beide Eheleute funffzig Gülden in das Sieghaus zu Coburg, item funffzig Gülden in das Convent. Item funffzig Gülden den armen kleinen Umbsingern oder Currenten, von der Zinß Bücherlein und anders zu kauffen.

Zum dreizehenden verschaffen wir beide Eheleute ein hundert Gülden Herrn Johann Aldenburgen Diacono unserm Beichtvater, oder seinen Kindern. Item funffzig Gülden Herrn Johann Alden-

burgen des jüngern Statschreibers unsers freundlichen lieben Gevatters-kindern, unser im Besten dabey zu gedencken.

Zum vierzehenden verschaffen wir Eheleute fünffzig Gülden Barbara Perzen izo zu Bayreuth bey Herrn Doctor Hoffman.

Zum funffzehenden verschaffe ich Marcus Hörner meinen Toden, so noch unausgestattet, als Hans Friederich Laterman, Marco Fleischman, Marco Haußer, Marco Weisen, Marco Oehlern, Marco Veiten Anhangs Wüllenwebersohn, Marco Isacken, Marco Hoffman des Mahlerssohn, Marco Heyblein in Sieghaus, jedem insonderheit zehen Gülden meiner in Besten darbey zu gedencken, do auch mehr unausgestattete Toden vorhanden, der ich mich izo so eben nicht besinnen khan, so fern dasselbige khuntbar oder zu beweisen, soll auch iedem zehen Gülden gegeben werden, alleine Marco Herwarten zu Salzungen, der ehelich, beschiede ich zehen Gülden, weil er das bedarff.

Zum sechzehenden beschiede ich Cunegunda Hörnerin meinen Toden Cunegunden Weisin in der Probstey, Cunegunden in Siechhaus zu Heltburg, dem Tödenlein zu Weisenbrun getaufft, und wer sich mehr an unausgestatten Toden angeben und dasselbige kundig oder beweislich sein wird, jeden insonderheit zehen Gülden, mehr zehen Gülden Bartholomäi Eckstein, Herrn Doctoris Schwarzlosen Toden meiner im Besten dabey zu gedencken.

Zum siebenzehenden bescheiden wir bede Eheleute Herrn Bürgermeistern Andrea Hörnern, und Erasmo Neuman des Raths, als die wir von Raths wegen zu unsers Testamentszeugen erbeten und dazu von Raths wegen Abgeordnete, jedem insonderheit zehen Reichsthaler.

Weiter und zum achzehenden verschaffe ich Marcus Hörner Herrn Doctoris Wolffgangs Maßlizers seel. vier Kindern, mit Nahmen Johanni, Protonotario, Susanna Amalie, und Sabina, zweyhundert Gülden.

Item und zum neunzehenden, weiland Gabriel Geyers seligen Tochter Margarethen Sylvester Caßans Seidensticker Eheweib zwanzig Gülden meiner im Besten dabey zu gedenken.

Diese obgeschriebene Legata von Nr. 9. bis hiehero sollen aus der gesambten unvertheilten Erbschafft genommen, und vor bederseits Erben bezahlt werden.

Zum zwanzigsten beschiede ich Cunegunda Hörnerin alle mein Recht, an des Abwesenden M. Johann Schellers Erbschafft, den Schellern Gebrüdern, doch das Paulus Scheller ausgeschlossen, und seine Kinder an seiner statt Erben sollen.

Und weiln meine substituirte Erbin Margaretha Zieglerin gleich so viel zu fodern, als ich, soll sie sich ihres Theils auch verzeihen, und den Schellern Gebrüdern und an statt Paulus Schellers, seinen Kindern, dasselbige cediren und übergeben, damit ich sie hiermitt will erinnert haben. Weil sie hingegen so stattlich bedacht, und versehe mich sie werde diesen meinen lezten Willen, in deme erfüllen, wie ich sie dem darumb fleißig bitten thue.

Zum ein und zwanzigsten beschiede ich Cunegunda Hörnerin Claußens, Balthasar und Paulußens, der Scheller Gebrüder Kindern drey hundert Gülden als uff iedem Stamm hundert Gülden, meiner im Besten dabey zu gedencken.

Das ist und soll also sein unser redlicher und gesambter lezter Wille, und weil ich Markus Hörner augenscheinlicher Leibesschwachheit halben, vor Rath nicht erscheinen können, sondern euch bede Herrn, für so wol meine liebe Haußfrau zu uns zu Zeugen unsers lezten Willens beruffen lassen, als bitten wir, neben dem Herrn Statschreiber dieses alles in Acht zu nehmen und Obrigkeit wegen, den Statthandelbuch zu incorporiren, und nach unsern und unsers Sohns Markußen Tod also zu exequiren und do euch wider zuversichtl. hieran Erbende, unsern gnädigen lieben Landesvatter und Fürsten, umb Hülffe und Administrirung Rechtens und Gerechtigkeit zu bitten.

Wir wollen auch durch diesen unsern lezten Willen, vor Rath und Gericht geschehen alle Mängel ersetzet haben, daß es gelten soll, als eine dispositio inter liberos, donatio inter vivos et quod valeat omni meliori modo et jure, quo de jure valere potest. Actum Sonabend den 10. Febr. Anno 1616.

Marx Hörner		Andreas Körner B. mein Hand mpra
Kunigund Hörnern	(L.S.)	Erasmus Reinmann mein Hand mpra

Wann wir denn solche Testamenta und Legata gestalten Sachen nach nicht für unziemblich, sondern den Rechten gemes und zuläßig erachtet, auch ohne das der menschl. lezten Willen zu recht ihre sonderliche Begünstigung haben, als hat ein ehrbar Rath der obegedachten, beiden Eheleute, und gethanen Bitten gutwillig Statt gegeben, und der Wahrheit zu Steuer solches in ihres Stathandelbuch hiemit registriren, verzeichnen und einschreiben lassen, so geschehen zu Coburg, im Jahr, Monat, Tag, Stundt, Stell und Ort, wie obstehet, zugegen der nachgeschriebenen Rathspersonen, Frantzen Ottens, Matthessen Vischers, Caspars Baiers, Erasmußen Eßbachers, Paulußen Kobens und Caspars Schwertels.

Nr. IX.

Gerichtliche Disposition und letzter Wille Ehrn Georg Dörrbeckens des Rhats alhier.

Wir Burgermeister und Rath der Statt Coburgk hiermit Urkunden, und bekennen demnach Ehrn Georg Dörrbeck des Rhats alhier unß durch Bartholme Motschmann, Hoffgerichtsprocurator zu erkennen geben, wie er seinen zeitlichen Gütter halben gewisse Beschickung und Verordnung,

durch

durch einen lezten Willen zu thun und hinterlassen vorhabens, vleißig bittend, daß wir deßwegen etliche Gerichtspersohnen unsers Mittels abordnen, solch seine Geschäfft, Vermächtnus und Meinung vernehmen, fürter gemeinen Stadthandelbuch einverleiben lassen und von Obrigkeit wegen darüber vestiglich halten wolten.

Und wir hierauf Ehrn Friedrich Felder und Philipp Bayern, bede unsers Mittels innern Rhates zu solchem Ende abgeschicket, die uns nach ihrer Wiederkunft referiret, daß sie ermelten Dörrbecken unsern Rhatsfreund zwar schwaches Leibes jedoch guter Vernunft und Bescheidenheit in seiner Behausung am Saltzmarckt, gewöhnlicher Wohnstuben, auf einem Bette liegend antroffen, der nechst empfah und Danck melden für beschehene Abordnung, sich nachfolgendermaßen erkleret, wie nemblichen sein redlicher und beständiger letzter Wille were, daß nach sein und seines lieben Eheweibes Absterben von seiner Verlassenschafft fünffhundert Gulden also balden unß dem Rhate zu dem Ende eingeantwortet werden solten, daß von solchem Capital die 30 fl. jhärlichen Pensionen zu einem ewig werenden Stipendio einem Studirenden aus seiner Freundschaft, da deren fürhanden und in Ermanglung deren einen andern tüchtigen Stipendiaten, so lang er auf Universiteten seine Studia continuiren würde, gereichet werden möchten.

Ferners und vors ander, hette er seines Vatersbruder, Georg Dörrbeckens zu Sulzfeld unter Königshofen gelegen, Töchter in gesambt, denn die Söhne wären von Glauben abgefallen, dahero dieß Legat den Töchtern allein vermeint, ein hundert Gülden, nach sein und seines Eheweibes Tode legirt und beschieden.

Zum dritten hette er gleichfalls nach sein und seines Weibes tödtlichen Abgang, seiner verstorbenen Schwester, weiland Hr. M. Johann Kempfens gewesenen Diaconi zu Gotha seel. Eheweibes, nachgelassenen Kindern in gesambt eine von seinem Vatter ererbte Wohnbehausung alhier am Saltzmarckt, neben Max Lehrern, Tuchscherers und Christian Bohnenfeld, Einspännigers Häusern gelegen derogestalt legiret, beschie-

den und verschaffet, daß sie nicht alleine die darauf hafftende 50 fl. Hospitalgelder übernehmen, und seinetwegen abstatten sondern auch noch zweyhundert fl. dem Rhat alhier erlegen und einliefern sollen, damit von den jhärlichen Zinsen 12 fl. jedes Jhar, auf Georgentag, Hausarmenleuten zu seinem Gedechtnus, ausgetheilet werden möchte, deßgleichen solten nach Erscheinung oben angeregten Todesfalle, gemelten seiner Schwester gesambten Kindern, neben den Fahrniß an Zinnwerk und weißen Geräthe, nur so viel er von seinen Vatter dessen ererbet, auch zwen Becher mit dessen Nahmen bezeichnet, als ein ganz verguldter mit dem Deckel, und ein silbener mit verguldetem Mundtstücke und Fuß übergeben, eingeraumbt, und zugestellet werden.

Zum vierten solten die 50 fl. so der Rhat alhier ihme schuldig, zwar biß nach sein, und seines Weibes Tode verzinßet, aber ernach hiervon 40 fl. unter seine 4 Taufftoden, nemblich: 1) Georg Schneider, Tachdeckers Sohne 2) Hanß Georg Schuncken, 3) Georg Eßbacher, und 4) Georg Trostern, jedoch eher nicht, sie seyen dann zurvor ehelich worden, oder sonsten zu erkennen, daß sie solche nützlich gebrauchen könten, ausgetheilet, und iedweden 10 fl. gegeben, die übrige 10 fl. in das Convent verschrieben werden.

Zum fünften hette er Disponent seinem Beichtvatter den Hr. M. Philipp Eschenbacher oder seinen Kindern 15 fl. nach sein und seines Weibes Tode, von dem seinigen zu entrichten beschieden.

Zum sechsten hette er verordnet das nach sein und seiner Haußfrauen tödtlichen Hintritt auf die lateinische Stadtschule, ein ganzes gebettetes Bett nemlich: Ein Ober- und ein Unterbett, ein Pfüllen, zwey Hauptküssen, alles bezieht und überzogen dann ein Paar Bettücher, so seine Haußfrau mit schwarzen Seiden oder Zwirn namentlich zu bezeichnen sich erbeten, gegeben werden solte.

Zum siebenden hette er befohlen und hinterlassen, daß seine Nachbarin Kunigunden Peter Ditchens sehl. Wittbenn, umb Freundschafft, und so wohl an ihme als seiner Haußfrauen durch Besuch, Wart und Hülfe erwiesenen guten Willen, die ihr vor dessen geliehene 50 fl. nach beeder Ehe-

leut Tode geschenkt seyn, und ihr die fürhandene Verschreibung, ohne einig Entgeldnis ausgeantwortet und zugestellet werden sollte.

Darbey er es damahls beruhen lassen, doch sich gegen ihmen abgeordneten dahin ercleret, daß er sich in den übrigen mit seinem Weibe bedenken und derer einmahl was zu thun sich erinnerte und der Nothurft erachten würde, wolte er solches hernacher auch zue Werk richten, inmittelst aber zum fleißigsten gebeten haben, daß solche seine Legata und Vermächtnus in guter Obacht genommen, und von Obrigkeit wegen darüber vestiglich gehalten werden möchte.

Wenn wir dan in diesem seinen beschehenen bittlichen Suchen billig deferiret, alß ist nicht alleine alles dasienige, so mehr gedachter Disponent legatweiße, allenthalben, so wohl ad pias causas verordnet und verschaffet, in gegenwertige Verfassung gebracht, sondern auch an mehrer Nachrichtung, und Nacherscheinung der Fälle zur künfftiger Vollstreckung dieses lezten Willens, und Vermächtnus solches also gemeiner Stadhandelbuch gesuchter maßen einzuverleiben, auch hierdurch uff begehren der hinterlassenen Wittbin unter unser des Rhats gewöhnlichen Stat Secret beglaubte Abschrifft zu ertheilen befohlen worden. So geschehen zue Coburgk den 14. Septembris nach Christi unsers Herrn Erlösers seligmachender Geburt, im sechzehenhundert und dreißigsten Jhar. Publicirt am 17. Novbr. 1632.

Nr. X.

Stamberger'sches Testament.

Im Nahmen der heiligen und hochgebenedeyten Dreyfaltigkeit Gottes des Vaters, Gottes des Sohnes und Gottes des heiligen Geistes Amen.

Kund und zu wissen sey durch dieses offene Instrument allermänniglichen, daß im Jahr nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers heil-

wärtiger Geburt und Menschwerdung, alß man zehlete Eintausend Sechshundert Acht und dreysig in der Sechßten Römer Zinßzahl zu Latein Indictio genannt, bey Herrsch und Regierung des allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinand: dieses Nahmens des dritten erwählten römischen Kaisers zu allen Zeiten mehrern des Reichs in Germanien zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Sclavonien Königs, Erzherzogs zu Oestreich, Herzogen zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crayn und Württenberg gefürsteten Grafen zu Habsburg, Flandern und Tyrols, unsers allergnädigsten Herrn ihrer Kaiserlichen Majestät Reiche, des Römischen im andern des Hungarischen im dreyzehenden und des Böhmischen im eilften Jahr, Dienstags den 13. Novembr. Vormittag um 7 Uhr der ehrenveste, großachtbare und hochgelahrte Herr Johann Stamberger beider Rechten Doctor und fürstlich Sächsischer Rath allhier neben unten benannten Zeugen auch mich Endes gesetzten Notarium Publicum zu sich in seine Behaußung in die vordere Wohnstuben, nach der Prediger Gaßen herausgehend, bitten und erfordern lassen und hierauf, wie wohl mit ziemlicher Mattigkeit des Leibes behaftet, jedoch bey seinem von Gott dem allerhöchsten ihme verliehenen hohen Alter, noch rechter guter menschlicher Vernunft und unverrückten Verstande und Sinnen in einem Bette liegende durch den ehrenvesten großachtbaren und hochgelahrten Herrn Heinrich Rädigern beider Rechten Doctoren zu verstehen geben lassen, welcher Gestalt er bey sich vor längsten beschloßen ein testamentliche Disposition und letzte Willens-Verordnung, wie es in einem und andern nach seinem Nimmerseyn, mit seiner Verlassenschaft gehalten werden sollte, zu welcher Gestalt er denn dieselbe durch mich endes bemelten Notarium nach Laut und Inhalt dessen mir zugestelten Begriffs und mündlicher Instruction nach, zu Papier bringen lassen, bittende daß ich solches in Gegewart der hierzu erbetenen Herrn Gezeugen ablesen möchte. Es lautet aber dieselbe also, wie nach folget:

Im Nahmen der heiligen und hochgelobten Dreyfaltigkeit Amen.

Ich Johann Stamberger beider Rechten Doctor und fürstlich Sächßischen Rath zu Eisenach. Urkunde und bekenne hiermit; demnach Gott der allmächtige, nach seinem göttlichen und allein weisen Rath mich hiebevor durch tödliches, jedoch seeliges Ableben meines lieben Eheweibes Catharina gebohrner Herwartin seel. in den betrübten Wittwenstand gesetzet, hingegen aber aus ungezweifelter gnädiger Providens mir hinwiederum per transitum ad secunda vota, ein christliches treues liebes Ehegemahl, die ehren tugendsame Barbara Susanna weiland Johann Breithaupts gewesenen Obersteuereinnehmers und Bürgermeisters allhier seel. eheleibliche Tochter bescheret, mit welcher ich bis dahero in Lieb, Fried und Einigkeit gelebet und so lang Gott will, noch lebe.

Als habe ich bey meinem nunmehro durch Gottes sonderbare gnädige Verleihung mit Ehren eingetretenen hohen Alter bevorab in jetzigen hochbetrübten gefährlichen Zeiten und Läuften meiner menschlichen Sterblichkeit christliche erinnert, zugleich aber dabey, weil ich weder mit vorgedachten meinem lieben Weibe, in erster, noch jetziger in anderer Ehe, Leibeserben erzeuget, angelegen seyn lassen wollen, wie nach meinem Nimmerseyn und tödlichen Hintritt aus dieser nichtigen und flüchtigen Welt, welcher in Gottes Willen stehet, nicht allein mein jetziges liebes Eheweib, ob benambt zeitlicher Nahrung halben, der Gebühr bedacht und versorget, sondern auch zwischen deroselben und meinen, wie ingleichen mehr seeligen gedachten meines ersten Weibes seel. nächsten Anverwandten wegen meines zeitlichen Verlassens, so ich ererbet, erworben und von meinem ersten Eheweibe seel. mir pleno jure angefallen, auch noch hinführo durch Gottes milden Segen erben oder erwerben möchte kein Mißverstand Zank und Zwietracht entstehen, sondern gute Einträchtigkeit und Freundschaft erhalten, vermehret und fortgepflanzet auch mein freundliches, treuherziges Gemüth und Gutthätigkeit gegen einen jedweden gespüret und sie dadurch zu dankbarlichen, rühmlichen Andenken und Bezeugung nach meinem Nimmerseyn desto mehr Ursach haben mögen, so hab ich aus guter reiflicher Vorbetracht und umbständigen Erwegungen,

aus guten freyen ungezwungenen Willen, bedächtlichen, auch bey gesunden Verstande, wie es nach meinem seeligen Absterben, so ich allein in des lieben Gottes gnädigen Willen stelle, mit meinem Beweg- und unbeweglichen Güthern gehalten werden soll, mein Testament und letzten Willen gemacht und verordnet, thue auch dasselbe hiermit in bester Form und maßen, als es immer am kräftigsten geschehen sollen und können, wie folget:

Und zwar anfänglichen sage ich dem allmächtigen getreuen, barmherzigen Gott für sein wahres Erkenntniß und sonsten insgemein vor alle grose vielfältige erzeigte und von Jugend auf bishero mir gnädig mitgetheilte geistliche und leibliche Güther und Wohlthaten von Grund meines Herzens demüthigsten Dank und noch die unsterbliche Seel mein höchster Schatz darum mir auch an deroselben ewigen Wohlfarth alles gelegen ist, so thue ich dieselbe jetzo vornehmlichen aber zur Zeit meines seeligen Abschieds dem getreuem grundgütigen Gott, in seine heilige Hände befehlen, der gewissen Hofnung und Zuversicht daß er solche aus lauter Gnaden und Barmherzigkeit um das höchstverdienstlichen bittern Leidens und Sterbens meines einigen Erlösers und Seeligmachers Jesu Christi willen, zu sich in die unaussprechliche Freude und Herrlichkeit auf und annehmen und mich durch eine fröhlige Auferstehung zum seeligen Miterben seines ewigen himmlischen Reiches machen werde.

Meinen Körper oder Leichnamb aber befehle ich hinwieder der Erden und begehre, daß derselbe mit christlichen gewöhnlichen Ceremonien allhier in die Pfarrkirchen zu St. Georgen ehrlichen zur Erden bestattet und beygesetzet werde, und will, daß hiernächst und zwar erster Gelegenheit auß meiner Verlassenschaft ein fein Epitaphium zum Ehrengedächtniß gefertiget und der Kirchenzierde an einem beoffenen Ort in jetzt bemelte Kirchen gesetzet, auch über das Grab ein Leichenstein verschaft und gelegt werden soll.

Diesem nach und meine schuldige Dankbarkeit gegen meinen lieben Gott in seinen Gliedmaßen in etwas zu bezeigen auch zu besserer Erhaltung Kirchen und Schulen, dann umb dero zu dem lieben Armuth tragenden

Affection willen etwas ad pias causas zu verschaffen und also dadurch ein christ und gottseliges Gedächtniß meines Nahmens zu hinterlassen; so legire und vermache ich Dreyhundert Gülden Markwehrung der vorgemeldten Kirchen zu St. Georgen allhier zu Eisenach und dann Zweyhundert Gülden gleichmäßiger Währung in die Kirchen zu St. Moritz zu Coburgk und will, daß beyde Verschaffungen, ein jedes an seinem Ort durch den Stadtrath daselbsten um gewisse Verzinnßungen ausgeliehen und dieselbe jährlichen auf den Tag Johannis Baptistä zu mein und vorhin seligen verstorbenen Haußfrauen erster Ehe Catharinen Herwartin seel. Gedächtniß, durch die verordnete Personen unter recht Haußarme nothleidende Leute und dürftige Schulknaben ausgetheilet werden sollen, und damit über solcher Ausspendung desto steifer zu ewigen Gebrauch gehalten werden möge, will ich mich zu beyden benahmten Stadträthen tröstlich versehen, gestalt sie denn dießfalls freundlich ersucht werden sollen, hierumb gebührliche Caution zu bestellen und gewöhnliche Reversalbriefe von sich zu geben.

Mehr vermache ich jetzt gemelter Kirchen zu Eisenach über obgesetztes noch Zweyhundert Gülden gleichmäßiger Währung, wovon die jährliche Abnutzungen wenigers nicht gedachter Rath mit Zuziehung oder Beyrath Herrn Superintendentens ad pios vsus und zu Gottesehren wohl und nützlich collociren und gebrauchen sollen.

Hierüber legire und verschaffe ich auch den Herren des Ministerii allhier, so wohl jetzigen als künftigen Einhundert Reichsthaler also und dergestalt, daß solch Capital an einem gewissen Ort ausgeliehen und die hievon jährlichen fallenden Pensiones zu einem neuen Jahr, meiner dabey zu gedenken unter sie getheilet werden, hieran der Herr Superintendens den dritten Theil als zwey Reichsthaler haben, die andere drey Diaconi in dem übrigen zugleich participiren sollen.

Alß auch Gott der allmächtige mir von Jugend auf zu meinen Studiis seine milde Gnade verliehen, so erkenne ich mich auch in alle Wege schuldig der lieben Jugend und Posterität zu freyen Künsten Anlaß zu geben und

zu nützlicher Fortsetzung ihrer Studien zuförderst aber auch meinem lieben getreuen Gott zu ehren, hinwiederum dankbarlich zu dienen, zu welchem Ende ich zwey Stipendia ein Academicum und ein Gymnasticum verordnet und thue solches hiermit also und dergestalt daß nach meinem seeligen tödlichen Hintritt aus meiner Verlassenschaft Sechshundert Gulden vorhin gedachter Wehrung zu einem Stipendio academico, welche dem Rath zu Eisenach und dann Fünfhundert Gulden zu einem Stipendio in das Gymnasium zu Coburg, die dem Rath daselbsten, doch uff dero beyderseits gewisse Versicherungen und Reversalen zugestellet und von demselbigen jährlichen Zinßen und Interessen zweyen Knaben zum studieren im Gymnasium zu Coburg und förders zu Jehna oder einer andern der Augspurgischen Confeßion verwandten Universität, Hülfe geleistet werden soll.

Es soll aber mit denselben also gehalten werden, daß meine aus dem Stambergerischen Geschlechte herkommende Freunde und Anverwandten, die da studieren und dazu qualificirt befunden werden, die Prärogativ und Vorzug auf beyde Stipendia, jedes insonderheit drey Jahr oder nach befindlicher Beschaffenheit vier oder mehr Jahr zu geniesen haben sollen.

So aber dero keiner vorhanden, sollen alsdann meiner seeligen verstorbenen Ehefrau Katharinen Freunde aus dem Herwartischen Geschlecht tam linea masculinae et femininae dieser beneficien eben auf vorgesetzte Maß fähig seyn und darunter ermeldeter beiderseits Freundschaft Knaben befunden, da bey eine sonderliche fein indoles verspüret, oder ein guter Profectus in ihren Studiis sich ereignet, sollen demselben um mehrer Beförderung willen, angeregte Stipendia weiter prorogirt und erstrecket werden und deren auch nicht vorhanden andere Bürgers und Landkinder auf vorhergehender Examination und befundene sattsame Qualification folgen, doch daß ein jeder auf jedes Stipendium drey Jahr und ohne sonderbahre erhebliche Motiven, weiter nicht zugelassen werde.

Und sollen diese beyde Stipendia zu meiner Gedächtniß die Stambergische genannt werden, wie dann auch diese beneficiarii ohne Unterschied

jähr-

jährlichen pro excolendis ingeniis und deren exploration ein specimen ihres profectus vel disputando vel perorando oder andern löblichen exercitiis ihnen selbsten zum besten zu ediren schuldig seyn sollen.

Diese beyde obspecificirte und aus gutherzigen Gemüth ad pios vsus destinirte Legata und Stipendia sambt und sonders sollen von der zu Coburg und in selbiger Pfleg befindlicher Verlassenschaft, insonderheit aber meiner zum theil in solidum und pleno jure mir am gefallener zum theil auch kauflichen an mich gebrachten Portionen Hofs zu Creitlitz und was dazu gehörig, gebührender maßen abgestattet und zur Genüge entrichtet werden.

Ich will auch um mehrerer Richtigkeit der Stipendien, die Inspection, so wohl die Examination und Prorogation derselben jetzigen und künftigen Herrn Superintendenten beneben E. E. Rath zu Eisenach und einem aus den Freunden, welchen man des Orts haben kann, ingleichen dem jetzigen und künftigen Herrn Superintendenten und Gymnasiarchen zu Coburg und abermals einem aus den Freunden hiermit anbefohlen und zugleich fleisig gebeten haben, solches gutwillig uf sich zu nehmen und mit allem Fleiß dahin bedacht zu seyn, damit allenthalben dießfalls richtig verfahren und es zuförderst zur Ehre Gottes und Ausbreitung seines heiligen Namens auch gemeinen Nutzen und der Jugend zum besten gereichen und diese meine treuherzige wohlgemeinte Verordnung nicht übel oder vergeblichen angewendet werden möge.

Hierüber legire und verschaffe ich auch mein Positiv in die Kirche zu St. Annen dahier zunechst am Georgenthor gelegen, und will, daß solches darinnen an einen füglichen Ort gesetzt, eine qualificirte Person, so damit unversehelichen umzugehen weiß, darüber verordnet und bey künftiger wieder Verrichtung des Gottesdienstes zu desselben Ehren nützlich gebraucht werde.

Solchem allen nach um ferner zum Principalstück eines Testaments zu schreiben; so ernenne instituire und setze ich ein zu meiner einzigen, rechten, wahrhaften und unzweiffelichen Erbin oben gedachte meine ietzige liebe Haußfrau Barbaram Susannam also und dergestalt, daß sie alles das

übrige, was in meiner Verlassenschaft befunden wird, es sey beweglich oder unbeweglich, an liegender oder werbenden Baarschaft, güldene Kleinodien, Ketten, Bildnisse, Ringe, Silbergeschirr, Pfandschaft, Haußgeräthe, Kisten, Kasten, und was darinnen ist, alles Zinn und Bettwergck ganz nichts ausgenommen, es habe Nahmen und werde befunden und angetroffen, wie und wo es wolle, es sey mein durch Gottesseegen erworben, oder angefallenes Guth, einig und allein vor sich behalten und haben soll.

Doch soll gedachte meine instituirte Erbin sich auch dieser meiner nachfolgenden Verordnung und Verschaffung in allem gemäß verhalten und zu reichen schuldig sey.

Erstlich weil in obiger meiner Legirung ad pios vſus zu befinden, daß die beede verschaffte Legata und Stipendia von denen von meinem lieben Eheweib erster Ehe Catharina Herbartin seeligen, theils pleno jure mir angefallenen, theils selbsten an mich erkauften Güther zu Coburg und Creidlitz genommen und förderlich zu würcklicher Vollstreckung solcher Legaten angewendet werden sollen, da will ich das andere und übrige von solchen Güthern hernach folgenden Personen benanntlich Johann Herwarthen fürstlich Sächsischen Ober-Renthschreiber allhier, sodann Heinrich Philip Spielhaußen gewesenen Ambtsverwesers zu Creuzburg seeligen nachgelaßenen Kindern Johann Lucas Spielhaußen und Johann Zacharias Spielhaußen und Susanna Christoph Catzentrunckens Haußfrauen also und dergestalt, daß solche nach abgestatteten beyden Stipendiis noch vorhandene Uebermaß in drey Theil geschlagen, davon obgedachter Herwart ein Theil, die Spielhaußischen Erben zwey Theil erheben und freundlich unter sich vertheilen, besonders aber beyde Linien als Herbartische und Spielhaußische bestes Fleißes und Vermögens darob seyn sollen, damit solche abgeordnete Legata und Stipendia um ihrer und der Ihrigen selbst eigenen also auch dero Nachkommen darunter versirenden Interesse willen, ohne einigen Vorschub, treulich zu Werk gerichtet werden mögen.

Nechst diesem und zum andern soll obgedachte meine Erbin schuldig seyn, meines lieben Bruders Georg Stambergers gewesenen Bürgers und Handelsmann zu Danzig seelig nachgelassenen Kindern, meine ganze Bibliothek vollständig und unverrückt beneben dem Positiv und dabey befindlichen Instrument, so ich ihnen hiermit legirt haben will, abfolgen zu lassen.

Drittens legire und verschaffe ich auch meines seelig verstorbenen Bruders Paul Stambergers hinterlassenen Kindern ingesambt 200 fl. nemblich folgendermaßen unter sich zu theilen, daß dem Sohn Hannß Jörg Stamberger 100 fl. den übrigen Töchtern auch 100 fl. gefolget werden soll.

Ueber dieses und zum vierten ob ich wol Ursach genugsam hätte meinen Bruder Chilian zu übergehen und auszuschließen, jedoch sollen demselbigen Einhundert Gulden, von meiner instituirten Erbin, gereicht und gegeben werden.

Letzlich und zum fünften legire und verschaffe ich, meines Schwagers Christian Cottens eheleiblichen Töchterlein Anna Dorotheen, welche wir beyde Eheleute eine Zeitlang bey uns gehabt und zu allen guten christlichen Tugenden angehalten und aufferzogen Fünfzig Reichsthaler, welche gleichfalls meine eingesetzte Erbin aus meiner Verlassenschaft abstatten und entrichten soll.

Alle diese jetzt erzehlte Legata soll offt ermelte meine Erbin, nach meinem tödlichen Hintritt, aus meiner Verlassenschaft unfehlbar und treulich ohne einige Wiederrede entrichten und abstatten.

Was aber nach solcher Abstattung an beweg und unbeweglichen Güthern übrig bleiben wird, solches alles soll meine instituirte Erbin einig und allein, ganz unbehindert und unbeeintrechtiget vor sich allein haben und behalten, auch damit ihres Gefallens zu walten und zu schalten gut fug und macht haben.

Wie nun dieses alles mein gänzlicher Will und Meinung ist, und ich

es bey meinem guten Gewissen auch ungezwungen und ungedrungen ganz freywillig gesunder Vernunft disponiret legiret und verordnet habe.

Also und in gleicher maßen will ich auch, daß allen demselben, so hierinn verordnet, von allerseits wirklichen nachgelebet, auch alles und jedes seines Inhalts innerhalb Jahresfrist der Gebühr und äusersten Möglichkeit nach vollzogen und also mein letzter Will gänzlich erfüllet werde, da auch einer oder der andere unter den Legatarien dieser meiner wohl bedächtigen und gutherzig gemeinten Vermachung sich widersetzen, oder mir deßwegen übel nachreden würde, der oder dieselben sollen alle dessen, was sie hieraus zu hoffen und zu gewarten gehabt, gänzlich privirt und verlustig seyn und solches denen gehorsamen zu wachsen.

So auch dieser mein letzter Will, als ein zierlich Testament zu recht nicht bestehen, noch gelten solle, will ich doch, daß derselbe wenigers nicht, als ein Codicill oder sonsten ein ander letzter Will beständig und kräftig seyn und bleiben soll, ita, vt valeat omni meliori modo, quo de jure valere potest et debet.

Ich behalte mir auch hierbey bevor, dieß mein Testament und letzten Willen, meiner Gelegenheit nach, in einem oder dem andern zu vermehren zu mindern und zu verbessern oder auch wohl gar uffzuheben und damit keinesweges verbunden zu seyn. Und bitte darauf ganz unterthäniges gehorsames Fleises die Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten und Herren, Herrn Johann Philippen und Herrn Friedrich Wilhelm Gebrüdere, Herzogen zu Sachßen, Jülich Cleve und Bergck Landgraffen in Thüringen, Marggraffen zu Meißen, Graffen zu der Marck und Ravensberg Herrn zu Ravenstein Altenburgischer Lienien, meine gnädigste Fürsten und Herrn und die auch Durchlauchtige Hochgeborne Fürsten und Herren Herrn Wilhelm, Herrn Albrechten Herrn Ernsten und Herrn Bernharden Herzogen zu Sachßen Jülich, Cleve und Berg, Weimarischer Lienien, meine gnädige Fürsten und Herrn, so wohl deren wohl verordneten Räthe und sonsten eine jede Obrigkeit so hierunter ersucht werden möchte, daß Ihro Fürstl. Gnaden, und wie ob diesen meinen letzten Willen und Verordnung

gnädig und grosgünstig halten, denselben streckliche exequiren und mich wohlmeynenden Testatorn, Gott zu Lob, Ehr und Preiß, so wohl denen instituirten Erben und Legatariis zum Besten darbey schützen und beständiglichen Handhaben und die reichliche recompension von göttlicher Allmacht gewarten wollen. Gestalt ich auch die ehrbare vorsichtige und wohlweise Stadträthe obbenahmt fleisig bitte, die vorbemelte Legata zu milden Sachen und insonderheit das darinnen enthaltene Interesse pauperum besten Fleißes in Acht zu nehmen und zu befördern, daß sie nicht in Abfall kommen.

Diesem nach bitte ich euch Notarium mir über dieses mein Testament und auffgerichtete letzte Willens-Verordnung eins oder mehr Instrumenta gegen die Gebühr zu verfertigen und auszuantworten, welches ich endes besagter Notarius uff des Herrn Testatoris zimbliches bitten tragenden Amtshalber gethan, welches alles geschehen im Jahr Indiction Kaiserlicher Regierung Monat, Tag, Stunde, Ort und Ende in Beyseyn der wohlehrwürdigen großachtbaren hochgelahrten vorsichtigen und wohlweisen Herrn Johann Wagners Superintendentens, Herrn Georg Melchiors über die Heyden, Herrn Heinrich Rödigers, I. U. D., Herrn Christophori Kerni M. D., Herrn M. Jeremiä Weinrichs Rectoris, Br. Caspar Uvemanns, Sebastian Rabens Fürstl. Amtsschreibers, Eucharii Schnaußen, alß glaubwürdigen Zeugen hierzu insonderheit erfordert und gebeten.

(L.S.)
Johann Wagner Superint.
in Ermangelung meines Petschafts
subscripsi.

(L.S.)
Georgius Melchior über
die Heyden Ilen. Z. P. M.

(L.S.)
Ich Heinrich Rödiger I. U. D.
bekenne, daß Hr. D. Stemberger
auffzuruffen, mit Ja und Haupt zu
wincken, sein befohlenes Testament
bekräftiget.

(L.S.)
Christophorus Kernius D.
als zu diesem Testament erforderter Zeug in fidem.

(L.S.)

M. Jeremias Weinrich mit meiner eigen Hand und Subscription bekenne hiermit, daß uff mein sonderbar Fragen, ob dieses Testament cräftig seyn solte, der Herr D. Stamberger mir deutlich geantwortet Ja.

(L.S.)

Ich Caspar Avemann bekenne als beruffener Zeug, daß Herr Doctor Stamberger dieses Testament vorgelesen und darauf befragt, ob dieses sein Wille mit Ja, und ach Ja, auch andere Zeichen bekräftiget.

(L.S.)

Sebastian Rabe Not. Caes. Publ. und Amtsschreiber allhier als zu diesem Testament erbetener Zeug in fidem subscribsit.

(L.S.)

Ich Eucharius Schnauß hierzu erforderter Zeug bekenne, daß Herr D. Stamberger sein Testament mit einem dreyfachen Ja bestetiget.

(L.S.)

Johann Stamberger.

Und dieweil ich Nicolaus Rhön Not. Publ. Caes. und dieser Zeit fürstl. Sächs. Canzleyregistrator allhier zu Eisenach bey Aufrichtung dieses Testaments, Verschaffung der Legaten und Einsetzung des Erbens sambt allen andern obbeschriebenen Dingen neben vorgenannten Herren Zeugen selbst persönlich gegenwärtig gewesen, die Puncta alle und jede dem Herrn Testatori und Zeugen öffentlich und deutlich vorgelesen, auch als er von mir dem Notario und ezlichen Zeugen befragt worden, ob dasjenige, was vorgelesen worden sein letzter Wille sey, derselbe sowol vor, als nach der Vorlesung, mit Ja dreymahl geantwortet und mit Neigung des Haupts solches bezeuget.

Als habe ich dieß Instrument hierüber verfertiget, um ezlicher meiner Geschäfte willen dasselbe durch einen andern uff vorgehende sieben und ein halb Blat, treulich abschreiben lassen, nachgehends mit meinem Protocoll collacioniret und gleichstimmig befunden, auch zu mehrer Beglaubigung

mich mit Tauf und Zunahmen unterschrieben und mein gewöhnlich Notariat Signet aufgetrucket.

Hierzu in specie requirirt und erbethen

(L.S.) Nicolaus Rhön Not. Publ.

Nr. XI.

Testament

Mein Johann Conrads von Scheres genannt Zieritz.

In dem Allerheiligsten Nahmen des Allmächtigen Dreyeinigen GOTTES, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes, der über Todt und Leben Herr ist Amen!

Nach dem Ich, Johann Conrad von Scheres genannt Zieritz, mich allezeit von Jugend auf, unvergeßlich erinnert, daß gleich andern Menschen, um der Sünde willen, dem zeitlichen Todt unterworffen, und wegen der Ungewißheit des Endes meines flüchtigen und sterblichen Lebens sich gebühre, in Zeiten mich darzu anzuschicken, und damit zu allen von Gott verhängenden Fällen in christlicher Bereitschafft stehen, und bey dessen Heranrückung dieses Irrdischen mit dem Himmlischen seelig verwechseln möge; so habe billig gesuchet sterben zu lernen, so bald ich angefangen zu leben, und mit zunehmenden Verstand gelernet, daß der Anfang meines Lebens der Anfang meines Todtes seyn, auch daher unter ander behörigen Veranstaltungen, aus eigenem freyen Willen und gutem Wohlbedacht, ohne alle Beredung und Anhandegebung, hierinnen meinen beständig beschlossenen letzten Willen und testamentliche Disposition verfaßet. Allermaßen nun

Zum Ersten, meine mit meines allerliebsten Heylandes Jesu Christi, wahren Gottes Blute theuer erkaufte Seele ihme täglich zu treuen Händen, im Leben und Sterben anbefehle, und sie alldort für den Angesich-

te der gebenedeyten Dreyeinigkeit, der fröhlichen Auferstehung meines Leibes zur verlangenden Wiedervereinigung, erwarten wird: Also soll

Zum Andern, dieser in der Pfarrkirche allhier, wann in diesen Lande oder in der Nähe herum mein Leben beschließe, an Ort und Ende, auch auf Art und Weiße, wie es absonderlich verzeichnen und beschreiben will, in seine außerwehlte Schlafkammer zur Erden bestattet: Alsdann

Zum Dritten, für die Grabesstelle, ob es gleich ganz ein abgelegener Ort und Winkel ist, so jezt nur mit ausgeräumten Holtze- und Eisenabgängen angefüllt ist, vierzig Gülden Frk., dem Gotteshauße bezahlet, und alles in das Kirchenbuch, zur künftigen Nachricht eingetragen: Auch

Zum Vierten, von meinem Confessionario aus dem hiesigen Ministerio, unter die sämmtlichen Herren Geistlichen, auch lateinisch und teutsche Schul-Collegen bey hiesiger Residenz-Stadt, dann die armen Schüler und Knaben in der lateinischen Schulen und Hauß — auch andere Arme, dürfftige Leute in den Hospitälern und Lazarethen, inner und außerhalb der Stadt und Vorstädten mit Einrathung des Herrn Superintendenten, zwanzig fl. gleiche Wehrung, respective statt der sogenannten Iurium stolae und zur Beysteuer vertheilet werden.

Zum Fünften, zu meinem universal Erben bekenne ich zu gleichen Antheilen meine beyde liebe leibliche Brüder, Hr. Bernhard Friedrich und Hr. Sebastian Friedrich von Scheres genannt Zieritz, die ohnedem auch haeredes ab intestato weren: Dergestalt und also daß, weil, aus bewegenden erheblichen Ursachen im ledigen unverehlichten Stande mein Leben zu beschließen mir fürgesetzet, sie alles und jedes, was alsdann an zeitlichen Vermögen hinterlassen und absonderlich verlegiret und verschicket, es sey was und wo es wolle, ohne Unterschied, honesto institutionis titulo, an sich nehmen und einer dem andern durch sein zeitliches Ableben damit befällen. Hingegen

Zum

Zum Sechsten, dem halbbürtigen Bruder oder Fratri consanguineo, Hr. Theodor Bernhard von Scheres genannt Zieritz, wenn er, bey meinem Ableben, noch am Leben ist, Einhundert Thaler, nebst einem Trauermantel und etwas von dem leinen Geräthe, so ich am Leibe getragen, zu einem, hiemit zum guten brüderlichen Andenken, ausgesezten Vermächtniß aus meiner Verlassenschafft abliefern. Dieser auch jenen, wann sie alle beyde vor, oder nach meinen Tod, ohne Leibeserben, nach einander versterben, universaliter substituiret und in ihre Stelle eingesetzet seyn. Jedoch daß

Zum Siebenten, wann von keinem unter ihnen dreyen männlichen Leibeserben bleiben, gefolglich der Stammnahme in Teutschland abgehet, dasjenige, was von meiner angefallenen Erbschafft zu der Zeit alsdann noch übrig ist, nicht auf ihre Ehefrauen, noch nach der Verheyrathung ihrer Tochter, welche es bis zur Verehlichung zu geniesen haben, so viel jedern ihrem Herrn Vater als derem obige Befällung unter einander anderst nicht, als auf den Fall ihres Versterbens, ohne eheliche Leibeserben, oder dieser nachher erfolgenden Abgang zu verstehen, zu seinem Theil davon zugekommen, in andere Familien hinein, noch auf andere nachfolgende väter- oder mütterliche collateral-Verwandte in consanguinitate oder affinitate, in- oder außerhalb Teutschland devolviret, sondern insgesammt, wie es Nahmen hat, anhero wieder verabfolget, verkäuflich nochmals loßgeschlagen und zugleichmäßigen Capitalien ad pias causas, wie unten hernach folget, zuförderst Gott zu Ehren, dem gemeinen Wesen in allen dreyen Hauptständen zum befördernden Aufnehmen, und mir nach meinem tödtlichen Hintritt zum Angedächtniß in der Fremde, angeleget werde. Worvon

Zum Achten, meine Bibliothek, wie auch die, theils aus meiner lieben seel. Eltern, Großeltern und andern Anverwandten Nachlassenschafft, aus meinem Vaterlande mitgebrachte, theils aus einigen Erbschafften, zu Nürnberg und Bayreuth überkommene und eingehandelte, theils alldort und

hier von selbst colligirte und zu dem Endzweck zuförderst, daß mich derselben im Leben in meinen Diensten, und mittelst der Beyeinanderbehaltung, andere nach meinem Tode, in ihren Functionen, zu der Hochfürstl. gnädigsten Herrschafften und der beyden erbvereinigten Chur- und Hochfürstl. Häuser Sachsen und Brandenburg nachdem es die göttliche Providenz gefüget, daß zu den obhabenden Chargen in dem ersten, aus dem lezten die Meinige aus der väter- und mütterlicher Familie lange Jahre, in vornehmen Officiis bedienet gewesen, gelanget, ersprießenden Diensten und dero Landen Besten und Aufnahmen gebrauchen könnten, zusammen getragene Manuscripta sammt und sonders, mit denen darzu gehörigen Repositoriis und Schränken, meinem Contrefait und andern darinnen aufgesezten und aufgehängeten Bildern und Gemählden, auch aller andern Zugehörnisse, uneingebundenen Büchern und andern, wie sie sich bey meinen seel. Ableben wird eingerichtet befinden, zu alhiesiger Hochfürstl. Regierungs-Canzley Bescheide und legire, weil in Ansehung, daß sie mit großen Fleiß und Kosten also comportiret, nicht gerne wollte, daß sie getrennet werde, und meinen Brüdern, die mit dergleichen ohnedem versehen seyn, und denen, wann sie ein- und anderes Buch daraus verlangen, es gegen einen Schein, der nachrichtlichen beyzulegen, zu voraus zu verabfolgen deren Abführung und Gemeinschafft nur Unkosten und Unstatten verursachen würde. Und zwar solchergestalt und in diesem Maaß und Bedingniß, dasselbe nachdem darüber von mir mühsamlich gefertigten und den Preiß enthaltendem Inventario, revidiret gefolglich dorthin transponiret, dem Archivario oder Canzley-Registratori die Aufsicht jedesmal darüber, mit der Incumbenz daß, was daraus gegen eine recognition verliehen wird, in ein besonderes Buch aufgezeichnet, der Commodatarius zur ohnbefleckenden Säubererhaltung erinnert, zu rechter Zeit zurückgefordert, und in die rechte Stelle wiedergesetzet, alles ordentlich zur desto geschwindern und bequemern Ausfindung, mit richtiger Special-Indicibus, nach den Materien der Autoren, con- oder disjunctim die aus dem generali leichtlich zu fertigen, gehalten, und etwann jährlich einmal eine revidirende Durchsehung nach selbiger angestellet,

anvertrauet, unzergänzt, ohne alle Veräusserung, Vertauschung oder Vermengung mit andern Bibliothecen, unter andern auch frommen und aufrichtigen Studiosis Iuris, die aus Mangel der Mittel ihnen selbsten die Bedürfniß an Büchern nicht vermögen anzuschaffen, und sich hieselbst entweder als angesessene Stadt und Landkinder oder sonsten als bekannte Forenses und Fremdlinge, sich eine Zeitlang allhier aufzuhalten intentioniret seynd, zum Behuff und Gebrauch bey einander behalten, in memoriam, und zum fortpflanzenden fortwührigen Andenken auf die Nachkommen, in dem Gemach, wo hinein sie transferirt wird, diese legirende Verschickung in einer mit meinem Bildniß aufhängenden Tafel verzeichnet, und die Schlüssel im Archiv oder in der Registratur verwahrlich aufgehoben werden. Da hingegen, was bey der Canzley aufgesetzet, und dahin gehöret, so fort, um es nicht in andere Hände, nach meinen Absterben kommen zu lassen, ad acta dahin ausgeantwortet, oder in denen verschlossenen Behältnissen daroben wird zu finden seyn; die übrige mich und meine beiden leiblichen Gebrüderen concernirende privat Documenta und Briefschafften aber, die absonderlich verwahret liegen, ihnen insgesammt zu extradiren stehen. Hiernebst

Zum Neunten, meine bey der hiesigen Hochfürstl. Cammer und der Landschafft des Markgrafthums Brandenburg Bayreuth, ausweiß der vorhandenen verschiedenen Obligationen, mit 4000 am ersten- und 3600 thlr. am andern Orte ausständige auf 7600 thlr. zusammen sich belaufende Activ Schuldposten zu einem perpetuirten Capital pro piis causis oder zu milden Sachen, sie bleiben daselbst bestehen, oder werden auf vorhergehende Loßkündigung anderswo zur sichern Verzinßung ausgeliehen, dahin legando in Kraft dieses, aussetze und destinire, daß von dieser Hauptsumme der Siebentausend Sechshundert Thaler jährlich zu dreyhundert und achtzig Thalern à 5 von 100 reichs und landüblicher maßen sich betragende Zinßen zwar jedem meiner beyden leiblichen Brüder, alle Jahre auf Lebenslang, so, daß mit eines jedweder von

ihnen erfolgenden Tode desselben rata, ohne accrescirende devolvirung auf den andern oder ihre Erben wieder zufället, Einhundert Thaler gezahlet, die nach Abzug sothaner 200 rthl. aber restituirende 180 rthl. mit den zurückgehenden Zufall, nach eines und endlichen aller beyder tödlichen Abscheiden aus diesem zeitlichen Leben, gefolglich alsdann die völlige obbemeldete Summe der jährlichen Abzinßung also angewendet, daß davon jedesmal den 24. Junii am Tage Iohannis Baptistae dem Herrn Superintendenten und denen 4 Herrn Diaconis bey der alhiesigen Stadtpfarrkirchen, funfzehn — denen sieben Collegen aber bey der lateinischen Stadtschulen, mit dem Kirchner und zweyen teutschen Schulmeistern in der Stadt zwanzig Gulden Frk. zu gleicher Vertheilung unter ihnen allerseits, respective an drey und an zwey Gulden auf jeden, abgereicht, auch acht Gulden unter arme Knaben in Paedagogio und obbemeldeter lateinischen Stadtschulen distribuiret, und am Tage Conradi den 26. Nov. neun Gulden in den Pfarr- und Schuldienerwittben-Cassen verabfolget, und acht Gulden unter die Armen deren in 4. §. oben gedacht ausgespendet: Ferner ein freyes Kost-beneficium an einem Tisch in den Convictorio bey dem hiesigem Gymnasio für einen gottfürchtenden und zum Studiren fähigen Jüngling, der in selbigen dafür pro Cathedra, wechselsweiß, an einem von selbigen beiden Tagen, mit dessen anerinnernder Erwehnung, eine Oration über ein gewisses von der Erlösung aller christlich beständigen Kreutzträgern, durch einen sanftseeligen Todt von allen Trübsalen und Verfolgungen, von deren abscheidenten Seelen Aufnehmung in ihres Herrn Freude, von deren seeligen Zustande nach der Absönderung von den Leibern, von dieser sanften Grabesruhe unter göttlicher Aufsicht und Bewahrung, von deren freudigen Auferstehung am jüngsten Tage, von beyder nochmaliger Wiedervereinigung und deren Einführung in das immerwährende allerseeligste Freudenleben, auch von dergleichen seelig verstorbenen billig fortpflanzendes Gedächtniß auf die Nachwelt handeln, das oder dahin abzielendes dictum Biblicum worbey allerstets zum Anfang dieses Lied: O wie seelig seyd ihr doch ihr frommen, die ihr durch den Tod zu Gott gekommen; und zum Ende: Ich weiß daß

mein Erlöser lebt, ob ich schon hier auf Erden rc. die unter der Ueberschrift von Todbegräbniß und Auferstehung der Todten, in dem Anno 1685, zu Bayreuth gedruckten, in meiner Bibliothec vorhandenen Markgräfl. Brandenburg. Culmbachischen Gesangbuche, pag. 632 und 630 sich befinden, choraliter abzusingen, zu halten, gestifftet seyn, auch ein oder ein paar Stipendia academica, für einen oder 2 Studios. Theologiae oder Iuris, bey denen wie auch obigen von 14 bis auf das 18. oder 19. alters Jahr, vier in fünf Jahr nach einander, bey dem jedesmaligen beneficiario sich erstreckenden gymnastischen alimentations Gestifte, meine Befreundete, da sich jemand aus ihnen darum anmeldet, andern vorzuziehn, und nach ihnen solches, oder solche von dreyen zu dreyen oder von vier zu vier Jahren durch Umwechselung, einem hiesigen Stadt oder Landkinde aus dem Fürstenthum Coburg, und einem Bayreuthischen Stadt oder Landkinde, aus selbigen Fürstenthum bey einer teutschen evangelisch-lutherischen Universität zu conferiren angeordnet: Nichtweniger zu reparirung bußwürdiger Kirchengebäude, wo die Gotteshäußer nichts darzu im Vermögen haben, Verpflegung und Forthelfung nothleidenter Exulanten und um der evangelischen Glaubenslehre vertriebener, oder zu selbster von andern irrigen Religionen umgetretenen Mitchristen, und Vermehrung meiner verlegirten Bibliothek mit benöthigten neuen Büchern, und Einbindung der hinterbliebenen rohen und uneingebundenen Materien, die hernach alle gleich andern, in weiß Pergament und grün auf den Schnitt oder wie andere Manuscripta, einzubinden und mit meinen Nahmen zu bezeichnen, ein und anders nach der Nothdurft, angewendet, sondern was überbleibet und jährlich etwann bestehet, bestehet mit der Zeit zu Vermehrung des Capitals, zur nochmaligen gleichmäßigen Anlegung und augmentirender Erhöhung sothaner Legaten, sonderlich multiplcirung der vertestirten gymnastischen und academischen Stipendiat-beneficien auf Art und Weise wie vor angeführet, zusammen gesparet werden. Alleine gleichwie

Zehentes, alle und jede solche Legata pro piis causis und zu milden Stiftungen, die gleichwohl auf ein merkliches ansteigen, zur Aus-

breitung der Ehre Gottes fortpflanzenden Aufnehmen unserer reinen evangelisch-lutherischen Lehrbekänntniß, Beybehaltung freyer Künsten und Studien und Forthelfung der Armuth und christlicher Conversorum, damit diese zur rechten Beständigkeit angemuntert, und andere die mit gleichen Bekehrungsgedanken umgehen, nicht abgeschrecket werden, treumeinend angesehen, und lediglich armen mittellosen, die sich selbst nicht fortzubringen vermögen, oder, von den ihrigen keinen ausreichlichen Vorschub, aus Armuth und Unvermögen, zu erwarten haben, dabey gottseelig, tugendhaft redlich, sittig, in Kleidungen ehrbar, nicht a la modisch, demüthig und soviel die Pfarr und Schuldiener-Wittben oder andere Wittben betrift, rechte Wittben, wie der Christ Gottes 1. ad Timoth. 5, 16. redet, das ist selbst eingezogen seynd, auch ihre Kinder zur Frömmigkeit, Gottesfurcht, Demuth, Niederträchtigkeit und Entäußerung von dem anjetzigen in Schwang gehenden und überhandnehmenden, grundbösen üppigen Weltweisen angewöhnen und anhalten, zuzuwenden, auch von der hochfürstl. Regierung und Consistorio alhier die darüber die Aufsicht conjunctim zu führen, dahin Vorsorge zu tragen, daß sie in die Stiftungs- Erb- und Einnahms-Bücher und Register, bey diesen piis Corporibus, jeden Orts richtig verzeichnet und eingeschrieben, dieses meines gegenwärtigen Testaments Original, mit den Obligationen und Verschreibungs- oder Schuldbriefen, in dem Archiv- oder Registratur-Gewölbe versiegelt asserviret, die jährliche Zinßen von denen Bayreuthischen Capitalien zu rechter Zeit, ohne Aufschwellung anhero eingebracht, diese auch selbst künftig alldort erhoben und hier im Lande wieder ausgeliehen, und an sichern Orten auf genugsame unterpfändliche assecurationes angeleget, zu dem worzu ein jedes geordnet und verschaffet, unveränderlich verwendet, wann dergleichen im vorhergehenden beschriebenen hülffdürftige Personen aus benannten Markgraffthum Bayreuth mit glaubwürdiger Attestaten, sich anmelden, ihnen ebenfals die Nothdurfft abgegeben, alles ordentlich in Einnahme und Ausgabe von den Archivario und Cantzley Registratore, deme hieraus, für solche Mühe eine, nach dieser Unterscheid jährlich zu determiniren stehende Er-

gözlichkeit in Rechnung zu passiren, mit glaubhafften Bescheinigungen, daß man von Jahren zu Jahren, nachrichtlich wissen könne, was eingegangen, oder noch aussenständig, und was mit der Regierung und des Consistorii Vorbewust wieder ausgegeben, auch ob es mit den Capitalien Veränderung vorgegangen, und wie sie auf etwan beschehene Loßkündigung oder vermüßigte Einhebung anderweit nützlich untergebracht, verrechnet nichts darbey zum Schaden und Nachtheil, mit Beschwerung des Gewissens und Nachziehung göttlichen Unsegens, Fluches und zeitlicher und ewiger Bestrafung verwahrloßet, verabsäumet oder anderwärts gemißbrauchet sondern in allen und jeden dieser mein lezter Wille mit seinen praesuppositis, conditionen und Bedingnissen, nach den Unterschied der Zeit und Läufften, vollkommentlich erfüllet werde: Also sollen, wann derselben disponirtermaßen nicht vollständig nachgelebet würde, die legata pro repudiatis et ademptis gehalten, und auf dergleichen unverhoffenden Fall meinen instituirten Testaments-Erben und substituirten Erbschafften oder deren descendirenden Nachkommen, sowohl männ- als weiblichen, ohne den sonsten deshalben oben gemachten Unterschied, anheim fallen; jedoch daß sie die Helffte davon zu milden Anordnungen, und vornehmlich zu Stipendiis für den studirenden Posteris aus der Familie der von Scheres genannt Zieritz, mir zum propagiren, dem guten Andenken und den Geschlechte zum aufnehmensten Besten destiniren und widmen. Welches alles auch über dieses einzig und allein

Zum Eilften, auf den Event sich verstehet, wann nach Gottes heilsamen Willen in herrschafftlichen Diensten im Lande mein Leben endige, und darinnen die auserwehlte Grabstätte erlange, oder in der Nähe sterbe, und mein verblichener Cörper hergeführet und hinein geleget wird.

Zum Zwölften, wofern sich einige verificirliche passiv-Schulden deren Abtilgung mir sonsten jederzeit dermaßen angelegen gewesen, daß nicht gerne und mit Willen einige anstehen lassen, über Verhoffen, nach meinen Absterben, finden, haben deren Abstattung meine leiblichen Brüder,

tanquam instituti haeredes, von den Besoldungs-Rest und meiner andern Nachlassenschafft zu verfügen; indem

Zum Dreyzehnten, die mit guten Wohlbedacht geordnete Legata mit keiner Detraction ex senatus consulto Trebelliano, Lege Falcidia, vel alio quocunque capite, wie es Nahmen haben mögte, ob favorem causarum piarum sich beschwehren lassen, noch beschwerdet werden sollen; besondern es meine beide liebe leiblichen Brüder, in allen und jeden, bey deme, was in anerinnernder Erwegung daß der allerweißeste Gott, da er mich ex causa religionis meinem geführten sehnlichen Wunsche nach bey einer nach seinem gerechten Willen erfolgten Verhängtniß, derentwegen ich gethan, was ich aus fürgesezter Beständigkeit und christgeziemender getreuen Sorgfalt gegen und für der erkannten seeligmachenden evangel. lutherischen Glaubenslehre meinem Gewissen nach thun sollen, und in meinen Vermögen gewesen, auch gedultig getragen und gelitten habe, daß mir nach Gottes Rath zugestoßen, und von seiner Hand mir zugesendet, heißen ausgehn, sowohl aus meinen rechten als aus meinen andern Vaterlande, und von meiner Freundschafft aus meines Vaters Hause in dieses Sachsen Land, daß er mir durch seine väterliche Vorsorge wunderlich gezeiget, mich gesegnet, mein Helfer gewesen, und wie ich ein Fremdling geworden in fremden Lande mich meines Vaters Haus vergessen, und darinnen wachsen lassen, welcher Barmherzigkeit und Treue die er an mir seinem Knechte gethan hat, ich viel zu gering bin! Aus dancknehmigen Vorbedacht testiret und veranstaltet, um so mehr als ich nun gleich wohl einem als des andern Weges, noch ein gutes brüderliches Andenken haereditario jure zugehet, sie auch keine haeredes necessarii seyn, und wann nicht unverheyrathet geblieben, ein ganz anderes bey meiner wenigen Erbschafft erfolget wäre, unabsetzlich ihren christanständigen Gott fürchtenden Gewissen nach, darauf ich es binde und ausstelle zur Ererbung göttlichen Seegens, beruhen zu lassen, und diese meine genugsam erwogene testamentliche Gemüthsmeinung völlig zu Werk

zu richten. Dergleichen auch mein halbbürtiger Bruder, wann es zu dem oben im 6. §. am Ende bemerkten Fall gegen Zuversicht ausschlagen würde, unausseßlich und ohne alle Ausschreitung zu thun wissen wird; wanhero zu dessen Versicherung

Zum Vierzehnten, die hochfürstl. Regierung hiesigen Orts ganz dienstlichst ersuche, sich mit deren vollziehenden Execution, quae ultima post mortem est solatium ohnschwer zu beladen, auf daß derjenige, der solche zu brechen, zu invalidiren und aufzuheben suchen und trachten möchte, es sey wer es wolle, ohne Unterscheidung mit Nachdruck und obrigkeitlichen Ernst darvon abgehalten werde. Dann dieses alles

Zum Funfzehnten, mein beständiger lezter und unwiderruflicher Wille ist und bleibet, den ich darum mit ausdrücklicher revocirung und annullirung des ehevorigen zu Bayreuth den 5. Aug. 1684 aufgerichteten und mit dem gänzlichen den 12. Jun. 1688 erfolgten Abzug von der ipso facto erloschenem, auch darum entsiegeltem, und wiederum cancellirenden Testaments, und dessen eingelegten testamentlichen Beyzettels, von 5. May und 27. Oct. 1687 und 24. Martii 1688 bey Zeiten aufgezeichnet, darmit nachdem mir unbewust, wann und wie mich mein allerliebster Gott aus dieser Vergänglichkeit abfordern möchte, mich auch gar nicht gerne auf meinen Todtenbette um etwas zeitliches bekümmern wollte, man wisse, wie etwan weil ich fremde hier bin und von den Meinigen ziemlich weit entfernt in einem und andern zu verfahren.

Welche meine testamentarische Disposition, wofern sie, wieder Verhoffen aus Mangel einiger Formalsolennität als ein solennes Testamentum nicht gültig seyn, oder zum Bestand und Vollziehung als solches es erfordert nicht kommen, und zu recht bestehen könnte oder möchte, die ich doch hiermit in zierlicher und rechts zulänglicher Form erstattet und erfüllet haben will, ob wäre es mit ausdrücklichen Worten hierinnen gesetzet und begriffen, sodann zum wenigsten die Krafft und Würkung eines Codicills, gemeinen

Gütervertheilung, donationis mortis causa, oder eines andern verbindlichen unumstößlichen Geschäfts und Vermächtnisses, wie das genennet werden könnte, haben und behalten soll; ita ut valeat omni meliori modo, quo de jure valere potest: Und so ich auch über lang oder kurz, wie ich es hiemit frey und vorbehalt ausbedinge, durch eingelegte und beygefügte Zettul unter meiner eignen Hand oder blosen Nahmensunterschrifft und Siegel per modum eines Codicillischen Beybriefes, oder anderer verordnenden Satzung etwas änderte, oder ferneres und mehreres disponirte, bestättige und confirmire ich es voraus, durch dieses Testament, also, daß es nicht weniger kräftig sey, und gelte, auch denen, unter der separirten testamentarischen Execution der hiesigen hochfürstl. Regierung oder deren und des hochfürstl. Consistorii conjungirten gesamt Aufsehen und Oberadministration, so viel die sämtliche Legata ad pias causas betrifft, ohne Widersprechung, nachgelebet werde, gleich ob es darinnen in specie von Worten zu Worten exprimiret und demselben buchstäblich einverleibet stünde, treulich und ohn alle Gefährt. Indessen damit

Zum Sechzehenten, was auf meinem Todteslager nachherigen in solcher eingezogenen Enge, als es absonderlich verfassen will, vollzogenen Abendbegräbniß, Abfertigung meines Gesindes und Abzahlung der etwann zurückbleibenden Schulden muß angewendet werden und vergnüget, ohne Angreiffung des an harten Sorten vorhandenen baaren Geldes unverweilet bey Handen sey, können die, bis auf mein seel. Ableben von meinen Capitalien, pro rata temporis verfallenen Zinnßen auch Geld- und Deputat-Besoldungsresten, worvon diese, zu dem Ende samt und sonders verkäuflich hinzugeben, hierzugezogen und gebrauchet, gegen über, meine Mobilien an Baarschafft, Geschmeide, Silbergeschirr, zum Bettgewand, leinen Zeug, Kleidern, Pferde und Gutschen, Zubehörniß, den aus denen erstern, bey etwa sich zu lange verziehender Ueberkunft eines von meinen Erben, oder ihrer Gevollmächtigten, einlösenden Gelde und Kaufschilling, und andern, Nachtransportirung der Bibliothek auf die Canzley und Aufkündigung der

Bestandzimmer, in ein Miethsgewölbe, auf daß nichts abhändig und verlohren gehe, auch alles für Beschädigung und Verunglückung gesichert bleibe, in dem Kastenbehältnissen und Fässern, worinnen sie befindlich oder noch einzupacken, verwahrlich beygesetzet, doch diejenige Fahrniß und das Hausgeräthe, so nicht füglich abzuführen und fortzubringen oder sich nicht bequemlich aufheben lässet, zu Gelde gemacht, und dieses in so lange in Verwahrung behalten werden, bis meine oberbende Brüder entweder selbst, zu deren Abholung ankommen, oder jemanden mit einer Legitimation dazu anhero schicken.

Der große Seegen-Gott lasse gesegnet seyn, und meinen instituirten Erben, sowohl als auch denen Legatariis, denen es aus guten aufrichtigen Herzen zugewendet, gedeyen, und ersprießlich zu gute kommen. Wie dann die Herrn Testaments-Executores darauf zu sehen haben, daß alles durchaus erfüllet, einem jedem das Seinige verabfolget, und nichts darvon anderst wohin gezogen und verwendet werde, damit ihnen wiedrigens daraus nicht schwere Verantwortung in ihren Gewissen gegen Gott, oder den ihrigen Unseegen zuwachße.

Gott sey ewiges Lob, daß nichts unrechtes darunter ist, leztlich will hiermit von meinen Gebrüdern und allen Anverwandten Abschied genommen, und sie samt und sonders zur lezten Absegnung dem obschirmenden Machtschutz des allgewaltigen Gottes getreulichst anbefohlen, auch ihnen darbey alles gesegneten Leibes und Seelen wohlergehn von Herzen angewünschet haben! Es seegne mein Gott, der mich von allem Uebel die Zeit meines Lebens erlöset hat, dieselbige von oben herab, sey in allen Gnaden mit ihnen, behüte sie für allem Unfall an Seele und Leib, gebe ihnen was ihre Herzen wünschen, und erfülle alle ihre Anschläge, lasse an meinen Brüdern bekleiben den hinterlaßnen Vaterseegen, welchen ich seeleninniglich anhero wiederhole, und zur erwünschten Bestättigung ein treu gemeintes Amen! hinzusetze, bringe sie nach seinem Rath immer mehr und mehr zu Ehren in der Welt und wann sie Lebenssatt sind, fröhlich hinach in die ewige Seeligkeit! Da-

hin ich vorangehen und ihrer bis zur freudigen Wiederzusammenkunft erwarten will. Er sey ein Vergelter denen allen, die nur jemahlen Rath und thätlichen Vorschub worinnen gethan, und lasse auch meinen heimlich und öffentlichen Feinden, die mich gequäler, verfolget und weggedrücket, denen ich von Herzensgrund verzeihe, und es ihnen anheim stelle, Bekehrung und Buße wiederfahren, nebst allem Guten. Im übrigen ruffe zum Beschluß, dich du allgetreuer Gott, von innern Grund meines Herzens ganz demüthigst an, daß du mit deiner Gnade mich erleuchten, und mit deiner Kraft mir beystehen wollest, darmit ich meine noch rückständige Lebenszeit in einem aufrichtigen Christenwandel, mit guten Gewissen zu deines Nahmens Ehre und gemeinen Nutzen meines Neben-Christen gottfürchtig vollführen und seeliglich endigen möge. Dieses ist mein Wunsch, ja mein einiger Wunsch, ach erhöre und erfülle ihn. O du dreyeiniger Gott! Ach hilf mir ritterlich ringen! Deine Hand halte mich fest, bis ich kann frölich singen, das consummatum est! Dann du allein bist es, der da in uns wirket beydes das Wollen und Vollbringen nach deinen Wohlgefallen! Amen! es geschehe also!

Zur wahren Urkund und Beglaubigung dessen allen, habe diesen meinen testamentlichen lezten Wille mit eigner Hand und durch und durch verfaßet, auch mit meines Nahmens Unterschrifft und angedrucktem, angebohrnen Pettschafft bestättiget!

So geschehen in der Hochfürstl. Sächs. Residenzstadt Coburg, den 19. Monatstag Decembr. des 1690. Jahres.

(L.S). Johann Conrad von Scheres genannt Zieritz.

Hierinnen ist mein testamentlicher lezter Wille enthalten, welches für den erbethenen Herrn Gezeugen und requirirten Notario nochmalen, unter meiner Hand und angebohrnen Pettschafft, öffentlich hiermit beurkundige.

Coburg, den 19. Decembr. 1690.

(L.S.) Johann Conrad von Scheres genannt Zieritz.

Daß in meiner und meiner Mitgezeugen, auch des Notarii, wie sie nachfolgendes mit einander benahmt, und die wir all hierzu absonderlich erbethen und erfordert worden, Gegenwart und Beyseyn des vorhergehends benannten Herrn Testator ganz vernehmlich angezeiget, daß hierinnen sein lezter Testaments-Wille begriffen sey, auch es nochmahlen mit Hand und Siegel bestättiget, und Uns samt und ebenfalls darum ersuchet, bekennen hiermit unterm dato, wie obstehet.

(L.S.) Johann Burckhardt Rößler.

(L.S.) Friedrich Sebastian v. Stein zum Altenstein, bekenne wie obstehet.

(L.S.) Wolf Schweibold v. Brandenstein, bekenne wie obstehet.

(L.S.) Johann Sebast. Christ Lt. als hierzu ebenmäßig specialiter requirirter Testamentsgezeuge bekenne gleichfalls wie obstehet.

(L.S.) Johann Philipp Eberwein Dr. speciali litere requisitus, bekenne wie obstehet.

(S.L.) Johann Philipp Breithaupt, darzu wie obstehet erbethen.

(L.S.) Georgius Paulus Hönn Dr. testis specialiter requisitus bekennet wie obstehet.

Daß an heute Freytags den 19. Decembr. St. v. dieses zu Ende gehenden 1690. Jahres Abends gegen 6 Uhr, nach geendigtem Bußtags Gottesdienst, obbenannter Herr Testator auf der hiesigen hochfürst. Canzley in der gewöhnlichen Regierungsstuben, bey vollkommenen Gemüths- und Leibeskräften in der unterschriebenen sieben Gezeugen und meiner des Notarii Anwesenheit, nach dem er sie und mich hierzu absonderlich erfordert und erbethen, auch nochmalen ersuchet, klärlich und deutlich zu verstehen gegeben, daß hierinnen sein Testament und lezter Wille begriffen, auch solches mit Hand und Pittschafft nochmalen bestättiget und darauf die Testaments-Zeugen

nach einander auf vorhergehende sothane Specialersuchung mit eigenhändigen Unterschrifft und aufgedruckten angebohrnen und gewöhnlichen Pittschafft solches bekräfftiget, auch dieses alles uno acto et contextu mit gehörigen in denen Rechten geordneten Requisition und Solenien geschehen und vollbracht worden, bezeuge ich mit eigenhändiger Subscription auch beigefügten Notariat signet, und meinem Pittschafft.

(L.S.) (L.S.) Mich. Henrich Hagelganß Imper. autor Notar.
Publ. juratus requisitus in fidem subscr.

Beygefügter Testaments Zettul.

Wofern hiernächst bey Aufrichtung einer Universität allhier das allhießige Gymnasium mit dem Paedogogio und dessen Convictorio aufgehoben und geändert wird, soll das von mir testamentlich geordnete und auf selbiges gerichtete beneficium auf die hieselbstige lateinische Stadtschule, nach den buchstäblichen Inhalt, mit allen seinem Begriff annexis und Bedingnissen, in Kraft dieses ipso facto, transferiret und devolviret seyn, dergestalt, daß davon taugliche subjecta, aus den vordern beyden Classen, bey deren fürgesezten Oberschul-Collegen in soweit es zureichet, frey in Kost und andern Bedürfnissen unterhalten, von diesen, in jener Nahmen, in so lange sie es, des jungen Alters und der ermangelnden Profectuum halber selbst noch nicht zu effectuiren Vermögen das gegen praestandum der Ablegung einer kurzen Oration zum Andenken, ohne allen eitlen Nachruhm den ich hasse, in der besagten Schulen zu der bestimmten Zeit zu adimpliren, von den Herrn Testaments-Executoren, die ihnen dabey ihren christlichen Gewissen, die beständige Erfüllung meines wohlbedachten lezten Willens ohn alle Veränderung, sie habe Namen, wie sie wolle, werden versorglich angelegen seyn lassen, damit wiedrigens, meine ein- und nachgesezte Erben und deren Erbnehmen sich ihres vorbehaltenen Rechtens hierunter zu gebrauchen, nicht vermüßiget werden, dessen Vollziehung jedesmalen zu veranstalten und die-

selbige, nebst den gesamten Ministerio Patronis Scholae und andern christlichen Personen bey der Stadt, wie es etwan der Raum des Gemachs verstattet, darzu eingeladen und zu erbitten.

Coburg, den 16. Mart. des 1691 Jahres.

(L.S.) J. C. von Scheres, genannt Zieritz.

Dieweil aber seithero dem Herrn von Hendrich zu Ahorn 1200 thl., laut Obligation von 31. Dec. 1701, vorgeliehen, sollen darvon oder von andern meinen Mitteln, 400 thl. zu Supplirung der ad pias causas destinirten Capitalien, mit vermachet seyn, und die übrige achthundert thl. zu andern dergleichen ausgesetzet, sonderlich zum Städte und Landkirchen und Schulwesen bleiben. Ebenmäßig unter denen aus beschiedenen Bedingnissen, und der unzertrennten Bewerksstellung alles dessen, was ich geordnet und verzeichnet, so in meinen als andern hinterlassen, die ich der Testaments-Execution für und für besonders auf die Seele binde, darmit was zum Aufnehmen und Fortpflanzung göttlicher Ehren und des gemeinen Wohlwesens in allen 3 Hauptständen, bis an das erfolgende Ende der Welt angesehen, und christlich gemeinet ist, nicht fruchtloß werde, als dabey kein Glücke und Seegen seyn, sondern Gottes gerechter Zorn und Strafen und unausbleiblich erfolgen würden und müsten, sie auch mit schwerer Verantwortung vor dessen Gerichte am jüngsten Tage sich ohnfehlbar beladen. Mehr widme zur reparation der Moriz oder Stadtkirchen das auf 90 und etliche Thaler anlaufende Capital, so in Anno 1676 für Herrn Joachim Albrechten, Freyherrn von Blumenthal, der jezt auf seinen Güthern in Schleßien ohnweit Breßlau oder Großglogau wohnet, auf sein Ansuchen baar bezahlet und erleget habe, allermaßen seine bey Huldbriefen befindliche Obligation, auch specification und Beylagen mit mehrern außweisen und wovon ohnerachtet vielen schriftlichen Ansuchens, bis dahin noch nichts wieder bekommen, auch kein Zinnß in so geraumen Jahren empfangen, wiewohl dieser wann nur die Hauptsumme möchte erstattet wer-

den, gerne nachgesehen und zu seiner eignen Dicretion, aus ergebenen Gemüthe, ausstellen wollte.

Coburg, den 10. Jan. 1692. Wiesenfeld, den 3. Jan. 1702.

(L.S.) J. C. von Scheres genannt Zieritz.

Und in das Zimmer auf der Canzley, worinnen die Bibliothek kommet mein Bildniß oder Contrefait, ferner die 2 blechernen Wandleuchter und 2 längste Tische, auch 2 größte Schreibkästlein, zu jedem eines, und 4 Stühle oder Schemel zu jeden Tische 2 gestellet werden.

Iibid. eod. 10. Jan. 92 und 3. Jan. 1702.

(L.S.) J. Conrad von Scheres genannt Zieritz.

Allein nachdem, durch meinen vorigen Abzug von Coburg, mit meinen Mobilien es in einen andern Stande gerathen, so wird zur adimplirung des lezten sich darnach zu achten und von der Abzinßung meiner Capitalien an der abgängigen Stücke statt anderes, da es nöthig anzuschaffen, der große messinge Hangleuchter aber hier zur Kirchen in Wiesenfeld, wohin er mit der Zubehör zu dem Ende, daß, noch vor den Begräbniß-Caeremonien, er ohnweit der unter der Stiegen erwehlten Grabesstelle bey meiner Emporkirchen, um ihn alsdann mit angezündeten Lichtern zu bestecken, aufgehänget, und das Eisen darzu, womit er oben an dem Kirchengewölbe oder Decken zu befestigen, aus meiner Verlassenschafft gezahlet werden solle, verschaffet hierdurch haben will, zu verabfolgen und im übrigen dem alles, was in dem Testament selbsten sowohl, als in denen sämtlichen vorhergängigen und hier nachgehenden Beyzetteln geordnet, ohnaussezlich nachzuleben seyn. Wie sie dann, obgleich das erstere auf Bedingniß eingerichtet, als die hiermit quasi pro non adjecta declarire mit einander samt und sonders in allen und jeden Puncten und passibus, keinen ausgenommen, in Kraft dieses, wiederhole und anderweit bekräfftige und bestättige, jedoch dergestalt, daß, was darinnen

Von

Von der Bezahlung der Grabesgrufft, ingleichen denen Iuribus stolae und Austheilungen an dem Begräbnißtage, unter die Herrn Geistlichen, Schuldiener, Schüler und Arme, die zu Wiesenfeld allerseits zu gleichen Theilen darbey allstets mit eingeschlossen, disponiret, und auf fränkische Währung, nach welchen 5 rheinische Orther auf einen Gulden gehen, determiniret, auf oberwehnte Conditiones, die hier verbindlich per modum sine quo non reiterire, dahin gezogen und alsdann bewerkstelliget.

Von denen 800 thlrn. die an dem vor mentionirten Hendrichschen Capital von 1200 thlrn. nach Abzug der davon vertestirten 400 übrig bleiben zuförderst von meinen alldortigen absonderlich in einem Paquet verzeichneten Ausstand, so darvon etwas übrig, darvon andere erbschafftliche Capitalien und Mitteln, so viel daß zusammen Eintausend Gulden rheinischen valors die Hauptsumme betrage, aufgebracht, an einen sichern Ort verzinßlich wieder ausgeliehen, die Obligation beygeleget, die jährliche Zinßen halb zur Stadtkirchen zu Darmstadt und deren Allmosenkasten, und halb zum Paedagogio aldar und armen Schulen jedesmalen richtig eingebracht, oder auch capitaliter soviel dorthin zu solchen Ende über machet, wo nicht noch bey meinen Leben es selbst veranstalte, und verzinßlich ausleihe, wie bey denen Schuldenbriefen und Obligationen sich befinden zu seiner Zeit wird, doch mit Zurechnung dessen, was man mir aldort noch Schuldständig geblieben ist, gefolglich auf gleiche Art und Weise beyderseits, wie von denen andern zu milden Sachen vertestirten Hauptsummen gemeldet, verfahren und das gegen praestandum dessen oberwehnet, auf gleiche Art bey diesem verlegirten Capital, welches künftig da Gott längeres Leben und weitere Mittel, nach seinen väterlichen Willen verleihet, vielleicht etwann vergrößere ebenfalls auch hieselbsten an den benannten Tagen in den Paedagogio, unter des Rectoris dirigirung verrichtet und in simili praestiret, mithin in diesem sowohl als Verwendung des jährlichen Zinßertrags, gleichmäßig procediret, auch zu dessen Versicherung

Wenn von der testamentlichen Disposion und deren beygefügten Beyzetteln, die mit einander in originalibus zu Coburg verwahrlich vidimirte beglaubte Copien nach Darmstadt und Bayreuth an die alldortige respective Consistoria und Regierung übersendet worden, der Regierung und Consistorio zu Coburg, die Execution conjunctim übertragen werden; Jedoch ist

Alles und jedes mit dieser ausgedruckten Bedingung zu verstehen, wenn das, was von der Grabesstelle und Begräbniß-Veranstaltung, worunter in Consideratio der fürwaltenden absonderlichen dabey angezogenen und mehr andern Umstände, es verhoffentlich, als in casu speciali, kein Bedenken finden, oder am Ende die leztere hiermit allenfalls zugleich ausgebethene singulare Dispensations Gnade der hochfürstl. hohen Herrschafft solches leichtlich aufheben wird, ich mit gutem Bedacht, reifer Ueberlegung und aus erheblicher Bewegniß geordnet, habe seine ohnveränderte vollkommene Erfüllung, nebst allen andern, so darinnen vertestiret und verfüget ist, dem deutlichen Buchstaben nach erreichet; Hingegen soll auf den unverhofften widrigen Event, dessen mich zwar bey meiner für Augen hierinnen haltenden guten und christlich wohlgemeinten intention, gar nicht versichern will, alles zurücke gehen, und per revocationem in sich zerfallen, annuliret und ganz und gar aufgehoben und als wenn es nie geordnet wäre, erlöschen, abgethan und von aller Rechtsgültigkeit allerdings entbunden, auch meine in- oder substituirte Erben, desjenigen alsden würklich befugt seyn, was ihnen auf solche Begebenheit vorbehalten worden, wie in dem vorhergehenden mehreres enthalten ist.

Darmstadt, den 5. Febr. 1693. Wiesenfeld, den 20. Aug. 1699.

(L.S.) J. C. von Scheres genannt Zieritz.

Gehet im Gegentheit ihnen hinwieder zurücke, das für meinen Halbbrüdern zu Landsberg an der Warte, in der Neumark Brandenburg, an-

gesezt gewesenen Legat, nach dem derselbe für einigen Monathen seelig allda verstorben ist.

Wiesenfeld, den 20. August 1699.

(L.S.) J. C. Scheres genannt Zieritz.

Demnach über dieß die Güte Gottes mich mit denen hiesigen 2 Ritter-freyeigenthümlichen Höfen außer allen meinen Verdienst mildväterlich gesegnet und ich eben keine Notherben hinterlasse, gebe sie demselben billig in christschuldiger Dankbarkeit dergestalt wieder, daß ob solche zwar ohnedem unter anderer meiner zu milden Sachen ausgesezter zeitlichen Haabseligkeit insgemein mit begriffen, sie dennoch absonderlich nebst dem mit ziemlich grosen Kosten, in dem untern erbauten neuen Wohnhauße, und allem, was darinnen nied- und Nagelfeste ist, nachdem die hochfürstl. gnädigste Landesherrschafft, die hiermit zur lezten Gnadenbezeigung in Unterthänigkeit darum ersuchet, es auch antraulich um meiner den hochfürstl. Hauße geleisteten getreuen Dienste willen, und in Ansehung dessen, daß mein mehrestes guten theils von meiner Familie herrührendes weniges Vermögen in Lande verbleibet, nicht verweigern wird, zu deren Ehrenandenken, indem in unserer Heimath dem Brittannischen Königreich Schottland, ein gewisses Burgschloß auch diesen Nahmen führet, und in deren Besitz etwann noch ist, und meinem beybehaltenden Gedächtniß, solches mit dem Zunahmen die Scheresburg begnadiget und die auf dieselbige von alters hergebrachte adeliche Freyheit, worvon in meinem hierob verhandelten privat-Acten ein und andere specialere Nachricht zu befinden, und dahero selbiges mit sothanen Stammwappen über der Hausthür in einer kleinen oval-Tafel von Stein einzuhauen, darauf bestättiget zu einem Gan-Erben-Hauße auch Stadt- und Landhospital widme und sonderlich für unvermögliche verdiente Diener geist- und weltlichen Standes, gottselige Schulbediente mit eingeschlossen, doch daß die Gan-Erbtage und gan-erbschafftliche Zusammenkünfte anförderst allemal darinnen gehalten, anbey die völlige

Staatliche Bibliothek Bamberg

Ausbauung und Erhaltung desselben in baulichen Wesen und Würden, aus obiger meiner Stifftung hergenommen und die hiesichstige Dorffsgemeinde zu dem Mitgebrauch zumaln des Kellers, Ställe Böden, Scheunen und Hoffplatzes, dafern ein oder der andere nach der Bewandniß der Zeiten und Läufften und deren sich etwa ereignenden in göttlicher Verhüthung beruhenden Zufällen, die man nicht voraus absehen kann, dessen für sich und das seinige benöthigt wäre, in alle Wege mit zugelassen, sowohl collective als distributive oder insgemein und sonderheitliche verlegire, da sie nunmehr völlig an mich erkaufft und gänzlich so, daß niemand mehr daran sonst etwas zu suchen und zu fordern hat, und kann von meinem Hausgeräthe und täglich gebrauchter hierdrausigen Dorffahrnüß, zum Anfang der Einrichtung und zwar von jeden so balden etwas zur anstellenden Einrichtung, darbey gelassen, und das andere alles und jedes, was zu diesen Behuff nöthig und nützlich ist von der denominirten Testaments Execution nach geordneten Scholarchat, Amt oder Stadtrath, wie selbige es für gut ansiehet in allem und jeden, so des numeri der Personen halber die aufzunehmen und im Hause (denn außerhalb selbigen ist nichts zu verabfolgen) zu verpflegen, so gut des modi der Verpflegung wegen, in quanto et quali ein gewisses regulirt und determiniret, zu der Zeit aber, wann keine solche Personen vorhanden, das Deputat zu Anschaffung Bibeln in die Häußer alhier, ingleichen für andere gottselige Arme in Dorfe oder in der Stadt, auch den Pfarrern und Schulmeistern des Dorfs die vorhin eine sehr geringe Besoldung haben, oder andere schlecht conditionirten Kirchen und Schuldienern auf den Land hierum, wie sie wohl und christlich sich verhalten, verwendet, oder inzwischen zusammen hierzu ausgesparet und richtig verrechnet werden; sintemal ich gerne das Publicum in allen 3 Hauptständen auch in und nach meinem Tode, wie es im Leben gesuchet, bey der lieben Posterität befördert sehen möchte. Worzu Gott bis an den jüngsten Tag Gnade verleihe.

Wiesenfeld, den 22. Febr. 1701.

(L.S.) J. C. von Scheres genannt Zieritz.

Wobey es denn nunmehro durchgehends lasse, und bleibet alleiniglich dasjenige hinweg, was durchstrichen ist, weil bey denen von Gott verhängten Veränderungen, der mich zu einem mühseeligen Wandrer in der Welt hat haben wollen, ohne Zweifel aus seinen gerechten mir selig nützlichen Ursachen, bey einerley Gedanken ohnmöglich zu bleiben gewesen, sondern sie ohnumgänglich geändert werden müssen, so daß dieses, was interliniret, dem andern übrigen, ob es gleich nicht ins reine umgeschrieben, an seiner Gültigkeit und subsistenz nichts benimmet; allein soviel.

Die auf diesem meinem Guthe hafftende mit erkaufte und gnädigst concedirte Gerechtigkeiten, an dem ersten vorgängigen Ganerbinats-Rechte, Unter- und Obergerichten, auch jure Patronatus und der Collatur über die Kirche und Schule alhier betrifft, wird die besagte Testaments Execution, durch ihre benannte nachgeordnete, selbige samt und sonders, und zwar die Iurisdictionalien nach dem Unterschied, wie sie in die geist- und weltlichen Collegia einlaufen, nomine istius in so fern mit erbenden novi pii corporis oder dieser Schereßischen Zieritzischen Stifftung zu milden Sachen, welchen Nahmen sie führen soll, zum Andenken auf die Nachkommenschafft, doch ohne vieles eitles Nachrühmen, so nichts nütze ist, wissen administriren und modo quo convenit also sorgfältig beobachten zu lassen, daß ihm nichts entzogen werde und abgehe, der gewissen Versicherung, daß es der dreyeinige Gott an sie und die ihrige, in Zeit und Ewigkeit reichlich aus Genaden vergelten werde.

Wiesenfeld, eod. 22. Febr. 1701.

(L.S.) J. C. v. Scheres genannt Zieritz.

Ach Gott! mein Gott! so waren meine Gedanken den 22. Febr. dieses ablaufenden Jahrs, und meinte ich, deine meines lieben Gottes Gedanken würden es auch seyn! Er hat aber weit andere gehabt und nicht allein meinen lieben ältesten Bruder, den 19. May darauf zu Kyritz, in der Grafschafft Ruppin, der Churmark Brandenburg, sondern auch den lieben jüngsten den 1. des abfließenden Monats, zu Frankfurth am Mayn, aus dieser

Zeitlichkeit in die Ewigkeit zu sich genommen, und mich in nicht geringer Betrübniß alleine übrig gelassen.

Wie nun mich anderst nicht erinnern, dann daß durch einen beigelegten Zettul, auf solche beydige unverhoffte Begebniß diesen meinen 2 leiblichen, hernach meinem Stiefbruder, der sonst nur ein Legatarius war und meiner verstorbenen Stiefschwester Sohn, den sie einig nachgelassen sub- und in so weit auch instituiret, als ohnedem allenfalls, wenn kein anderes disponiret wäre, haeredes ab intestato, obwohl die eigentlichen Worte mir nicht eben völlig beyfallen; so lasse es allerdings dabey, und will in allewege, daß solcher mein im Haupt Testament und dessen Beyzettuln begriffener lezter Wille, in allen und jeden, bevorab ad adjectam clausulam codicillarem et legalem favorem piae causae oder der so hauptsächlichen Stifftung zu milden Sachen, zu Erlangung göttlichen Seegens und Vermeidung des sonst wiedrigens nachfolgenden Fluches, ganz unverändert buchstäblich erfüllet werden, auser daß in die statt meines seithero verstorbenen Stiefbruders, sein allererst nachhero den 10. August 1691, gebohrner und hinterlassener einiger Sohn, gleichen Nahmens, eintrete, den hierdurch ausdrücklich darzu benahme und keine etwa entgegenstehende Einwendung, wie sie auch heiße, und seyn könnte, statt finde, und ihn schwäche oder breche. Gleichwohl ist es ohne Noth, des einen oder des andern Ankunft zu erwarten, sondern die Testaments-Execution kann, sobald seelig verschieden, durch einen aus der Regierung und einen aus dem Consistorio und von der Landschafft alles, ob hernach wan das Begräbniß vollbracht wieder resigniren, das Schatzgeld verwechseln, die Pretiosa und das Silber und Zinngeschirr auch Kleidung, leinen Zeug Betten, Decken und was sonsten zu Gelde zu machen, räthlich zu Coburg, Nürnberg und Bayreuth verkauffen, das Geld dafür mit denen von den Capitalien verfallenen Zinßen, einheben und also, wie sattsamlich erwehnet, anlegen, die ein- und uneingebundenen Bücher, welche leztere auf gleiche Art mit einander einzubinden, auch die Manuscripta publica, wie sich die andern in der Bibliothek zeigen, zusammen zur Canzley,

mit allen Medaillen, die dort aufzuheben, verabfolgen, die privat und domestica ungelesen, hingegen versiegeln und bis sich jemand der meinigen darum anmeldet, und darzu legitimiret, an einen sichern Ort in der bemeldeten Canzley verwahrlich mit reponiren, das Bettgewand und das vornehmste von den Mobilien und andere Geräthe, welches nicht unter einer begreifenden Verzeichniß in den Stiffts-Hause bleibet, und vonnöthen darinnen ist, es bestehe worinnen es wolle mit Wägen, Pferden und Geschirre, gleichmäßig verkäuflich loßgeschlagen und die Kauffgelder also, als oben im Testament und dessen Beyzetteln verschiedentlich berühret, anlegen und was verzinßlich auszuleihen, an keine ungewisse Orte, wo es unnützlich verthan, und verschwendet wird, sondern an solche wo man es wohl anwendet, und gnugsame Verunterpfändung und Verschreibung, sicher hinweg lehne. Und zwar dieses alles und jedes unter des allerhöchsten dreyeinigen Gottes, der darüber schwehre Rechnung fordern wird, aller obersten Execution und Aufsicht, welcher dieses auf eine große Summe von vielen tausenden anlaufenden Schereßischen oder Zieritzischen Gestifft zu milden Sachen belohnen mit zeitlichen und ewigen Seegen reichlich vergelten, die Veruntreuung und Verliederung aber in Zeit und Ewigkeit schwehrlich ganz ohnfehlbar bestrafen wird, nicht weniger unter das jedesmahl von Zeit zu Zeit regierenden Herrn Herzogen im Fürstenthum Coburg Landesfürstl. kräftigsten Schutze Handhabung und Autorität von Successorn zu Successorn, wie ich es hiemit demüthigst erbitte, selbige durch die nachgesezte Regierung und Consistorium, denen zusammen, nebst der gesammten Landschafft, die testamentliche Execution anderweit hiemit übertragen seyn soll, allstets auf Bedürffen zu leisten und auch auf oberwehnter meiner beyden Herrn Gebrüdere seel. lezten Willen, insonderheit des jüngsten hinterlassene Wechselzettul, damit die darauf ausstehenden Gelder nicht in der Kauffleute Hände bleiben, sondern nach abgestatteten übrigen Legaten, wovon die vorhandene absonderliche Acta benachrichtigen können, das übrige von meinetwegen als des eingesezten einigen Erben, eingehoben, und auch zusammen zu dieser Stiftung gezogen und angewendet werde, bevorab weil von dem ihrigen ein und anderes in so fern

mit hineingeflossen, zu extendiren, auf daß alles, was geordnet, seine völlige Erfüllung erlange, dafern ich es etwa nicht erlebete, daß es geschähe als zwar möglichst daran, und so lange im Leben bleibe, seyn will.

Wiesenfeld, den 27. Sept. 1701.

(L.S.) J. C. v. Scheres genannt Zieritz.

Zu gleicher Weise fallen in diese meine Stifftung zu milden Sachen diejenige Legat-Gelder, die mein seel. ältester Herr Bruder in seinem Testament, welches nach seinen sel. Absterben, zu Kyritz den 3. Nov. dieses zu End laufenden Jahres, eröffnet und publiciret, an 1200 rthl. wann seine nachgebliebene Fr. Wittib sich wieder verheirathet, oder an 1000 rthl. wann sie in Wittbenstand stirbet, nach ihrem tödlichen Ableben mir und meinen seel. jüngsten Herrn Bruder zusammen, dessen halber Antheil auf mich seinem einzigen Bruder und einzigen Testamentserben sich nunmehr verfället, vertestiret, hat auch ausdrücklich auf die Erben (oder Erbnehmen) mit verlautet. Es wäre dann daß sie ganz oder zum Theil, in wieweit es vonnöthen, zu Abfindung der zweyen anfänglich sub- und hernach instituirten am nächsten darhin gesessenen Erben gebrauchet würden und werden könnten, damit das hierobige Vermögen unzertrennet bleibe und vielmehr, was drunten überschießet, anhero gezogen, und jenes mit diesem zum gemeinen Nutzen erhöhet würde.

Wessen Beschaffenheit die bereits oben angeregte sothane 2 traurige Todesfälle betreffende Acta mehrern Inhalts mit bringen, und worunter die mit guten Vorbedacht oben denominirte Testaments-Execution dergestalt zu vigiliren hat, auch alle Vorsorge dahin vorzukehren haben wird, daß insonderheit auch zu Bayreuth und zu Darmstadt, die dahin verschaffte Vermächtniß-Gelder angeordnetermaßen angeleget, und meine Meinung und Absehen darbey ohnverändert vollbracht, auch darob jezuweilen Erkundigung eingehohlet und Erinnerung eingewendet, oder wiedrigenfalls sie samt und sonders mehr abgefordert und ebenmäßig solcher meiner Stifftung ein-

ver-

verleibet und aus selbiger also verwendet werden, wie sie an benanten beyden Orten verschiedentlich angeleget werden sollen.

Wiesenfeld, den 20. Dec. 1701.

(L.S.) J. C. v. Scheres genannt Zieritz.

Wie sie dann die Aufrechterhaltung solches meines lezten Willens auser und innerhalb Gerichts zu vertreten, und kan ihnen dann und wann für ihre Bemühung über den erwartenden Gottes Lohn eine Ergötzlichkeit aus den Zinßen dieses pii Corporis abgereichet werden; was aber auser und über sothanen brüderlichen Legat dessen nächst vorhergedacht ist, sonst in der Mark Brandenburg noch ausständig und unerhoben alsdann seyn wird, davon soll mein dritter Theil halb meines leiblich seligen ältesten Bruders hinterbliebener Wittben, Frauen Annen Marien gebohrner Iuniin zu Kyritz, wo sie mein Absterben erlebet, und halb, oder wann sie todt wäre, ganz meines fratris uterini Herrn Adam Friedrich Rößlers zu Stendal in der Alten-Markt, seinen Kindern, oder ihm selbsten, so er noch leben würde zum Andenken bleiben, gleich mein leiblicher seeliger jüngster Bruder seine tertiam daran diesem auch legiret, und ich darüber eine Verzeichniß bey selbigen obangeregten Acten, den 27. Januar dieses Jahres zusammen getragen und herunter geschicket habe, das Concept, hingegen selbigen beygeleget und werden sie sich samt und sonders zu seiner Zeit schon selbst anmelden.

Wiesenfeld, den 24. May 1702.

(L.S). J. C. v. Scheres genannt Zieritz.

Und anerwogen bey diesem ganzen Werke das Absehen auf der Residenzstadt, wie auch des ganzen Landes Aufnehmen und Besten, in allen 3 Ständten unter andern das Absehen gerichtet ist, und durchaus bleibet, soll es nicht minder bey denen zur Canzley mit verschickten Medaillien, die mir ein merkliches kosten, auch also beobachtet werden, daß man sie mit einander

unvereinzelt zu gemeinen Nutzen aufbehalte, und bey einen fürfallenden Nothstande, wenn man sich sonsten bey der Hauptstadt und dem Lande nicht zu helfen weiß, noch in eiligen Nothfällen andere Mittel zu ergreiffen, man sich derweilen, weiln solcher zu einem unterpfändlichen Versatz, keineswegs aber zur gänzlichen Veräußerung bediene, und sich hernach behörig hinwieder auslöße, und an ihren Ort, zum verwahrlichen Aufbehalt verschaffe. So sollen auch die Stadt- und Landkinder zu der Bibliothek gegen ausstellenden Scheine, ebenmäßig einen ungehemmten freyen Zutritt und Gebrauch mit haben, wann sie ihre Studia dadurch worinnen mit befördern können.

Wiesenfeld, den 6. Jun. 1702.

(L.S.) Johann Conrad v. Scheres genannt Zieritz.

Nr. XII. a.

Johann Rauhens Stipendien Fundation.

Hochedle, Veste, Großachtbare, Hochgelahrte, auch fürsichtig und wohlweiße ꝛc. insonders großgünstig- hochgeehrteste Herren und hochgeneigte hohe Patroni! ꝛc.

Denenselben hiermit dienstlich zu eröffnen habe nicht ermangeln wollen, was maßen ich in meiner Jugend von Anno 1668 bis 70 in dero weit berühmten hochfürstl. Gymnasio meine angefangene Studia nicht alleine glücklich fortgesetzet; sondern auch währender Zeit bey dero löblichen Bürgerschafft durch mein privat Informiren deren Kinder viel Gut- und Wohlthaten genossen: Und nach deme ich zu Prosequirung meiner Studien auf die Universität Leipzig mich gewendet, und nach Verfließung zweyer Jahre meine Studia Academica wegen Ermangelung der Kosten abrumpiren und mich darauf in die etliche dreyßig Jahr mit informiren sowohl adel. als auch unadel. Kinder, teutscher und unteutscher Länder hin und wieder mich

hinbringen müssen, und also durch Gottes Gnade und Segen etwas von Mitteln erworben und erspahret, so, daß ich etliche hundert Gulden theils unter denen Leuthen anlehens weiße außenstehen, theils bey mir habe; dabey aber nicht hoffe, daß solches alles bey meinem Leben, der ich ohne Weib und Kind mich befinde, verzehren werde. Als bin aus Erinnerung genossener vorigen Beneficien von gemeldter Bürgerschafft entschlossen und gewillet, denen armen Studierenden, bevorab, sonderlich und vor allen, denen, die meines Nahmens und Geschlechts und aus dem Voigtland bürtig sind, zum Besten und ihnen fortzuhelffen, in meinem letzten Willen dreyhundert Gulden Frk., den Gulden zu 15 Batzen gerechnet, zu legiren und zu verschaffen, dergestalt und also, daß nach meinem Ableben ein dergleichen armer Rauh entweder in dero Stadt- und Rathschulen, oder hochfürstl. Gymnasio sich befindend von denen Herren Inspectoribus zum Studieren wohl geschickt erkannter Knab das jährliche Interesse davon zu Anschaffung ein, und des andern nützlichen Buchs, nicht alleine, so lange er allda, sondern auch, so lange er auf einer Universität Studierens halber sich aufhält, und so successive ein anderer Quartals weiße soll zu genießen haben. Wo ferne aber keiner dieses Nahmens und Geschlechts sich allda befindet, kan es einem andern Armen aus ihrer Stadt zum Studiren geschickten Knaben beschriebener maßen zu genießen attribuiret werden. Und weiln ich denn gerne sehen möchte, daß bemeldte 300 fl. annoch bey meinem Leben in dero hochfürstl. Lande oder Stadt an einem sichern Ort auf Zins ausgelehnet werden möchten, damit nach meinem Ableben es keine Weitläuftigkeit causire, und so lang ich am Leben, wir, als rechtmäßigen Creditori das jährliche Interesse davon, nehmlich 18 fl. als von 100 fl. 6 fl. wie jetziger Zeit landüblich und gebräuchlich, zu meiner Veralimentirung jährlich und ordentlich gereichet werden könte. Als ergehet hiermit an Eure Wohledle und wohlehrenvesten Rath mein unvorgreifflicher Vorschlag, sich eines sichern Orts oder ehrlichen Mannes, dahin solche meine 300 fl. können verleihet werden, zu erkundigen, und mich alsdenn in groß-

günstig und großgeneigter Würdigung einer nachrichtlichen Antwort davon zu versehen. Hier benebenst mich und mein Geschlecht zu versichern, daß ob angeführten Begehren und Verlangen zu ewigen Zeiten in allem unveränderlich solle nachgelebet werden, sich nicht ungeneigt erfinden lassen. Wann dann meinen allerseits hochgeehrtesten Herren solch mein wohlmeinendes Vorhaben anständig, wie ich nicht zweiffele; als können selbe durch einen sichern und gnugsamen Bevollmächtigten meine besagte 300 fl. die parat liegen, bey gegen Lieferung einer förmlichen Obligation mit Verpfand- und Verschreibung einer erklecklichen Hypothek hochfürstl. Amts, oder E. Wohledl. Raths Consens und auf dessen Gutsprechen, abholen lassen, wann sie belieben, und zwar ie eher, ie besser: dann ich alltäglich solche zu verleihen angelauffen werde. Welches aus guter Intention gegen die arme Studirende Jugend E. Hochedl. Rath in Vertrauen entdecken wollen. Wie nun an großgeneigter und gütiger Anhandgehung nicht zweiffele, also verharre

Rauschengesäes, den 20. Juny 1712.

E. Hochedl. Wohledl. und weißen Raths
Meiner allerseits hochgeehrtesten Herren

ergebenster Diener
Johann Rauh S. S. Theol. Stud. ætatis
meae 66 Jahr. Iahmâ Variscus.

Nr. XII. b.

An Herrn Johann Rauhen S. S., Theol. Stud. zu Rauschengesäes im Voigtland, seine anhero gestifftetes Legat à 300 fl. betr.

Edler und Wohlgelahrter, sonders vielgeehrter Herr!

Was derselbe aus gütigen Andenken derer, vor vielen Jahren bereits von hiesiger Bürgerschafft, Zeit während er hier seine Studia prosequiret,

ob darneben gehaltener privat information genossener vielen Gut- und Wohlthaten vor ein Legat unter gewissen Bedingnissen zum ewigen guten Andenken vor arme Kinder zu stiften intentioniret, und solche Stiftung, damit nach seinem, einzigen seel. Ableben, dißfalls keine Weitläuftigkeit zu besorgen seyn mögte, annoch in vivis zu Werk zu richten, entschlossen, auch deßwegen jemanden zu ihme abzuordnen, der es in Empfang nehmen möge, verlanget, dieses und anders mehr haben aus dessen geliebten seines Innhalts ablesend des mehrern ersehen.

Und wie wir nun vor dessen so gute Geneigtheit gegen die arme studirende Jugend unsers Orts dienstlichen Dank erstatten, mit beygefügten Wunsch, daß der reiche Vergelter alles guten solche Wohlthat hat hier zeitlich nach seinem heilgen Rath mit Wohlergehen und dereinst mit ewiger Glorie belohnen wolle; also haben anbey nicht ermangeln sollen, Innhalts der Anfuge unter Rathshand und Siegel gnügliche Versicherung auszustellen, wie und welcher gestalt die Disposition dieses Legats, so wohl eingerichtet, als auch woher derselbe seines Orts ad dies vitae die Interesse, alljährlich und nach seinem seel. Absterben die Legatarii, nehmlich aus unsern Raths Ungelder-Ambten zusammen richtig zu suchen haben werde, wie solches Ueberbringer unser Rathsfreund Herr Egidius Wild, der zu verlangter Abhohlung expressè abgesendet, mündlich des mehrern referiren wird, die wir übrigens unter Empfehlung göttlicher Protection allstets verharren.

Coburg, den 23. Juny 1712.

Unsers vielgeehrten Herrns dienstw. B. u. R. das.

Nr. XII. c.

Wir Bürgermeister und Rath der Fürstl. Sächs. Residenzstadt Coburg vor Uns und unsrer Nachkommen am Rath hierdurch Uhrkunden und bekennen. Demnach der edle und wohlgelahrte Herr Johann Rauh

S. S. Theol. Studiosus, der Zeit zu Rauschengesäes im Voigtland sich enthaltend, mit Gott entschlossen, zu Beförderung göttlicher Ehre und armer studirender Jugendaufnahme, von seinen durch göttlichen Segen erlangten zeitlichen Vermögen zu Bezeugung seines dankbegierigen Gemüths vor viele von Gott verliehene auch seines von hiesiger Burgerschaft, Zeit seines ehemahligen hiesigen Aufenthalts alhier genossener Gut- und Wohlthaten ein Legat von 300 fl. Frk., vor arme studirende Kinder, sonderlich so einige seines Nahmens und Geschlechts, aus dem Voigtland bürtig, vorhanden, im Fall aber dergleichen sich nicht finden solten, vor hiesige arme Bürgerskinder, dergestalt zu verschaffen, daß solche sicher ausgeliehen und wenn ein dergleichen Subjectum von denen Herrn Inspectoribus zum Studiren tüchtig erkannt würde, ihme das jährliche Interesse von solchen 300 fl. à 6 Procent, zu Anschaffung ein und andern nützlichen Buches so lange als er auf hiesiger Stadtschule, Gymnasio und Universitäten Studirens halber sich befinde, und wohl aufführen würde, successive Quartalsweise zu geniesen, und solches wie ermeld zuförderst denen so seines Nahmens und Geschlechts seyn, gereichet, in Ermangelung dergleichen aber einen armen Knaben aus hiesiger Stadt beschriebener maßen zu geniesen attribuiret werden solte, des endes er auch, damit nach neuesten seinen seel. Hintritt dieser Stifftung halber keiner Aenderung oder Gefahr zu besorgen seyn mögte, beregte dreyhundert Gulden annoch bey seinem Leben, jedoch mit dem ausdrücklichen reservat, daß er die Interessen davon ad dies vitae zu seiner Sustentation sich selbst vorbehalten haben wolte, baar zu erlegen sich anerkläret, und jemand zu deren Abhohlung abzuordnen uns schriftlich ersuchet. Und wie Wir nun solche gütige Offerte mit geziemenden Dank angenommen, auch des Endes jemand aus unsern Mitteln selbst zu ihnen abgeordnet, der solche 300 fl. von seinen eigenen Landen erhoben. Also quittiren Wir nicht nur kraft dieses darüber mit ausdrücklichen Verzicht der Ausflucht nicht zugezehlt- oder empfangenen Geldes rechtsbeständig, sondern verbinden uns auch Rathswegen hierdurch vor Uns und unsere Nachkommen dahin, daß solche 300 fl. baar an sichere Orthe aus-

gethan und die Abzinsung davon, des Herrn Fundatoris intention gemäß alljährlich, so lange er nach Gotteswillen leben wird, sowol ihme selbst als nach seinen seel. Nimmerseyn, einem jedesmahligen qualificirten subjecte seines Nahmens und Geschlechts, und in dessen Ermangelung, einem armen hiesigen Stadtkind ohnweigerlich quartaliter gereichet werden. Zu mehrerer Versicherung dessen allen aber wird unser Rathsumgelder-Ambt, als die Administration desselben von und umb mehrerer Sicherheit willen verordnet davor zu behaften und diese Stifftung als ein Rauhisches Legat, zum ewigen Andenken, gleich andern dergleichen Stifftungen, in der Stadtrechnung, mit zu verführen. Treulich sondern argelist und gefährde. Zu Uhrkund und mehrerer Versicherung dessen haben Wir diese respective Quittung und Verschreibung mit unsern gewöhnlichen kleinen Rathsinnsiegel bestärken und solche dem Herrn Fundatori Johann Rauhn durch unsern Rathsfreund Herrn Egidium Wilden selbsten behändigen lassen.

So geben Coburg, den 23. Juny 1712.

Nr. XIII.

Fabersches Stipendium.

Extract aus dem Modrachischen Testament.

Zum ersten legire und verschaffe ich nun sechshundert Gülden Capital, die Zinnß davon jährlich vor arme Schüler und Studenten zu erheben und abzugeben, es mögen solche hier, auf andern Schulen und Gymnasien oder auf Universitäten seyn und leben, mit dem Beding, daß solches Stipendium alle wege das Faberische zu nennen, meinem ersten Eheliebsten dem seeligen Herrn Licent. Johann Christian Fabern weyl. des fürstl. Consistorii allhier Assessori, als von dessen Hinterlassenschaft es herrühret, zu Ehren und guten Andenken, maßen es auch zuförderst auf dessen Blutsfreunde, wie auch auf andere meine Anverwande und

Befreunde gemeinet, die es wahrhaftig aus Mangel eigener Mittel bedürfen, und zum Studieren geschickte ingenia seyn. Wo auch jemand unter gedachter Freundschaft zu finden, welcher zwar nicht studieren, sondern eine ehrliche Kunst oder Handwerk lernen wollte, solle auf selbige dieses Stipendium ehe es an andere und Fremde käme, die schon Studierten, entweder gar, oder zum Theil hiermit gewidmet und ertheilet seyn, desgleichen auf arme Mägdlein aus der Freundschaft, ihnen zur Hülf oder Ausstattung auf so viele Zeit und Jahre, als es die Herren Collatores gut befinden werden, und weilen die Stipendia wahrhaftig Almosen seyn, und nur dieselben solche billig zu geniesen, welche unter der Armuth stecken, noch von ihren Eltern weder für sich, noch anders woher die Kosten zum Studieren und Lernen haben oder gewinnen können, als werden diejenigen so sonst Mittel dazu haben, sich selbst hierunter zu prüfen und zu bescheiden, auch zu verhüthen wissen, daß sie auf sich und ihre Studia gegen den geringen Nutzen nicht Gottesfluch und Ungnade ziehen, in dem sie denen Armen und Nothdürftigen, so etwas ehrliches zu lernen vorgenommen, das Brod vor dem Mund wegnehmen und dadurch sehr schwere Sünde begehen. Sonderlich können die Eltern gegen Gott und die Welt nicht verantworten, wenn sie ihrer Kinder Stipendia so zu Beförderung derer Studien deputiret in ihr Haushalten verwenden ꝛc.

Zum sechsten Einhundert Gülden Capital davon die jährlichen Abzinß vor sich zu erheben, demjenigen, welcher die Verwaltung vorstehender Stipendien und Legaten, zwar alle wege unter der Aufsicht des löblichen Consistorii über sich zu nehmen belieben wird. Worzu dermahlen mein hochgeehrter Herr Vetter und Gevatter Lt. Tobias Crämer von mir bittlich ersuchet worden, der auch solche Administration, so viel und lange es ihm thunlich fallen möchte, gutwillig übernommen hat.

Zum siebenden setze und verordne ich Kraft dieß, daß vorstehende legirte Capitalia von denen Capitalien und Activ-Schulden, welche

welche ich an verschiedenen Orten ausgeliehen, sollen genommen und angewiesen, auch davon befriediget werden. Und soll man jedesmal von Einhundert Gulden nur 5 fl. das Jahr über Zinß nehmen, damit die Schuldner den übrigen sechsten Gülden, welchen man sonst bey Schulden, so an milde Sachen verhafftet, zu nehmen pflegt, an Beyschaffung richtiger und beständiger Consensbriefe verwenden könne. Wo ich auch jetzt gedachte meine Capitalia in zwischen aufheben und dafür was kaufen würde, soll das davon erkaufte Guth statt der Capitalien zu diesen Legaten deputirt seyn und genommen werden.

Vorstehender Extract ist in dem Original also befindlich, auch von Worten zu Worten demselben, quo ad passus concernentes, gleichlautend.

Coburg, den 20. Decembr. 1712.

A. S. Schmidt, Gerichts-Secretair.

Nr. XIV.

Schmidisches Stipendium.

Actum Coburg
in dem auf hiesigen Kirchhof gelegenen Eberweinischen Hause den 19. Octobris Nachmittags umb 3 Uhr 1722.

Nachdem bey Hochfürstl. Sächs. ges. Regierung allhier Frau Anna Ursula Eberweinin, weyl. Herrn Johann Christoph Eberweins Advocati ordin. hinterlassene Wittib durch ihrem Curatorem Herrn Lic. Gruppen auch Advocat. ord. unterthänige Ansuchung thun lassen, daß derselben ihr das den 5. Decembr. 1719 bey Hochfürstl. Regierung niedergelegte Testament wieder zurück gegeben und hingegen ein baar Gerichtspersonen, weiln Sie, wegen gänzlich ermangelnden Gesichtes nicht ausgehen

könnte in ihre Behausung abgeordnet werden mögten, welchen Sie ihre anderweite lezte Willensmeynung nuncupative eröffnen wollte.

Und dann deren Gesuch statt gegeben worden. Als hat man besagten Herrn Lic. Gruppen sogleich das deponirte gewesene Testament gegen Rückgabe angeschlossener recognition extradiret, uns beede Endesgesezten aber abgeordnet, die vorseyende anderweite Disposition fideliter niederzuschreiben.

Diesem nun zu gehorsamster Folge haben Wir uns in die Eberweinische Behausung begeben, die Frau Testatricin bey dem Tisch, auf einem Stuhl sitzend angetroffen, und als sie sich wegen unsers Erscheinens, bedanket, hat Sie, bey guten Verstand, ihren anderweiten lezten Willen solchergestalt nuncupative angezeiget und niederschreiben lassen.

1.

Wolle Sie ihre Seele in die getreuen Hände ihres Heylandes Jesu Christi, der Sie mit Seinem theuern Blut erlöset, befohlen und ihrer Erbin auferlegt haben, ihren todten Leichnam christlichen Gebrauch und ihrem Stande nach, zur Erden bestatten zu lassen, wobey Herr Lic. Grupp gehalten seyn sollte, bey ihrem Leichenbegängniß, als Mann, das Leyd anzunehmen.

2.

Legire und verschaffe Sie sechshundert Gulden oder 500 rthl. zu einem Stipendio der nachgesezten, nehmlich Schmidt- und Heberischen so von der Amlingischen Familie herkommen, sodann der Seitzischen Maßlitzerischen-Hagelganßischen und Eberweinischen Freundschaft, so ferne sie der evangelischen Religion zugethan und dabey verbleiben, desgleichen auch des Leinwandhändlers Herrn Albrechts hieselbst Kindern und Erben.

Hierzu nun sollte ihr Wohnhaus von Herrn Lic. Gruppen verkauft und das Geld dafür angewendet werden. Der Ueberrest aber sollte nur besagten Herrn Lic. Gruppen eigenthümlich verbleiben und dieses Stipendium das Schmidische genennet und von dem hiesigen fürstl. Consistorio vergeben auch das Geld von diesem erhoben und sicher ausgelehnet werden.

Daferne aber von dem Kaufschilling des Hauses nach Abzug derer 600 fl. oder 500 rthl. keine hundert Gulden übrig blieben, so sollte ihre Erbin, die Jungfer Seitzin solche obgedachten Herrn Lic. Gruppen vollzumachen gehalten seyn.

3.

Legire Sie sechshundert Gulden oder 500 rthl. dem allhiesigen fürstl. Gymnasio, so aus der Erbschaft genommen werden solle; nehmlich ein Capital von vierhundert Gülden bey Clemens Schmiden zu Wiesenfeld, item hundert Gülden beym Untermüller zu Neußes Hannß Müllern, laut hochfürstl. Regierungs-Consenses, desgleichen sechzig Gülden, bey dem Schultheißen Hannß Schlunden zu Breitenau, und vierzig Gülden bey einem Schneider zu Rodach nahmentlich Johann Andreas Poppen, zu einem Freytisch auf drey Jahre im Convictorio besagten fürstl. Gymnasii vor eine Person aus der Freundschaft, wenn selbige hier studieren würde, jedoch dergestalt, daß das Scholarchat solchen vergeben, derjenigen Stipendiarius aber, so das vorstehende sogenannte Schmidtische Stipendium genieset, bey seinem Abzug auf Universitäten gehalten seyn sollte, eine Oration zu der Schmidtischen Freundschaft-Gedächtniß abzulegen.

Die Person aber, so den Freytisch im Convictorio genieset, sollte alle Jahr auf Johannistag ihrem seeligen Ehemann zu Ehren, eine Gedächtnißrede halten.

So viel aber den Genuß des Schmidtischen Stipendii betreffe, so sollte dieses drey Jahre lang nach einander eine Mannsperson zu geniesen haben; die folgenden drey Jahre aber die Interessen gesammlet, jedesmal sicher ausgeliehen und davon einer aus obgedachten Familien heyrathenden Weibsperson funfzig Gülden zum Heyrathsguth gegeben, das Uebrige aber jedesmahlen mit Zuschlagung derer Zinnßen wieder zu einem Capital gemachet und der nechst darauf heyrathenden wiederumb eben so viel gereichet und damit solchergestalt, daß solches das männ- und weibliche Geschlecht auf vorbesagte Art beständig wechßelsweiße geniesen, auch die Interessen

zu ordentlicher Zeit von denen 600 fl. und jedesmahls bleibenden Ueberrest des verschaften Heyrathsguths eingefangen werden, continuiret, auch dem Consistorial-Secretario jährlich zur Ergötzlichkeit zwey Gülden pro labore davon zu nehmen verstattet werden.

Und da sichs zutrüge, daß eine Person aus diesem Familien dergleichen Stipendia es sey männ- oder weiblichen Geschlechts genossen hätte, so sollten dessen andere Geschwistere, daferne deren vorhanden, solches nicht, sondern der nechstfolgende in der Freundschaft, geniesen, damit die andern sich dessen auch erfreuen konnten, doch mit dem Beding, daß wann der nechste Anverwandte, dem der Genuß eigenthümlich zukäme bey solch guten Vermögen sich bestände, daß er eines dieser Beneficien eben nicht bedürftig, so sollte ein Armer aus vorher erwehnten Anverwandten, wann er es vor andern würdig, das Vorrecht haben, und ihm, als einem armen Menschen damit fortzuhelfen, gereichet werden.

Wann aber gar keine studierende Mannsperson aus vorherstehenden Freundschafften vorhanden seyen würde, so sollte besagtes Stipendium drey Jahre lang einem andern armen Studioso so keine Eltern, oder diese nichts im Vermögen haben, gegeben werden, jedoch dergestalt, daß er nicht beedes zugleich, nehmlich das Stipendium und Freytisch mit einander geniese.

4.

Verschaffe Sie ihres Mannes einzigen Paten Johann Christoph Albrechten, obgedachten Leinwandhändlers allhier jüngstem Sohne, ihren Teuch zu Schorckendorf, so Tambacherlehen, mit sambt denen Beethen und zwölf Reichsthaler den Thaler zu 18 Batzen gerechnet zum Hochzeitgeschenk.

5.

Setze Sie ihre Jungfer Baase Dorothean Marien Seitzin, als ein leibliches Kind, zur Erbin ihrer übrigen völligen Verlassenschaft ein, jedoch dergestalt, daß diese nach ihrem Tode der Magd Marien Hohnin funfzehn Gülden, desgleichen dreyßig Gülden dem Oberförster zu

Heldburg Herrn **Johann Christian Granern**, nebst ihrem drey-fach güldenen guten Halskettgen, als ein Vermächtniß abgeben solle.

Womit Frau Testatricin ihre lezte Willensmeynung beschlossen und gebethen, über sothanes Testamentum nuncupativum hoher Obrigkeit wegen steif und fest zu halten und ihr einstweiln, bis zur publication recognition hierüber zu ertheilen. Welches denn auch solchergestalt geschehen und dieses nachrichtlich niedergeschrieben worden.

vt supra

(L.S.) **Johann Thomas Marckert** fürstl. gem. Canzley-Regist. in fid.

(L.S.) **Heinrich Christoph Eichhorn** fürstl. gem. Regierungs-Canzlist.

Nr. XV.

Hagelgans'sche Stiftung.

Da es dem unerforschlichen Gotte gefallen, vier meiner jüngern Geschwister, insonderheit zwey Schwestern, bald hinter einander vor mir zu sich in die selige Ewigkeit abzufordern, und ich nur noch eine ledige Schwester am Leben habe, überdieß auch mit mir der ganze Hagelgansche Mannsstamm ausstirbt, so habe ich für gut gefunden, bey Gott lob! völligen Verstandeskräften, hiermit anderweit zu testiren, und mit reifer Ueberlegung beschlossen, den größten Theil der Aufkünfte von meinem sowol erworbenen als ererbten Vermögen, Kraft dieser meiner letzten Willensverordnung, zu **milden Stiftungen** zu verwenden, und zwar für solche

Anverwandte beyderley Geschlechts,

die (wie ich sie hier ein für allemahl, um Wiederholungen zu vermeiden, bezeichne) von meinem zu Coburg in Diensten gestandenen und allda verstorbenen Urgroßvätern väterlicher und mütterlicher Seite, nämlich dem

Professor Johann Heinrich Hagelgans
und dem
Archidiacon Magister Johann Fischer
in gerader absteigender Linie, aus Ehen abstammen.

Diese zweyerley Verwandte alterniren so oft es thunlich ist, doch, daß dadurch keiner im Genusse eines oder des andern Legats gestört werde, mit einander dergestalt, daß wenn Personen aus der Hagelgansschen Familie Freytisch, das Stipendium und die Aussteuer zulezt zu Theil geworden, die unmittelbar darauf folgende aus der Fischerschen seyn müssen, und umgekehrt.

Sollten zwey oder gar mehrere Competenten zu einem und eben demselben vacanten Legate zugleich sich anfinden, sich aber nicht vergleichen können, so genießen auch allenfalls ohne Rücksicht auf die vorbemeldete Abwechselung in beyden Fällen, zwey, und im letzten Falle die mir näher verwandte vor den Entferntern das Legat ein halbes Jahr um das andere, bis ein jeder das bestimmte Ganze erhalten. Die über zwey zugleich vorhandene Verwandte fallen, und zwar in Ansehung des Freytisches ganz, (es sey denn, welches gleichwohl ein sehr seltener Fall wäre, daß ein oder anderer von ihnen entweder zu Coburg, so lange bleiben wollte, bis die Stelle erledigt seyn wird, oder auch nach entstandener Vacantz erst das Gymnasium zu frequentiren willens wäre, da alsdann ein solcher den Freytisch während seines Aufenthaltes daselbst bis zu Ende des vierten Jahres genießen kann) in Betracht der übrigen beyden Legate, nämlich des academischen Stipendii und der Aussteuerung aber nur vorerst aus, und diese einstweilen zurückgesetzten Competenten, oder allenfalls derer Erben gelangen demnach, wenn die Reihe jene trift, nach beygebrachten Bescheinigungen theils des Triennii academici, theils der vollzogenen Heirath, zur Hebung, weshalb auf ihr Ersuchen der löbliche Stadtrath zu Coburg, als Vollstrecker dieses Testaments, ihnen mit einem Certificate, jedoch ohne Bestimmung der Zahlungszeit, nicht entstehen wird. Ereignete sich der

Fall, daß zwey Personen zugleich, die eine um das academische Stipendium, die andere um den Brautschatz nachsuchten, und die Casse wäre nicht im Stande, beide gehörig zu befriedigen, so soll an sie der baare Geldvorrath zu gleichen Theilen ausgezahlt werden, bis eine jede entweder selbst oder nach ihrem Tode, deren Erben das Gebührende ganz erhalten.

Ueberhaupt ist möglichst zu beobachten, daß so viele aus einer Familie, da sich niemand aus der andern gemeldet, zur Perception gelangt sind, eben so viele auch aus dieser andern Familie demnächst bey jeder Gelegenheit der Vorzug vor jener so lange eingeräumet werde, bis beyde Familien einander an der Zahl gleich gekommen.

Gleichwie ich nun im vorhergehenden die Concurrentz meiner Verwandten unter sich aus einander gesetzt habe, also bestimme ich nun auch, in Ansehung der im VIII. IX. und X. §. benannten Personen, daß wenn diese und jene mit ihren Gesuchen zusammen treffen, alsdenn die Verwandte jederzeit nachstehen.

Würden etwa Streitigkeiten zwischen den Competenten, oder auch Zweifel über einen oder andern Punct dieser meiner Disposition entstehen, so hat solche vorgedachter Stadtmagistrat nach Billigkeit zu schlichten, und dem Hauptzwecke und ganzen Zusammenhange gemäß, zu entscheiden, wobey es sodann auch verbleiben muß.

Uebrigens erfolgen zur Klarmachung der von den Solicitanten angegebenen Verwandtschaft einige von mir verfertigte Stammtafeln hiebey.

Dieses vorausgesetzt, verordne ich folgendes:

I.

Ernenne ich zu meinem Erben hierdurch

das Hochfürstlich - Sächsische Gymnasium
Casimirianum academicum zu Coburg,

jedoch nicht nur mit dem ausdrücklichen Verbott, unter irgend einem Vorwande von meiner ganzen Verlassenschaft, nichts davon ausgenommen,

quartam Falcidiam abzuziehen und zu nehmen, sondern auch, daß eben besagtes Gymnasium so wenig überhaupt gegen diese meine letzte Willensverordnung, als insbesondere gegen die darin bestimmte Testamentsvollstreckung durch den löblichen Stadtmagistrat zu besagten Coburg, desgleichen gegen die bereits von mir angeordnete und künftig unter erwehnten Stadtrathsaufsicht stehende Administration etwas eingewendet werde, vielmehr, ohne Hindernisse in den Weg zu legen, alle Puncte dieses meines Testaments sich völlig gefallen lasse.

II.

Vermache ich zu einer

Freystelle im Coburgschen Convictorio,

welche jeder mit mir verwandte Gymnasiast, statt sonst nur gewöhnlicher drey Jahre, um allenfalls dadurch nicht genöthiget zu werden zu früh auf die Universität zu gehen, vier Jahre lang zu genießen hat, ein Capital von überhaupt

Neunhundert Gulden

(das darauf noch bey meinem Leben abschläglich bezahlte Geld, wie denn nächstens eine gewisse Summe der dortigen Gymnasienverwaltung zugestellet werden wird, mit eingeschlossen) dergestalt, daß einem solchen Alumno alle dasjenige, was ihm der jetzigen oder etwa künftigen Einricht- und Verfassung gemäß, behuf beköstigung gebühret, jederzeit unmangelhaft zu gute kommen.

Der auf obige 900 Gulden verbleibende Rest aber wird, da meine Schwester in Betracht ihres jährlichen Legats im geringsten nicht leiden darf noch soll, keinesweges auf einmahl, sondern nach und nach, so viel die Administrationscasse zu Zeiten entbehren kann, abgetragen, und der Freytisch erst nach völliger Berichtigung der dazu gewidmeten Gelder, wie es sich von selbst versteht, seinen Anfang nehmen.

Die inmittelst bis dahin von den Stückzahlungen betragende Zinnßen sollen,

sollen, nach dem Gutfinden des Herrn Raths und Directors Briegleb zu Coburg, einem oder mehrern Gymnasiasten zufließen.

Alle Alumni von meiner Verwandtschaft können, des genossenen Freytisches ungeachtet, auch auf das Stipendium bey würklicher Frequentirung einer Universität, Anspruch machen, wenn sie von ihren Lehrern gute Zeugnisse, und insonderheit, daß sie des Stipendii würdig wären, dem hochedlen Stadtrath zu Coburg, welcher ihr Gesuch nach der vorgeschriebenen Ordnung entscheiden wird, ausliefern.

Auf den Fall, daß zu dieser Freystelle sich kein Verwandter qualificiret, und jene also ledig ist, ertheile ich den Herren Professoren an mehr besagtem Gymnasio hierdurch völlige Macht, würdige und dabey dürftige Studiosos, vorzüglich aus Coburg, jedoch alle halbe, oder auch dem Befinden nach, Vierteljahre, nach Mehrheit ihrer Stimmen zu wählen, sie hierauf zum Genusse des Freytisches zuzulassen, und damit so lange fortzufahren, bis sich hierzu ein mit mir verwandtes Subject wieder anfindet, dem alsdenn der Fremde Platz zu machen hat.

III.

Vermache ich der dortigen Gymnasienbibliothek meine numismatische, imgleichen diplomatische und bibliographische, wie auch einige andere Bücher und Pieçen, worunter verschiedene verbotene und rare befindlich.

IV.

Setze ich zu einer wiewol geringen

Fleißprämie jährlich sechzig Gulden

aus, davon die Hälfte alle halbe Jahre bey den öffentlichen Frühlings- und Herbstprüfungen an zwey Gymnasiasten, nämlich einem aus jedem Coetu, welche durch Sitten und Fleiß, nach dem Urtheil der Herren Professoren sich besonders ausgezeichnet haben, zu gleichen Theilen, gegen Auslieferung gebührender Atteste und der Geldempfänger darunter zu setzende Quittungen gezahlt werden soll.

V.

Bestimme ich zu einem

Stipendio behuf academischer Studien, jährlich
siebenzig fünf Gulden

für einen jeden zu meiner Verwandtschaft sich legitimirten Studiosum drey Jahre lang zu genießen, dergestalt, daß ein solcher nach dem Schlusse eines jeden halben Jahres, gegen Beybringung eines Zeugnisses von seinem bisherigen academischen Wohlverhalten und gehöriger Quittung, 37½ Gulden bekomme.

Wofern ein oder anderer der Stipendiaten während eines halben Jahres einige Zeit hindurch wegen Krankheit oder sonst ob justam vel honestam causam von der Universität abwesend gewesen oder in dessen Lauffe, wäre es auch an einem fremden Orte, verstorben seyn sollte, so soll doch respective ihm oder seinen Erben der ganze halbjährige Betrag von solchem halben Jahre noch zu gute kommen; derjenige aber, welcher sich so schlecht aufgeführt hätte, daß ihm das Consilium abeundi ertheilt, oder er gar relegirt worden, hat sich selbst des Genusses dieses Stipendii verlustig gemacht, im ersten Falle so lang, bis er etwa wieder zurückkommen darf, im letztern aber ganz.

VI.

Werden jeder Frauensperson aus beyden benannten Familien, wenn sie nach der im XI. §. bestimmten Zeit geheyrathet, und ihre Verwandtschaft mit mir gehörig documentiret, auch einen Copulationsschein beygebracht hat

zweyhundert Gulden zum Brautschatze

hiemit verwilligt, und diese Gelder in der Masse, wie es der Cassebestand leidet, jedoch längstens in drey Jahren, auch bey ihrem etwa erfolgten Tode, wenn sie eingetretener Umstände halber in ihrem Leben entweder nichts oder nicht alles gehoben, ihren Erben das Ganze oder der Rest nachgezahlt.

Wie bey einer Concurrenz von Competenten in Ansehung sowohl dieses als des vorhergehenden 5. Paragraphs zu verfahren seyn, beziehe ich mich auf die nach dem Eingange gegenwärtigen Testaments befindliche Generalprincipien.

VII.

Setze ich für meine einzige zu Darmstadt sich aufhaltende ledige Schwester

Marie Sophie Hagelgans,

zum bequemern Unterhalt auf ihre ganze Lebenszeit, jährlich

zweyhundert rheinische Gulden

in der im Hessendarmstädtschen durchgehends üblichen Währung aus, und zwar unter ausdrücklicher Bestimmung, daß deren Berichtigung allen übrigen hierinn Erwehnten ohne Ausnahme vorgehe.

Nur gedachter jährlicher Betrag ist an selbige jedesmal vierteljährig zum Voraus, von der in sogleich hierauf folgendem bemerkten Zeit an, mit 50 Gulden rheinisch nach vorerwehntem Wehrte Postfrey, so weit es geschehen kann, zu übermachen, wenn vorhero zu Vermeidung des mit Weitläuftigkeit verbundenen Umstands immer ein gerichtliches Attest von ihrem Leben beyzubringen, blos zum Unterschreiben, (wesfalls eine Probe von ihrer Handschrift hiebey liegt) zugesandte gedruckte Quittung gehörig vollzogen, remittirt seyn wird.

Damit aber meine Schwester bis dahin, daß mein Nachlaß, mittelst meistbietenden Verkaufs, versilbert und der Ueberschuß des daraus gelöseten Geldes zu Capital gemacht worden, auch die Zinsen davon fällig sind, nicht leer ausfallen möge, so liegt zu dem Ende die Summe von 500 Gulden, als auf drittehalbe Jahre zum Voraus bereit, welche sie nebst andern Sachen nach meinem Tode bald möglichst erhalten wird; da alsdann nach Verfließung solcher von meinem Tode an zu rechnender $2\frac{1}{2}$ Jahre, die Administration alle vierteljährige Zahlungen um so eher wird leisten können.

Nächst dem ertheile ich bemeldt meiner Schwester, ohne daß die im Sterbequartale entweder bereits ausgezahlte, oder doch fällig gewesene 50 Gulden mit in Anschlag kommen, die Freyheit, über einen $\frac{1}{4}$ jährigen Betrag, auf ihren in Gotteshänden stehenden Todesfall (es wäre denn, daß solcher wider Verhoffen noch des allerhöchsten unerforschlichem Rathschlaße, binnen $\frac{9}{4}$ Jahren nach meinem Absterben und respective Empfange vorberührter für meine Schwester auf $2\frac{1}{2}$ Jahre zum Voraus bestimmter Gelder sich ereignet hätte) zu disponiren, und sollen die 50 Gulden gegen ihre, ob schon nur mit ihrer blosen Namensunterschrift versehene Willensmeynung und darunter gesetzte, vor einem Notar und zwey Zeugen vollzogene, Quittung ausgezahlt werden.

VIII.

Vermache ich jährlich auf drey Jahre,

a) dem Herrn Hofgerichtsassessor von Duve zu Celle, aus alter Bekannt- und Freundschaft,

sechzig, sechs und zweydrittel Gulden

sodann

b) dem Herrn Consistorialsecretair Schädtler hieselbst, wegen der von ihm auf meine Bitte gefälligst übernommener Besorgung meiner hiesigen Verlassenschaft,

funfzig Gulden,

mit Inbegriff desjenigen Geldes, das er auf diese jährliche 50 Gulden etwa hier schon nach eintretenden Umständen abschläglich erhalten mögte, für denjenigen Sohn, welchen dieser sowol als jener zuerst auf eine Academie schickt, dergestalt, daß beyde Studierende, und wenn sie wider Verhoffen nach Gottes Vorsehung während der Universitätsjahre mit Tode abgehen sollten, alsdenn deren Aeltern, obbemeldte ganzjährige Quoten, wo möglich, in den ersten 6 Wochen eines jeden Jahres, mithin den gesamten Betrag zu respective 200 Gulden und 150 Gulden in drey Fristen ausgezahlt er-

halten, ohne von ihnen mehr zu verlangen, als die Einsendung der von mir ausgestellten Aßignation und vidimirten Abschriften von den Matriculn bey der ersten Geldhebung, sodann der gehörigen Quittung bey jedem Zahlungstermine.

IX.

Sollen dem

Herrn Generalstabsmedico Doctor Reuling zu Darmstadt,

für denjenigen seiner lieben Söhne, den er zuerst auf die Academie schickt, zu Anschaffung nöthiger Bücher, gegen Zurückgabe meiner Anweißung, nach darunter bescheinigtem Geldempfange,

funfzig Gulden

von der Administration ausgezahlt werden.

X.

Werden bey der zuerst erfolgenden Verheyrathung einer von den Demoisellen Töchtern des Herrn

Raths und Directors Briegleb zu Coburg,

jener zu Bestreitung kleiner Ausgaben hiermit

vierzig Gulden

zugesagt, welche sie nach beygebrachtem Trauscheine gegen Quittung vom zeitigen Administrator zu heben hat.

XI.

Sollen diejenigen Stifftungen, deren der IV. V. und VI. §. erwehnen, weder bey meiner Schwester Lebzeit, noch vor gänzlicher Abführung des Freytischscapitals ihren Anfang nehmen. Hingegen ist in Betracht der Nr. VIII. IX. und X. enthaltenen Fälle, wenn deren entweder ein- oder anderer in vorgedachtem Zeitpuncte oder nachher mehrere zugleich und auf einmal etwa zahlbar werden sollten, die Berichtigung in der Masse zu bewerkstelligen, daß nicht allein respective die allmählige Abtragung des

Freytischcapitals einstweilen unterbleibe und die §. V. und VI. bemeldte NB. nicht bereits im würklichen Besitze ihrer Legate seyende Verwandte vorerst nachstehen müssen, sondern auch alsdenn das noch fehlende Geld theils aus der Vorrathscasse, wovon im folgenden §. Meldung geschieht, jedoch so, daß erforderlichen Falls des Administrators Honorarium in Salvo bleibe, hergeschoßen und theils auf so lange Zeit als nöthig, unter hiermit zur Erleichterung der Sache gehorsamst erbetener Garantie des löblichen Stadtmagistrats zu Coburg, baar angeliehen und verzinset, jener Vorschuß aber demnächst in oberwehnte Casse wieder erstattet werde.

Sollten indeß zwischen der Zeit, da die freye Koststelle für meine Anverwandte völlig berichtiget worden, und dem dereinstigen auf Gottes Willen beruhenden Tode meiner Schwester, einige Gelder erübrigt seyn, so sind diese alsdenn NB. wenn sie nicht einstweilen entweder ganz oder zum Theil zu Abführung eines oder des andern Nr. VIII. IX. und X. bemerkten Legats Vorschußweiße genommen werden müssen, auf Zinßen auszuthun, um desto eher im Stande zu seyn, den nunmehr bevorstehenden Auszahlungen der Familienvermächtnisse eine Gnüge leisten zu können.

XII.

Sind behuf unvorhergesehener Fälle, wovon ein Exempel im vorhergehenden XI. §. vorkommt, desgleichen Reparationen an den Grundstücken so viel es nur immer möglich, stets, jedoch meiner Schwester an ihrem Legate unbeschadet,

funfzig Gulden

in Vorrath zu behalten.

XIII.

So oft außer den nächst vorher bemeldeten 50 Gulden, nach Verfließung der im XI. §. festgesezten Zeit,

sechzig Gulden

baar vorhanden sind und sich keiner zu allen hierine befindlichen Vermächtnissen gemeldet, oder nicht bekannt ist, daß jemand auf ein oder anderes

derselben gegründeten Ansprüche machen werde, ehe so viel Zinsen, als zu dessen Befriedigung nöthig, eingekommen sind, so oft können die Collegia Magistratus und Professorum zu Coburg, welche ich hierdurch die Befugniß zugestehe, die vorerwehnte 60 Gulden nach Abzug des für den jedesmaligen Administrator im folgenden Paragraph bestimmten Procents, wechselsweise und zwar jenes, bald an eine unbescholtene Bürgerstochter allda, und bald an zwey Dienstboten weiblichen Geschlechts, welche bey einer Herrschaft acht Jahre hinter einander nach unverdächtigen Zeugnissen treu und ehrlich gedient, auch sonsten einen guten Wandel geführet haben, bey ihrer Verheyrathung, und dieses, gleichfalls eins ums andere, wenn es sich so treffen will, an einen dasigen Bürgerssohn, der das Gymnasium frequentiret hat, oder zwey ausländische Gymnasiasten, die würdig und einer Unterstützung vorzüglich benöthiget sind, wenn sie auf die Academie gehen, vergeben.

XIV.

Für die Verwaltung meines gesamten sowohl hiesigen als Coburgschen Nachlasses, werden jährlich von meinem Tode an, zwölf Gulden in der Hauptrechnung in Ausgabe gebracht. Außerdem hat ein jeder Administrator von den durch ihn, besage der 8 Paragraphen, nämlich IV. bis X. desgleichen XIII. auszuzahlenden Geldern, mithin das Freytischcapital sub num. II. allein ausgenommen, vier Procent sogenannter Zahlgebühren zu genießen, mit dem Unterschiede, daß solche nebst etwa verursachten Briefporto (denn Gelder werden durchgehends auf den Posten unfranquirt angenommen) auch andere Kosten und Auslagen, die im V. VI. und XIII. §. bemerkte Geldempfänger sich kürzen lassen müssen, hingegen für die andern in den übrigen 5. der vorerwehnten Nummern als IV. und VII. bis X. vorkommende Personen, denen ich ihre Summen ohne allen Abzug zugedacht habe, das Geld und allenfalls veranlaßte Briefporto und zwar jenes, so weit es geschehen kann, wie auch obbesagtes Zahlgeld aus der Casse gestanden werden sollen.

Alle künftige vom hochedlen Magistrate zu Coburg zu ernennende Administratoren haben verhältnißmäßige Caution zu beschaffen, und coram Senatu ihre geführte Rechnungen abzulegen. Und wiewohl ich meinen jetzigen Administrator, den Herrn Senator und Stadtschreiber Müller daselbst, in vollkommenen Vertrauen auf seine erprobte Accuratesse, Treue und Redlichkeit, mit einer Cautionsleistung gern verschone, so hoffe ich doch, daß er der angeordneten zur Erhaltung der Ordnung bey meinen Stiftungen so wichtigen und zu seiner eigenen Beruhigung gereichenden Rechnungsablage sich willig unterziehen werde. Eben gedacht meinem dermaligen Herrn Administrator, dem die Einrichtung meines nachlassenden Vermögens besondere Mühe verursacht, werden Kraft dieses auf die Casse, sobald deren Zustand es erlaubt, allenfalls mit so lange ausgesezter Zahlung auf das Freytischcapital, zur Hebung

funfzig Gulden

angewiesen, welche für seinen Sohn auf Zinsen auszuthun, und beides demselben nach erlangter Majorennität zu seinem Eigenthume zuzustellen bitte.

XV.

So oft hierinn der Gulden schlechthin ohne angeführte Währung, die allein im VII. §. hinzugesetzt ist, gedacht wird, so oft werden dadurch die im Werthe der Königl. Französischen, Königlich-Preußischen, Herzoglich-Braunschweigschen und anderer Fünfthalerstücke oder des 20 Gulden Fußes mehrentheils mit Bemerkung der Stückzahl ausgeprägte Conventions-Gulden (davon $7\frac{1}{2}$ Stück einen Louisd'or ausmachen) mithin in diesem Verhältnisse alle übrige nach vorgedachtem Münzfuße geschlagene Geldsorten, als Speciesthaler, halbe und Viertel-Gulden rc. verstanden, folglich auch in solcherley Conventionsmünze durch einander nach dem äußerlichen Wehrte alle Vermächtnisse ausgezahlt.

XVI.

Nachdem der Herr Consistorialsecretair Friedrich Gottlieb Schädt-

Schädtler hieselbst, sich auf meine Bitte bereitwillig erkläret, meinen hiesigen Nachlaß gütigst zu besorgen, so ertheile ich demselben Kraft dieses ein Mandatum cum libera dahin, daß er hierinn alles so thun und handeln möge, was und wie ich selbst thun und handeln würde, insonderheit, daß er durch einen Notarverzeichniß und Inventarium über etwa baar vorhandenes Geld und die nach Weggab- und Verschenkung vieler Bücher und Effecten übrig gebliebenen wenigen Sachen verfertigen und letztere meistbietend verkauffen, auch das daraus gelösete Geld sich abliefern lasse, sodann alle zu meiner Verlassenschaft gehörende Gelder, sie bestehen worinn sie wollen, als von der königlich churfürstlichen Cammer hieselbst, das mir etwa noch zukommende Salarium und bisher nach dem Schlusse eines jeden Jahrs erhaltene Douceur wegen Einrückung der Cammerbedingungen in die hiesigen Intelligensblätter, sodann aus der ersten Trauerpfennigsgenossenschaft zu Bremen, die in hiesiger Cassenmünze mir gebührende Quote, und endlich was ich sonst an Privatpersonen zu fordern habe, erhebe und darüber quittire, gleich wie im Gegentheile meine Schulden, welcherhalb es jedoch keiner öffentlichen Anzeige bedarf, bezahle, und sämtliche der Verlassenschaft zur Last fallende Ausgaben bestreite, hierüber Rechnung aufstelle und solche nebst dem Geldüberschusse demnächst an den hochlöblichen Stadtmagistrat zu Coburg, als Vollzieher meines Testaments, übermache. Ja ich dehne diese Vollmacht auch darauf aus, daß obbesagter mein Herr Mandatarius entweder nöthigen Falls Processe führen, oder die streitigen Sachen, nach eintretenden Umständen, durch einen gütlichen Vergleich ex aequo et bono beendigen kann.

Nächstdem erkäre ich hiermit in völligem Vertrauen zu dieses meines Herrn Mandatarii Rechtschaffenheit, daß dessen Verfahren in der ganzen Verlassenschafts-Angelegenheit durchgehends vollkommen gültig seyn und derselbe von niemanden aus irgend einem Grunde angefochten, noch ihm über sein Handeln, Thun und Lassen die mindeste Verantwortung oder

Rechenschaft abgefordert, sondern vielmehr Gegentheils seine Rechnung über sämtliche Einnahme und Ausgabe ohne alle Widerrede für richtig angenommen und mithin hierüber sowohl als über den abgelieferten Geldüberschuß eine Bescheinigung ihm ertheilt, und diese zu seiner völligen Decharge hinreichend angesehen werden solle.

Daferne auch oft berührter mein Herr Mandatarius wider Verhoffen durch Krankheit oder sonst andere Behinderungen abgehalten würde, persönlich dieses oder jenes Geschäft zu verrichten, so soll es ihm unbenommen seyn, dazu einen andern für sich zu substituiren, und versteht es sich übrigens von selbst, daß nicht allein er, sondern auch sein Substitut aller etwa gehabten Kosten und Auslagen aus der Verlassenschaftsmasse völlig schadlos gehalten werden solle.

XVII.

Gleichwie ich hiemit unabänderlich fest setze, daß, wozu auch mein hiesiger Herr Madatarius instruirt ist, mit dem bey meinem Tode vorhandenen und aus meinem verkauften Nachlasse gelöseten auch sonst erhobenen Gelde nur die unumgänglich nothwendigen Ausgaben, nebst dem, worüber ich selbst noch disponiren würde, bestritten werden sollen, also will ich auch ernstlich, daß davon, wie es aus dem vorhergehenden unmittelbar fließt, kein Legat, außer in dem sich etwa ereignenden Nothfalle einer nach dem XI. §. erforderlichen Geldanleihe (da es alsdann als ein demnächst durch eingekommene Zinnßen zu erstattender und hierauf zinsbar zu belegender Vorschuß anzusehen ist) abgetragen, — vielmehr sämtlicher baarer Geldvorrath, der eigentlich den unter keinem Vorwande zu vermindernden Grundbestand ausmachen muß, sicher untergebracht (§. sq. litt. b.) und sodann von den Einkünften die Abführung der Legate geleistet, auch überhaupt über alles dieses steif und fest gehalten werde.

XVIII.

Uebertrage ich, vorgedacht meinen Hauptzweck desto zuverläßiger zu erreichen, die Execution dieser meiner lezten Willensverordnung dem

hochlöblichen Magistrat der Hochfürstlich-Sächsischen
Residenzstadt Coburg,

als welcher sich schon vorhin auf meine gehorsamste Bitte zur Uebernahme dieser menschenfreundlichen Bemühung geneigt erklärt hat, und in dessen redlichen Eifer und kluge Sorgfalt für die Erreichung meines Endzwecks ich ein desto unbegränzteres Vertrauen setze, da ich mir schmeichele, daß die Dienste meines seligen Grosvaters, des als ersten Mitglieds dieses ansehnlichen Collegii verstorbenen Johann Conrad Hagelgans, noch in Andenken seyn werden.

Ich ersuche daher vorgedachten hochlöblichen Stadtrath

und zwar

a) daß er die Vollziehung dieses meines lezten Willens gefällig übernehmen, auf dessen Befolgung genau halten, die Oberaufsicht über die in Coburg bereits angeordnete und auch in Ansehung meiner sämtlichen Verlassenschaft hierinn bestätigte Administration, zu welcher das aus meinem hiesigen Nachlasse de ductis de ducendis überschießende Geld zu seiner Zeit ebenfalls abgeliefert werden wird, führen, alle zur Verlassenschaftssache gehörende Originaldocumente und die noch nicht verkauffenden Münzen in gerichtliche Verwahrung annehmen, nach dereinstigen Abgange meines bisherigen dortigen Administrators, hiezu ein anderes tüchtiges, sicheres und Cautionsfähiges Subject, wo es immer thunlich, zu großer Bequemlichkeit sowohl in Betracht der Anordnungen, als deren Ausrichtung, aus dem dasigen Stadtrathe, erwählen, und sich über die Verwaltung selbst jährlich Rechnung ablegen lassen möge,

sodann

b) dafür Sorge zu tragen, daß nicht nur meine Münzsammlung (da leider! eines Theils die ziemlich weit gediehene Verkaufsunterhandlung über einen großen Theil derselbigen durch den inzwischen erfolgten Krieg ganz rückgängig geworden, und andern Theils meine gegründete Hoffnung die

Braunschweig = Lüneburgsche Münzen einer Universität zu verkaufen, der überaus vortheilhaften Bedingungen für den Käufer ungeachtet, fehlgeschlagen ist) nach meiner schriftlichen Anleitung verauctionirt, sondern auch das daraus gelösete Geld, nebst demjenigen, was von hieraus erfolgt, bald und bestmöglichst sicher auf Zinßen ausgeliehen oder, welches ich für besser halte, zum Ankauf von Aeckern, Wiesen, Weiden ꝛc. besonders, wenn es zum billigen Preiß geschehen kann, von den mir bekanntlich zugedacht gewesenen Goldbergäckern, als bonis avitis, verwandt werde.

c) zu verfügen, daß um die hierinn §. II. V. und VI. gestiftete Vermächtnisse den dabey Interessirten, die, soviel mir aussindig zu machen möglich gewesen, zu Coburg und da herum, zu Eißfeld, Eisenach, Culmbach, Schweinfurth und Dinckelsbühl wohnen, zur Wissenschaft zu bringen, durch öffentliche Blätter oder wie es sonst am zuverläßigsten geschehen kann, jedoch nicht eher, als bis obige Familienlegate ordentlich (bey zu dem Ende hiemit höchstens 3 — 4 Jahre lang, da immittelst sämtlich vorräthiges Geld untergebracht seyn wird, bestimmter Aussetzung der nachgehends ununterbrochen zu bezahlenden 60 Gulden Fleißprämie) ausgezahlt werden können, etwa folgendermaßen, und zwar ohne meiner zu gedenken, bekannt gemacht werde:

„Für diejenigen, welche von weiland Professor Johann Heinrich
„Hagelgans, und von weiland Archidiacon Magister Johann
„Fischer, beyden zu Coburg in gerader Linie abstammen sind einige
„Familienlegate, als zu einem Freytisch im Coburgschen Convicto-
„rio zu einem dreyjährigen academischen Stipendio, und zu Ausstat-
„tung der Frauenspersonen, angeordnet worden. Wer nun eines
„oder das andere hievon zu erhalten wünscht, hat sich desfalls bey
„Uns Bürgermeistern und Rath der Hochfürstl. Sächsischen Resi-
„denzstadt Coburg zu melden, seine Verwandschaft mit einem oder
„dem andern von beyden Eingangs berührten Männern zu dociren,
„und kann alsdenn gehörigen Bescheids darauf gewärtig seyn. Uebri-

„gens thun solche Verwandte zu ihren eigenen Besten wohl, wenn „sie die Nachricht von ihren Familien beglaubigen, und von ihren „Nachkommen immer so fortsetzen lassen, damit sie bey eintretenden „Fällen ihres Wunsches desto zuverläßiger theilhaftig werden können."

Die durch diese Bekanntmachung verursachte Kosten, gleichwie auch überhaupt alle diejenige, welche die Aufrechterhaltung dieser meiner lezten Willensverordnung zum Zweck haben, stehet wie billig, die Casse:

Endlich

d) den Legitimationspunct der Verwandtschaft, der sich meldenden Competenten, nach den oben gleich zu Anfange gegenwärtigen Testaments angeführten Geschlechtstafeln zu untersuchen, und sodann zu entscheiden, ob, der Fundation gemäs, dem Gesuche Statt zu geben seye oder nicht, und im erstern Falle mit Rücksicht sowohl auf die bereits etwa im Genusse seyende Personen, als auch auf den Cassenbestand zu bestimmen, ob das erbetene Vermächtniß sogleich ausgezahlt werden könne, oder die Zahlung noch verschoben werden müsse. Und sollen die Solicitanten sich theils bey völlig abgeschlagenen Gesuche beruhigen, und theils den Zahlungsaufschub, wenn sie nicht ihres ganzen Anspruchs verlustig werden wollen, ohne Widerrede gefallen lassen.

XIX.

Würde übrigens etwa dieß mein Testament nicht als ein solennes bestehen können, so will ich dennoch, daß es gelte, als ein Codicill, oder irgend eine andere Disposition.

Sollte ich auch ein oder mehrere Codicille zu verfassen für nöthig halten, und selbiges oder selbige unter meiner eigenen Hand sich finden, so sollen diese insgesamt, als wenn sie gegenwärtigem Testament einverleibt wären, angesehen werden und Kraft haben.

XX.

Zu mehrerer Bestätigung alles dessen, was vorsteht, und daß gegenwärtiges meinen vollkommenen lezten Willen enthalte, habe ich es auf allen

Seiten, gleichwie am Ende, nebst Beydrückung meines gewöhnlichen Petschafts eigenhändig unterschrieben.

Hannover, den 12. April 1797.

(L.S.) Christian Friedrich Hagelgans, Cammer-Secretair hieselbst.

Publicirt Hannover den 24. Jul. 1798. in Gegenwart des Consistorialsecretarii Schädtler, als im Testamente §. 16. zu Besorgung des Nachlasses ernannten Mandatarii, welcher sich, außer den beyden zufolge Protocolli Commissionis à 3. May a. c. für den Stadtmagistrat zu Coburg um das dortige hochfürstliche Gymnasium Casimirianum academicum bestimmten vidimirten Testamentsabschriften, eine vidimirte Copey des sein, Comparentens, Mandat enthaltenden 16. §. erbat.

In Fidem

(L. S.) F. Winckelmann

Concordat originali.

In Fidem

Müller, Cancellariae Secretarius.

Daß vorstehende Abschrift mit der von Hannover anhero geschickten copia vidimata des Hagelganßischen Testaments in allen gleichförmig sey, wird andurch facta collat. in fidem bezeuget.

Coburg in Curia den 31. May 1799.

Johann Christian Müller.

Conspectus

CONSPECTUS
aliquot familiarum
mecum
CHRISTIANO FRIDERICO HAGELGANS,
propinquitate coniunctarum
Hannoverae die IV. Aug. CIↃIↃCCXCVI.

- Joh. Henr. Hagelgans, Prof. P. O. et Alumn. Inspect. Coburg. †. ux. Anna Carol.
  - Mich. Henr. Secret. Cancellariae Cob. †. ux. Elis. Jul. Dürfeldin. †.
    - Joh. Henr. Consul Cob †. ux. Soph. Marg. Eckardin, †.
      - Maria Soph mar. Ge. Sam. Degel, Adv. Neustadt ad Ericas, †.
    - Johanna Margaretha, †. mar. Joh. Frid. Kessel, Subsen. Cob. †.
      - Joh. Marg. mar. J. C. Sittig, mercator Coburg. †.
      - Joh. Simon, Revisor rationum Camerae Byruth. ux. Saherin.
  - Cord. Marg. †. mar. Wolfg. Krug, Past. Garnstadt. †.
    - Joh. Phil. Bibliopega Coburg. †. ux. 2. A. C. Mechtoldin
      - III. Filii et I. Filia.
    - Joh. Henr. Pannifex Coburg. †. ux. Anna Marg. Wildin.
      - III. Filii.
    - IV. Filiae.
      - Posteri.
  - Joh. Conr. Protocons. et Scholarch. Cob. †. ux. Anna Maria Seelmannin, †.
    - Joh. Tob. summae Praefectur. et Judicae crim. Asses. Darmstadt. † — Coniuges — Maria Elisab.
      - Christ. Frid. Hagelgans, Secret. Cammerae Regio Elect. Hannov.

- Mag. Joh. Fischer, Archidiac. Cob. †. ux. 1. A. C. Riesin. 2. A. B. Ludovicin seu Ludwigin.
  - Joh. Christoph. Superint. Koenigsberg. franc. †. ux. Anna Barb. Spindlerin.
    - Maria Elisab. (Coniuges — Joh. Tob.)
    - Joh. Chph. Med. Dr. et Phys. ord. Dünkelsbühl, †. ux. Dor. Auerin, †.
      - Joh. Dan. Chph. Med. Doct. et Phys. ord. Dünkelsbühl. †.
    - Joh. Friedr. Past. Holzhus. †. ux. L. A. C. Oettingin †.
      - Albertina Elis. Joh. †. mar. J. C. Schmalz, Adv. Cob. †.
      - Wilh. Chph. Chirurg. Schalcaviensis, ux. J. S. S. Crednerin.
  - Mag. Joh. Mich. Subsen. Cob. †. ux. Mar. Elis. Schwertelin †.
    - Wilh. Tob. Bibliopola Schweinf. †. ux. A. B. Ebermayerin, †.
      - III. Filiae Schweinf. habitantes et II. Filii quorum I. Breslaviae commorari dicitur.
    - Mar. Dor. Christina, † mar. Gottl. Paul Hoenn Praef. aerar. Rodach. †.
      - III. Filiae nuptae Bürnero, Albrechto, et Glasero.

Nr. XVI.

Johann Wilhelm Motschmann's Fürstl. Sächs. gemeinschaftl. Kriegscommissarii und Landescassierers zu Coburg Testament.

ꝛc. Zwölftens verschaffe ich zu einem Stipendio für Studierende fünfhundert Gulden Frk., welche vor allen Dingen von der ganzen Erbmasse genommen und als ein beständiges Capital gegen fünf Procent ausgeliehen werden sollen. Wie dann nun ein hochlöbliches Scholarchat hiermit angelegentlich ersuche, solch gewidmetes Capital bey dem Aerario des fürstl. Gymnasii mit in Administration zu nehmen und die jährliche folgende Zinnß zu 25 fl. einem tüchtigen, christlichen und fleißigen Studioso wenn derselbe das 18. Jahr zurückgeleget hat, auf 3 oder 4 Jahr lang abgeben zu lassen, wobey meine Blutsfreunde, dann auch die männlichen Descendenten des jetzigen Gymnasiiverwalters Herrn Kannemanns, so lange deren vorhanden, vor andern den Vorzug haben; in Ermangelung eines also qualificirten Studiosi aber dieses Stipendium einem andern auf Schreiberey und Rechnungskunst oder auch auf eine andere ehrliche Profession sich gehörig applicirenden Subjecto conferiret werden sollen, gestallten denn meinen Blutsfreunden die Präsentation eines Studiosi oder andern Subjecte vorbehalten, die Ermäßigung der Tüchtigkeit und Verlängerung derer 3 Jahre aber, hochgedachten löblichen Scholarchat anheim gestellet wird.

Zum dreyzehenden verschaffe ich ebnermassen fünfhundert Gulden Frk. zu einem Legat für die beyden Herrn Collegen derer zwey untersten Classen in der allhiesigen Stadtschule, dergestalt, daß sie die davon fälligen Zinßen jährlich zu gleichen Theilen zu genießen haben, jedoch wechselsweise auf den Tag meines Absterbens eine öffentliche Rede in der Schule, von der Nothwendigkeit die Jugend zur Gottesfurcht und daraus folgenden christlichen Tugenden, guten Sitten, Künsten und Wissenschaften dem Grunde zeitlicher und ewiger Wohlfarth aufs sorgfältigste zu erziehen, halten sollen; und ersuche ich hiermit einem hoch- und wohledlen Stadtrath allhier,

dieses Capital bey dem Ungelderamte mit administriren, und die jährlichen Zinßen obgedachtermaßen abgeben zu lassen; wobey meinen Blutsfreunden ebenfalls vorbehalten bleibet, daferne dem also nicht nachgelebet, oder meine auf bessere Unterweisung der Schuljugend gerichtete Intention nicht erkannt noch angewendet werden wollten, gehöriger Orthen geziemende Anzeige zu thun, dieses Capital wieder aufzuheben und nach Ermäßigung hoher Obrigkeit ad pios usus auf andere Weise zu verwenden.

Zum vierzehenden legire und vermache ich zweihundert Gulden, dem in hiesiger Stadt befindlichen Armuth, dergestallt, daß der davon fallende Zinsen, jährlich am Tage meines Absterbens denjenigen, welche nicht durch eigenes Verschulden in Armuth gerathen, auch so viel sie Alters oder andrer Schwachheit halber können, noch gerne arbeiten mögen, nach Proportion ausgetheilet werden solle und ersuche ich hiermit die Herren Inspectores der Allmosenkasse dieses Capital solcher ausleihen und verrechnen, auch die Zinßen behörig distribuiren zu lassen, von welchen denn dem Rechnungsführer, ein Gulden zur Ergötzlichkeit für seine Mühewaltung passiret werden kann ꝛc.

(L.S.) Johann Wilhelm Motschmann.

Coburg, am 5. Januar 1746.

Nr. XVII. a.

Frommannsche Stipendienstiftung.

Extract

des Abbt Frommannischen Testaments.

ꝛc. 6) Zu dem was von der Masse nach meiner Frauen Tod noch vorhanden, sollen 600 rthl. schreibe sechshundert Thaler Capital an das fürstl. Gymnasium Casimirianum zur Unterhaltung einer freien Koststelle im Convictorio ausgezahlt werden. Der Collator ist der jedesmalige Senior der Frommannischen

nischen Familie von Scherneck und von Lauter zu Alumnis werden ebenfalls vorzüglich die, so aus der Frommannschen, Schröterschen und Voigtmannschen Familie abstammen, angenommen, bey deren Ermangelung erst andere würdige können angenommen werden. Was von diesem Legate der 600 rthl. übrig, soll jährlich angewendet werden, theils zum Druck eines Programmatis bey meinem Sterbetage zu haltenden Gedächtnißrede, theils zu einiger Vergeltung des Herren Professors, der das Programma verfertiget ꝛc.

(L.S.) Erh. Andr. Frommann, Abbt des Stifts zu Closter Bergen.

Closter Bergen, den 24. August 1774.

Nr. XVII. b.

Wir unten benannte, bekennen hiemit, daß unser seeliger Bruder Erhardt Andreas Frommann, erst gewesener Director des Herzoglichen Gymnasii zu Coburg der sodann als Abt zu Closter Bergen verstorben in seinem daselbst vor seinem Absterben, errichteten Testament, davon das Original zu gedachtem Closter Bergen, eine in fidem aber vom gedachten Closter attestirte Abschrift bey dem Herzoglichen Gymnasio, und die andere bey uns befindlich ist, testiret und verordnet habe, daß seine nachgelassene Wittwe Rosina Maria, gebohrne Brumhardtin, sein sämmtliches Vermögen beysammen behalten, nach ihrem Tod aber, nach Abzug ihres Eingebrachten solches auf Uns und die unserigen fallen, und davon 600 rthl. an das Hochfürstl. Gymnasium Casimirianum zur Unterhaltung einer freyen Koststelle im Convictorio ausgezahlet werden sollte. Nachdem aber gedachte unsere Schwägerin, Rosina Maria, gebohrne Brumhardtin, für gut und für sich besser befunden, gedachtes Testament ihres seeligen Mannes umzustoßen und mit uns nach den Magdeburgischen Statuten abzutheilen, sie auch von der königl. Regierung von der Zahlung ihres theils

des gedachten Legats losgesprochen worden, so haben wir jedoch an unserm Theil, den letzten Willen unsers lieben Bruders zu erfüllen uns nicht entziehen wollen, sondern haben uns entschlossen, dreyhundert Reichsthaler, als die Hälfte des Legats, ob wir gleich nicht die Hälfte seiner Verlassenschaft geerbet, künftigen Tag Erhardi und zwar einige Wochen zuvor, ist der 8te Januari des künftigen 1780sten Jahres an das Herzogliche Gymnasium zu zahlen, da aber diese 300 rthlr. zur Errichtung einer Koststelle nicht hinreichen, so ist der von einem Hochfürstl. Consistorio gnädigst geschehene Vorschlag, daß solche 300 rthlr. zu einem Stipendio für die Fromännische Familie angelegt werden sollte, unterthänig angenommen, und sind folgende Punkte zur gnädigsten Confirmation demselben übergeben worden,

1) Soll von den 15. rthlr. jährlichen Interesse dieser 300 Thaler 14 rthlr. als ein jähriges Stipendium, den Frommännischen, Schröterischen und Vogtmännischen Descendenten, wie folget, auf dem Tag Erhardi gezahlet werden; der übrige 15te Theil aber, soll dem jedesmaligen Gymnasiumsverwalters für seine Mühe in der Berechnung und Auszahlung des Stipendii verbleiben.

2) Soll dieses Stipendium blos auf die Descendenten der vier Geschwister des sel. Abt Frommanns als: a) Johann Philipp Frommanns Adjuncti zu Meder. b) Wilhelm Albrechts Frommanns Pfarrer zu Lauter, als seiner Brüder, c) Anna Rosina, Johann Christian Schröters, Pfarres zu Garnstadt, endlich d) Dorothea Sophia, Heinrich Christian Vogtmanns, Pfarres zu Fechheim, Ehegattinnen, als das Testatoris leiblichern Schwester dergestallt eingeschränkt seyn, daß

3) Allezeit der älteste der Frommännischen Familie von Meeder, oder Lauter Collator des Stipendii sey, so wie diese es hätten seyn sollen nach dem Willen des Testatoris bey dem von ihm intentirten Freytisch. Solten aber von diesem keine männlichen Descendenten mehr vorhanden seyn, so käme die Collatur sodenn an das Schröterische und im gleichem Fall, auf das Vogtmännische Geschlecht.

4) Das allezeit der älteste Studirende unter diesen Frommann- Schröter- und Vogtmännischen Nachkommen das Stipendium, welches anfänglich alljährlich 14 rthlr. betrüge, drey Jahre bekomme; und da Johann Christian Frommann Anno 1762. den 4. Jan. gebohren, mithin unter den jetzt Studirenden in der Familie der älteste ist, so tritt derselbe am Tage Erhardi 1781. zuerst in die Perception der 14 rthlr. ein, sodann Christian Wilhelm Theodor Vogtmann von Fechheim, 1784. und so weiter. Keiner aber aus diesen Familien erhält dieses Stipendium, der nicht studiret, und die, welche studiren müssen wenigstens 3 Jahre auf dem Herzogl. Gymnasio zu Coburg gewesen seyn. Ein solcher kann es als denn, wenn es zur Zeit seines Aufenthalts in Coburg eben nicht vacant wäre, auf jeder Universität, oder auch nach seiner Heimkunft von Universitäten noch empfangen, sowohl, als bey seinem Aufenthalt auf dem Gymnasio.

5) Wäre keiner unter den Nachkommen der gedachten Frommännischen- Schröter- und Vogtmännischen Familie, der studirte und das Stipendium also leer; so bekommt es keiner von den jetzt lebenden Seiten-Linien dieser Familie, noch vielweniger ein Fremder, sondern die Zinsen von den vacanten Jahren werden alle Jahre zum Capital geschlagen, so lange bis wieder ein Descendent von gedachter Familie eintritt, und es ist dem jedesmaligen Collatori erlaubt, sich in den Rechnungen des Gymnasii von dem zeitigen Verwalter vorzeigen zu lassen, wie weit und hoch jedesmal das Capital angewachsen, um die Summa des zu conferirenden Stipendi darnach bestimmen zu können.

6) Solte das Capital auf 900 rthlr. angewachsen seyn, so würden alsdenn 600 rthlr. zu einer freyen Koststelle nach dem Willen des Testatoris angewendet, welche so denn vorzüglich denen Descendenten gedachter vier Familien und in Ermangelung derselben, auch denen Seitenverwanden, und wenn auch von diesen keine da wären, Fremden könnte ertheilet werden, und würde es übrigens mit der Rede und allen andern so gehalten, wie es der

Testator in seinem Testament verordnet hat. Auch würde mit den übrigen 300 rthlr. wieder so verfahren, wie mit dem jetzt eingelegten.

Meeder, den 10. December 1779.

Johann Philipp Frommann, Adj. und Past. zu Meeder.
Wilhelm Albrecht Frommann, Pfarrer zu Lauter.
Johann Christian Schröter, Pfarrer zu Garnstadt.
N. C.
Heinrich Christian Vogtmann, Pfarrer zu Fechheim.
N. C.

Nr. XVIII.
Schmaltz'sches Stipendium.

Extract

des unterm 26. November 1774. von dem verstorbenen Kaufmann Gottlieb Schmaltz alhier errichteten, und bey E. E. Stadrath übergebenen und hierauf sub 3. April 1775. bey demselben eröfneten und publicirten Testaments.

ꝛc. Fürs fünfte sollen meine obeingesetzte Erben schuldig und gehalten seyn, nach folgende Legata ein halbes Jahr nach geendigter Vertheilung abzugeben, und zu bezahlen: als

1) zweyhundert Gülden Frk. zu dem Herzogl. Gymnasio Casimiriano, welches jedoch schuldig seyn soll, die jährl. Abzinsen davon à zehen Gülden Frk. einem bedürftigen allhier studierenden Landeskind, welches meine Ehefrau, und nach deren Tod meine Enkel dem hochlöbl. Scholarchat im Vorschlag zu bringen, als ein Stipendium zum Termin den 11 September jedes Jahres, abzugeben, und desselbe einem jedem zwey Jahre geniesen zu lassen, wogegen der jedesmalige Stipendiarius, schuldig

seyn soll, nach dem erhaltenen zweyjährigen Empfang derer 10 fl. bey seinem Abschied von hiesigem Gymnasio eine Rede zu halten rc.

Nr. XIX.
Scheler'sches Stipendium.
Extract
aus dem Testamente der Frau Dorothea Catharina Schelerin.

rc. **Viertens** legire ich dem fürstlichen Gymnasio allhier sechshundert Gulden Frk. zu einem Legat vor Studierende aus der Wohlrabischen und Knorrischen Familie, jedoch daß die erstere den Vorzug haben soll.

Fünftens, vermache ich vierhundert Gulden Frk. gleichfals zu einem Legat Capital, daß von denen davon fallenden Zinsen in denen vier teutschen Schulen jährlich an meinem Namenstag Dorothea, welcher der 6te Februar ist, unter die bedürftigsten Schulkinder die ihnen nöthigen Bücher, ausgetheilet werden, auch welcher wegen solche Austheilung geschiehet, die Herrn Präceptores gegen die Kinder von mir als der Stifterinn, im besten gedenken sollen.

Sechstens, verschaffe ich vierhundert Gulden Frk. zu dereinstigen Erbauung einer neuen Gottesackerkirche, jedoch dergestalt, daß mein gedachter Haupterbe nicht eher schuldig und gehalten seyn solle, hiervon etwas auszuzahlen, bis der Bau wirklich angefangen worden rc.

rc. Fünf und zwanzigstens, vermache ich dreyhundert Gulden Frk. zum allhiesigen Zuchthause-Instituto, unter der Anhofnung es werde meine sämmtliche Verlassenschaft nach meinen Ableben nicht inventiret werden, welches ich mich um so mehr versichert halte, als mir laut des, von herzoglicher Regierung an den hiesigen Stadtrath untern 26. März 1765. erlassenen hohen Rescript's deshalb die Zusicherung geschehen, ich auch be-

reits am 12. April 1765. 300 fl. frk. laut der von dem damaligen Herrn Waysenhausverwalter Müller mir ertheilten Originalquittung, von welchen beyden ich hiermit die Abschriften beyschließe, an das Zuchthaus-Institutum bezahlet, und von dieser Summe seit dem Jahr 1765. die Zinßen erhoben worden sind rc.

Coburg, den 5. Jul. 1786.

Dorothea Catharina Schelerin.

Eröffnet Coburg in curia am 12. Jun. 1790.

Staatliche Bibliothek Bamberg

SBB013400395918

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Gruner, Johann Gerhard / Ortloff, Johann Andreas, / Gruner, Johann Ernst <<
von>>,

Johann Gerhard Gruners historisch-statistische Beschreibung des Fü
rstenthums Coburg S. Saalfeldischen Antheils Mit berichtigenden Zusätzen,
einigen Abhandlungen und einer Sammlung coburgischer Landesgesetze
Bd.: 5

Coburg 1809

Bamberg, Staatsbibliothek -- MvO.Hist.q.30(4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11749711-6
VD18 90035879-001